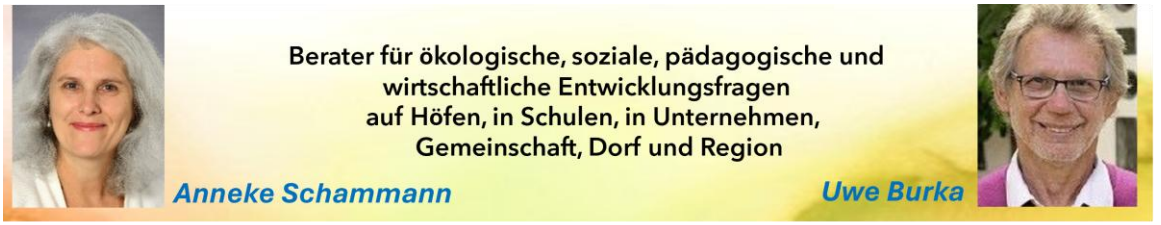

Neueste Entwicklungen in Sachen Unterwanderung der anthroposophischen Bewegung

Die beste Tarnung des Wolfes ist der Schafspelz.
Die beste Tarnung eines Verbrechers ist das Gewand des Priesters.
Wer wählt Yoga, Anthroposophie und das Christentum als Tarnkappe?

Liebe Freunde,

wir werden weiterhin angegriffen, weil wir einem Guru seine Übergriffe auf uns und unser Umfeld untersagt haben.
Dabei wird sichtbar, dass die Verdrehungen bis ins Absurde gesteigert werden. Wenn es nicht so gefährlich und traurig wäre, würde man lachend den Kopf schütteln.
Es gibt ja derzeit viele Beispiele von Angriffen auf Menschen, um von eigentlichen Aufgaben abzulenken.
Der Angriff gegen uns kann Menschen dafür sensibilisieren, solche Attacken aus der spirituellen Szene zu erkennen. Uns liegt es besonders am Herzen, den Missbrauch der Anthroposophie als Versteck übelster Machenschaften sichtbar zu machen. Im Anhang findet Ihr reichlich Material, auf dessen Grundlage Ihr Euch ein eigenes Urteil über den vorliegenden Krimi bilden könnt. Lest aufmerksam. Die vorliegenden Ereignisse haben eine große Tragweite.

Wir beobachten, wie die vom inneren Kern der Gruppe angekündigte „totale Vernichtung“ von uns und unserer Arbeit durch koordinierte Aufgabenverteilung präzise durchzuführen versucht wird. So erleiden wir Angriffe auf digitaler, sozialer, finanzieller, rechtlicher und inhaltlicher Ebene durch folgende Methoden:
1) Kriminalisierung unserer Personen im Netz und mündlich.
2) Klagedrohungen durch eine Anwältin, einer erklärten Anhängerin des Guru.
3) Heuchlerische Kontaktaufnahme unter falschen Namen zu unserem engeren Umfeld telefonisch und schriftlich.
4) Lügen bestückte scheinbar sachliche Kritiken unserer Arbeiten und Lebensläufe in der Öffentlichkeit, Wiki Einträge.

5) Neuerdings direkte Anschreiben mit negativen Buchkritiken von Absendern unter falschen Namen.
6) Immer wieder neue Schmähartikel über uns im Netz.
7) Versuche der Kontaktaufnahme zu uns, um unseren Aufenthaltsort ausfindig zu machen.

Rechnet man das hoch, kann man die nächsten BÖSEN SCHRITTE prognostizieren:
Vermehrte Diffamierungen auf verschiedenen Ebenen, Versuch, Informanten in unser Umfeld einzuschleusen, Anzeigenhagel inszenieren mit erfundenen Geschichten (wie reichlich in der Vergangenheit anderen gegenüber geschehen), um letztlich ihr Endziel unserer totalen Vernichtung zu erreichen. Wie gesagt, diese ist ja das erklärte Ziel der Gruppe, auch wenn der „Meister“ so tut, als ob er damit nichts zu tun hätte und auch nicht in der Lage sei, sein Umfeld zur Vernunft zu bringen. Losgetreten hat er alles, Einhalt gebieten will er nicht.

Natürlich wird jetzt wieder behauptet, wir würden an VERFOLGUNGSWAHN leiden.

Leider ist dem nicht so. Bei der Tragweite wäre uns das tatsächlich persönlich lieber als die Situation, in der wir uns befinden. Die Vorgeschichten im Umfeld der Gruppe zeigen leider, dass auf uns dieselben Strategien angewandt werden wie auf andere Menschen in der Vergangenheit. Auch sie galten als das „inkarnierte Böse“, wie wir jetzt. Sie sind zum Teil inzwischen tot.

In Ermangelung von Verfolgungswahn laden wir das Oberhaupt der Gruppe zum wiederholten Mal zu einem Gespräch vor laufender Kamera ein. Warum reagierst Du eigentlich nicht auf diese wiederholt ausgesprochene Einladung?

ARBEIT
Wir stellen unsere Arbeitskraft, unsere Gelder und jetzt auch unser Leben in den Dienst der Aufgabe, für Landwirtschaft, Kinder und die Ökonomie bessere Verhältnisse zu schaffen. Je mehr wir darin bewirken und hinein schenken, umso heftiger werden wir angegriffen.
Die lügenhaften Schmähschriften über uns und unsere Arbeit, verfasst von dem Guru und Anhängern von ihm, sind immer noch im Netz, trotz wiederholter Bitte, sie raus zu nehmen. Hier ein Zitat des „Meisters“ auf seiner Webseite: „*Überall, wo sie aber ihre Seminare und Beratungen einbringen, werden sie eine hohe gesundheitliche Belastung hinterlassen. Die Projekte scheitern und müssen sogar scheitern…*“

Jetzt wird uns von den Verfassern der Schmähartikel mit Klagen gedroht wegen Urheberrechtsverletzung, da wir ihre uns diffamierenden Artikel weiter veröffentlicht hatten. Nachdem sie sie nicht aus dem Netz genommen haben, war anzunehmen, sie seien zum Lesen und Verbreiten bestimmt. Offenbar für jeden, nur für uns nicht.
Ständig kommen neue Artikel hinzu. Besonders fleißig arbeitet des Gurus Verleger daran, wie auf seiner Seite zu lesen ist. Anstatt uns vernichten zu wollen, wäre der Welt mehr damit gedient, sich für die Rettung der Kinder, der Landwirtschaft und der Ökonomie einzusetzen! Wem dies wirklich am Herzen liegt und wer unsere Arbeit hierfür unzulänglich oder falsch befindet, möge gerne zeigen, wie er selber es besser machen kann! Wir lernen gerne hinzu.
„An ihren Taten werdet Ihr sie erkennen."
Konstruktive Hilfe für die genannten Lebensbereiche kam von Seiten der Guru-Gruppe bisher nicht, nur der reine, aktuell gegen uns gerichtete Zerstörungswille.
Darin spielt der Verleger des „Göttlichen Herrn" eine zentrale Rolle. Wir würden uns auf ihre Kosten wichtigmachen, behauptet er jetzt.

Daher laden wir nun auch ihn persönlich zu einem per Video aufgezeichneten Gespräch ein. So kann jeder seine Sicht und seine Beweise darlegen.

ANSPRACHE an den immer mitlesenden inneren Kreis um den Guru herum:
All Eure Texte und Taten über uns triefen vor Lügen, alle. Egal ob in Lobhudelei und Heuchlerei oder offenbar böse verfasst. Ihr wisst, dass Ihr lügt und täuscht Eure weiter entfernte Anhängerschaft, die an Eure schönen Worte glaubt. Gutgläubige Menschen können sich gar nicht vorstellen, was wir alles mit Euch erlebt haben und noch viel Schlimmeres zugetragen bekommen haben. Als Informationsgrundlage für den Leser dienen die Zeitungsartikel, Gerichtsurteile und weiteres im Anhang, was allerdings nur die Spitze des Eisberges ist.
Die Frage an Euch ist aber: Wie lange wollt Ihr noch versuchen, Euren Lügen selber zu glauben? Wie könnt Ihr Euch glauben machen, mit der Planung der Vernichtung eines anderen Menschen dem Guten zu dienen?

Das lässt sich nur aufrecht erhalten, wenn man sich gegenseitig in den Irrglauben hineinsteigert, dass wir – wie vor uns andere Menschen, die zum Teil ermordet wurden oder versucht wurde, sie zu ermorden - das „inkarnierte Böse" seien. Auf dieser falschen Grundannahme versteht sich der, der am meisten gegen uns agiert, als der größte Held, der Märtyrer und gewinnt vom „Meister" die größte Anerkennung. Ist es nicht so?

Was, wenn es nicht stimmt, dass wir die Inkarnation des Bösen sind?

Was, wenn Euer Meister KEINE Inkarnation der „Höchsten Gottheit“ ist?
Was, wenn Euer Meister NICHT auf gleicher Höhe oder gar höher steht als Rudolf Steiner?
Was, wenn der Guru nicht so hellsichtig ist, wie er behauptet?
Was, wenn er nicht im Namen der Anthroposophie handelt?
Was, wenn er NICHT dem Christus dient?
Warum hat er bei unserem Sprechen des „Vaterunser“ denn den Raum verlassen mit den Worten: „Das ist nicht mein Weg“?

Basierend auf falschen Grundannahmen ladet Ihr Euch immer mehr Schuld auf. Es wird immer absurder, was Ihr veranstaltet und immer sichtbarer für jeden, der einigermaßen bei Vernunft ist. Die Wahrheit kommt immer irgendwann ans Licht. Durch weitere Versuche, diese zu verstecken, wird es nur noch schlimmer und die Schuld immer größer. Dann erwacht nachts das Gewissen, sofern es noch nicht verstummt ist, und hindert einen am Schlaf.
Wer unschuldig ist, schläft selig.

FRAGEN
Wir bekamen vom „Meister“ selber den Hinweis, man solle das Umfeld eines Menschen anschauen, um zu erkennen, wer er wirklich ist.- Das tun wir. Aus Notwehr mit Scheinwerfer. Was dabei zutage trat, wirft drängende Fragen auf. Einige stellen wir hier. Wer sehen will, kann hinsehen.

- Wie abhängig sind die Menschen im Umfeld des „Meisters“?
- Bekommt das direkte Umfeld genug zu essen?
- Warum kommt es immer wieder zu Suiziden im Umfeld?
- Waren die ausgeführten „Heilungen“ wirklich Heilungen?
- Wieso kommen Einbrüche im Umfeld vor?
- Geht von dem weiteren Umfeld das Geld in Richtung Zentrum, sprich Guru, oder fließt es vom Zentrum auch in die Peripherie? Wird also Geld abgesaugt oder zur Entwicklung Anderer zur Verfügung gestellt?
- Warum werden geliehene Gelder nicht zurückbezahlt?
- Warum entsteht der Eindruck, es würden Drogen verabreicht werden?
- Stehen die Kinder des inneren Zirkels selbstbewusst und stabil in der Welt oder sind sie geschwächt, z.B. drogenabhängig?
- Warum ist die Gruppe bei Sektenberatungen und Gerichten hinlänglich bekannt?
- Wissen die Autoren, deren Bücher im Verlag des Gurus verbreitet werden, über diese Begebenheiten des Umfeldes Bescheid?
- Warum müssen mehrere Menschen um ihr Leben bangen?

- Warum planen sie unsere totale Vernichtung?
- Warum wird gelogen, dass sich die Balken biegen und ständig alles verdreht?
- Warum fällt der Guru immer wieder ins Koma?

Wer unschuldig ist, fürchtet das Licht nicht.

Wir grüßen von unterwegs, wo wir mit weiten Herzen und mit bester Gesundheit weiterhin Projekte mit Rat, Tat und Finanzierung unterstützen.

Anneke Schammann		Uwe Burka
(Bildungsberaterin)	und	(Entwicklungsberater)
		www.uweburka.eu

P.S.: Telegram-Kanal https://t.me/uweburkainfo
Webseite: www.uweburka.eu Infos, Buch «Jeder kann die Zukunft mitgestalten» zum kostenfreien Runterladen, Weckrufe usw.

Link zum Video-Interwiev mit Anneke Schammann und Uwe Burka für die junge Generation:
https://www.youtube.com/watch?v=HB53zsyUFQI

Im Anhang (In einer PDF zusammengefasst):

1. Spirituell oder kriminell? - Brief mit vielen Hintergrundinformationen
2. Kurzbiografien von Anneke Schammann und Uwe Burka
3. Zeitungsartikel «Yoga-Connection: Killer für Politiker»
4. Artikel der SZ «Der Guru» vom April 2019 (der Guru und seine Gruppe gingen gegen viele Punkte dieses Artikels beim Landgericht Hamburg an und bekamen in einigen Punkten Recht. Siehe Urteil Az.: 324 O 569/19 unten unter Nr. 10 . Die SZ ging beim Oberlandesgericht Hamburg mit einigem Erfolg in Berufung. Siehe unter Nr. 11 unten das Urteil AZ.: 7 U 48/21. Bis auf wenige Details ist der Zeitungsartikel also stimmig.)
5. Artikel über die Initiationstätigkeiten seines indischen Gurus und sich selbst
6. Hetzkampagne gegen Anneke Schamman und Uwe Burka
7. Seminarbeispiel Quellhof Burka/Schammann
   «Wie die Kinder Friedensbringer werden»
   Dreigliederung im Klassenzimmer – von Anneke Schammann

«Praktizierte DREIGLIEDERUNG in Europa» von Uwe Burka

8. Vier Referenzen von Seminarteilnehmern
9. Urteil vom Landgericht Hamburg zu dem SZ Artikel Az.: 324 O 569/19 vom 18.6.2021
10. Urteil OLG Hamburg zu dem SZ Artikel mit dem Aktenzeichen 7 U 48/21 vom 4.4.2023

Uwe Burka
Email: office@uweburka.eu
Du hast diese E-Mail erhalten, weil du dich für unseren Newsletter angemeldet hast.

Bei Rückmeldungen bitte immer Betreff, Kontaktdaten und evtl. Bild mitschicken.

Danke!

Bei den vielen Mails möchte ich gleich Absender und Kontent erkennen.

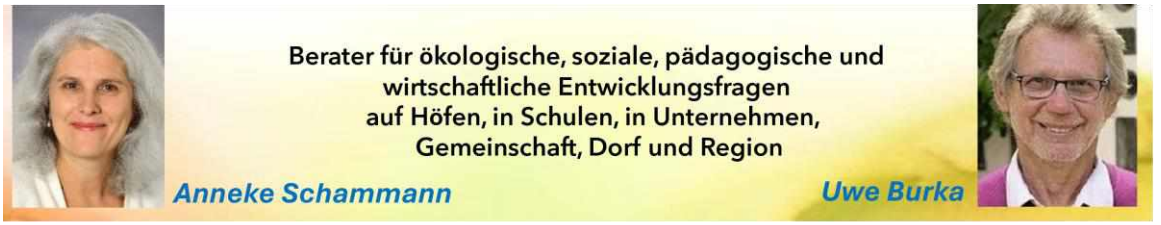

Spirituell oder kriminell?
Das Rätsel eines Angriffs. Dreigliederung und Anthroposophie in Gefahr.
Eine fanatisierte Gruppierung unterwandert die anthroposophische Bewegung. Zahlreiche Todesfälle im Umfeld.

Warum werden Menschen attackiert, die daran arbeiten, den dreigegliederten sozialen Organismus an verschiedenen Plätzen in der Realität umzusetzen?

Liebe Freunde der Anthroposophie,

mit einem dringenden Anliegen wenden wir uns an Sie.
Wie wir sicherlich alle beobachten, wird die Anthroposophie durch verschiedene Angriffe immer mehr geschwächt, sei es von Seiten der Medien, staatlicher Anforderungen, „Geldknappheit“, Zwist in den eigenen Reihen oder durch spirituelle Gruppierungen. Um eine der letzteren geht es im Folgenden. Gleichzeitig wird die Anthroposophie mehr denn je in diesen Zeiten gebraucht und auch von vielen Seelen gesucht, leider aber durch „Entstellungen“ oft nicht erkannt. Wachheit, eigenständiges Denken, Mut und Unterscheidungsvermögen von Wahrheit und Lüge sind gefragt. Bei dem, was immer rasanter auf uns zukommt, gilt es den Christusraum in uns eindeutig zu entwickeln und zu behaupten.

Hintergrund des Schreibens
Vor über einem Jahr sind wir ins Visier einer spirituellen Gruppierung geraten, die gegen uns eine **öffentliche Hetzkampagne** startete (s. im Anhang drei Beispiele von Diffamierungen gegen uns). Sie hat großen Einfluss auf die anthroposophische Bewegung. Durch die öffentliche Hetze wurden auch Menschen auf uns aufmerksam, die Leidtragende vorangegangener Agitationen und Aggressionen dieser Gruppe waren und berichteten uns davon. Was da aus der Vergangenheit zutage trat, können wir kaum glauben. Es ist mehr als schockierend. Juristen, Journalisten, Sektenberatungsstellen, Kripo - viele wissen Bescheid, jedoch Anthroposophen scheinen kaum darüber im Bilde zu sein. Wir wurden mit so erschütternden Informationen überhäuft, dass wir es als unsere Pflicht empfinden, Sie darüber zumindest im Ansatz zu informieren.

(Vorangestellt sei, dass wenn wir hier die Begriffe „Gruppe“ oder „Gruppierung“ verwenden, Menschen gemeint sind, die ein gemeinsames Ziel verfolgen.)

Tragweite

Die Tragweite steht weit über unseren persönlichen Interessen, ja erfordert ein Handeln um des **Wohles der Allgemeinheit** willen. Da die Gruppierung sich als Anthroposophen ausgibt, steht durch die tragischen Auswirkungen ihres Umfeldes auch **der Ruf der Anthroposophie auf dem Spiel**. Für Außenstehende, die etwas von der Anthroposophie halten, ist nicht verstehbar, warum die anthroposophische Bewegung sich das gefallen lässt. Andere werfen das Tun der Leitfigur und seiner Getreuen mit der Anthroposophie in einen Topf (s. Artikel der Süddeutschen Zeitung im Anhang) - und lehnen beides ab.

Die wirkliche Dimension werden Sie erst erfassen, wenn Sie **die Anhänge lesen**. Hier sei nur angedeutet, dass wir von fachkundiger Seite darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass diese Gruppe wegen vieler Todesfälle in ihrem Umfeld derzeit als die „**gefährlichste Sekte“** im deutschsprachigen Raum eingestuft wird. Aufgrund der auch unserer Einschätzung nach Gefährlichkeit dieser Gruppe haben wir derzeit keinen festen Wohnsitz mehr und benötigen teilweise Personenschutz bei öffentlichen Veranstaltungen, welche wir aus **Sicherheitsgründen vorläufig ganz eingestellt** haben. Wir sind dadurch in unserer Arbeit für die Dreigliederung behindert und bis ins **Ökonomische hinein schwer geschädigt** worden, ganz zu schweigen von dem breiten **Rufmord**. Die Lage ist nicht nur uns betreffend sehr ernst, sondern viele Menschen (häufig Anthroposophen) sind involviert und, in unterschiedlichen Abstufungen, in **Abhängigkeiten** seelischer, sozialer, finanzieller oder sonstiger Art, wie wir meinen.

Der Grund dafür, dass wir insbesondere Ärzte in Kenntnis setzen, liegt darin, dass der „Meister“ viele medizinische Statements macht, **sich als anthroposophischen Heilpraktiker bezeichnet** und viele Ärzte zu seinem Umfeld zählen, auch als Opfer (s. Anhang).

Einfluss der Gruppierung im Yoga-Umfeld und der Anthroposophie

Der Guru der Gruppe war erst in Deutschland, dann Österreich und derzeit vom europäischen Ausland aus aktiv. Viele Yoga-Schulen als Ableger seiner „Lehre“ stehen unter anhaltendem Einfluss seiner Person, vorwiegend im deutschsprachigen Raum. Aktuell erscheint sein Name im Kontext von **Yoga und Anthroposophie**, er verwendet anthroposophische Terminologien. Ob das den Gedankeninhalten der Anthroposophie entspricht, mag jeder selbst beurteilen, (s. im Anhang z.B. seine Selbstdarstellung zu Initiationsfragen).

Die Vergehen und deren Vertuschungen von der Gruppe sind so groß, dass **Polizei** und **Justizbehörden** in Deutschland, Österreich und Frankreich lang anhaltend damit beschäftigt wurden. Bei der Münchner Justiz und der **katholischen Kirche** ist die Gruppierung hinlänglich bekannt. Einige Bistümer der katholischen Kirche haben wegen Vorkommnissen der Vergangenheit ein Kooperationsverbot erlassen (s. Artikel der SZ im Anhang: „Die Schwester habe

Briefe gesehen, in denen seine Jünger sogar die Heiligsprechung ihres Bruders von jener Kirche verlangt hätten, mit der sie heute verfeindet sind.“) Viele Personen haben wegen unbegründeter Massenanzeigen oder **Bedrohungen** der Gruppe entweder die Nase voll davon oder **Angst** vor ihnen.

Das Ausbremsen unserer Bemühungen um die Dreigliederung
Zu beobachten ist, dass der Guru häufig mit angesehenen Anthroposophen **Veranstaltungen** macht. Wie es scheint, verschafft er sich darüber Ansehen und Vertrauen in der Öffentlichkeit und gewinnt auf diese Weise gleichzeitig neue Anhänger „seiner Lehre“. So wandte er sich im November 2023 auch an mich, Uwe Burka, nachdem ich auf meinem Telegram-Kanal Aussagen von Rudolf Steiner aus dem Buch „Koberwitz 1924“ zur Zukunft Deutschlands veröffentlicht hatte:

„Die Schornsteine werden stürzen und Deutschland wird zu einem Agrarstaat herabsinken.“ Dann habe Rudolf Steiner sehr ernst gesagt: „Es wird darauf ankommen, Inseln in klösterlicher Abgeschiedenheit auf dem Lande zu schaffen, in denen dann noch kulturelles deutsches Geistesleben gepflegt werden kann. Das Ausland wird seine Söhne und Töchter zur Erziehung dort hinschicken.“ Nach einer Weile habe er hinzugefügt: „Und man wird weit von einer Insel zur anderen fahren müssen“.
*Aus: „*Koberwitz 1924, Die Geburtsstunde einer neuen Landwirtschaft“ von Adalbert von Keyserlingk

Er kontaktierte mich. Auf Nachfrage erzählte ich ihm von unserem Einsatz, „Dorforganismen“ ganz praktisch auf Basis der Dreigliederung zu entwickeln und zwar indem wir helfen Landwirtschaft, Pädagogik und eine bedarfsorientierte Wirtschaftsweise zu etablieren und dies in Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten in ganz Europa. Er meinte, wir sollten eine Veranstaltung zu den Themen gemeinsam machen. Selbstredend ging ich von der Lauterkeit dieses geäußerten Anliegens aus und stimmte zu, mit ihm und meiner Kollegin Anneke Schammann zu einer Veranstaltung einzuladen.

Was dann geschah
In vorbereitenden Zoomgesprächen schlug er vor, ausgewählte Gäste zu **gemeinsamen Gesprächen** für ein Wochenende im Februar 2024 in sein Seminarhaus in Süddeutschland einzuladen. Es sollte nach seinem Wunsch ausdrücklich **kein** Seminar sein. In der vorwiegend von ihm verfassten Einladung war angekündigt, die Neugestaltung von Landwirtschaft, Pädagogik und Ökonomie in Europa aus spiritueller und praktischer Sicht in **gemeinsamen Gesprächen** zu bewegen. Von uns kamen 16 Gäste von weit her, die ihrerseits fachkompetent an diesen Themen wirken. Er hatte 15 Gäste oder wohl eher Anhänger mitgebracht.

Zu den angekündigten **gemeinsamen Gesprächen** kam es allerdings **nicht**, da der Guru fast die ganze Zeit mit monotoner Stimme Vorträge zu anderen Themen abhielt. Versuche von uns, doch die vereinbarten Themen zu besprechen, wurden von ihm und seiner Anhängerschaft fast vollständig unterdrückt. Seine Leute wollten explizit nur **ihn** hören. (Bis heute gründet die Gruppe ihre Angriffe gegen uns unter anderem auf die Verdrehung, die Gäste seien gekommen, um „Seelenbegegnungen“ mit IHM zu haben und es habe ein „Seminar“ stattgefunden.)

Dass der „Meister“ beim (von uns angeregten) gemeinsamen Sprechen des Vaterunsers den Raum verließ mit den Worten: „Das ist nicht mein Weg“, und ihm seine „Jünger“ folgten, gab uns als Christen sehr zu denken. Er und seine direkten Anhänger sprechen zwar vom Christus, aber an ihren Handlungen erlebten und sehen wir mit Schrecken eher doch das Gegenteil davon.

Absurditäten des Angriffs
So meinte der Guru gegen Ende des Treffens, **an ihm käme keiner vorbei, er würde die Menschen an die Schwelle führen und habe schon hundert Menschen soweit, dass sie mit ihm über die Schwelle gehen könnten**. Auch habe er uns und alle Anwesenden **„seelisch besucht“** und es noch nie so schwer wie mit unserer Gruppe gehabt. Nach dieser „Vorbereitung“ donnerte er plötzlich entgegen der vorherigen Monotonie los, **verunglimpfte** uns beiden Mitveranstalter und **unser** in Entstehung begriffenes **Buch zur dreigliedrigen Zukunftsgestaltung mit vernichtenden Worten.** (Wohlgemerkt gab es das Buch noch gar nicht, es existierte zu dem Zeitpunkt nur ein Manuskript. Er hatte nie auch nur eine Zeile davon gelesen, behauptete aber, „es habe für die Menschheit keinerlei Bedeutung“... Nunja, das kann der künftige Leser demnächst selber beurteilen. Es kostet ihn auch nichts, denn wir werden es verschenken.)

Als seine Anhängerschaft völlig emotionalisiert seinem Angriffsbeispiel folgen wollte, geboten wir in aller Ruhe aber klar Einhalt. Wir untersagten ihnen diese **Übergriffe** und benannten sie als solche.
Die **Nichteinhaltung der angekündigten Gespräche und Themen** sowie die manipulierenden Geschehnisse des Wochenendes spiegelten wir dann dem Guru in einer „Richtigstellung“ drei Tage später schriftlich (mit Kopie an die meisten der Anwesenden).
Er soll in diesen Tagen angeblich **ins Koma gefallen** sein und **mit dem Tode gerungen** haben. **Uns wurde die Schuld dafür gegeben.** Schlimmste Anklagen aus allen DACH Staaten stürmten auf uns ein. Wir hätten **Tötungsabsichten** gegen ihren Herrn gehegt u.ä. Vorwürfe wurden von Menschen seines Umfeldes gegen uns erhoben, die das Wochenende selber nicht miterlebt hatten! Erste sogar nachweislich mit Lügen bestückte Artikel über uns erschienen im Netz. **Seitdem werden wir verfolgt.**
Ein besorgtes Schreiben eines Angehörigen einer seiner Anhängerinnen erreichte uns auch mit der Frage, ob an dem Wochenende **Drogen** genommen worden seien, denn die Frau sei total verändert zurückgekommen. Wir waren sehr in Sorge, konnten uns aber **damals** noch nicht erklären, was da los war.

Ringen um differenziertes Erkennen von Negativkräften
Nach diesem Eklat enthielten wir uns jeglicher Reaktion. Wir gingen **eingeschränkt** unserer Arbeit nach, bis wir im Herbst 2024 merkten, dass unsere Veranstalter, Stiftungskollegen und Freunde angeschrieben und angerufen wurden, meist unter falschen Namen. Verdrehungen und Lügen über uns bis hin zu Unterstellungen krimineller Handlungen wurden in „Warnungen“ vor uns verpackt.

Wir haben erst selber und dann durch einen Vermittler insgesamt viermal (!) versucht, dass die Gruppe die unhaltbaren Verunglimpfungen von uns aus dem Netz nimmt und die fehlgeleitete Anhängerschaft zur Besinnung bringt. All diese Bemühungen schlugen fehl, die Diffamierungen steigerten sich sogar, die Hetze wurde intensiviert. Es gipfelte in einem sogenannten „Weltfriedenskommuniqué“, das uns von ihnen vorgelegt wurde, in welchem wir uns hätten verpflichten sollen, niemals etwas über die Vergangenheit zu sagen bei gleichzeitigem Freischein für die Zukunft, uns und unsere Arbeit verunglimpfen zu dürfen. Wir haben es selbstredend nicht unterschrieben. Es handelt sich also **nicht um die Ebene eines persönlichen Streites**. Es ist schlichtweg eine Attacke gegen unsere Arbeit.

Leider wird es oft vorschnell als eine persönliche oder karmische Angelegenheit verstanden, die man untereinander klären müsse. Dazu sagen wir ganz deutlich: Nein, das ist es nicht. Wie bereits oben erwähnt, ist die Dimension weit größer und die Tragweite zum Wohle der **Allgemeinheit** von **öffentlichem Interesse**. Es reicht weit über unsere persönlichen Angelegenheiten hinaus! An uns wiederholt sich eine oft schon praktizierte Strategie der Zerstörung.
Oft hören wir den Hinweis „Lieb das Böse gut“. Das versuchen wir, wo immer die zur Schöpfung zugehörigen Negativkräfte uns begegnen. Nehmen allerdings reine Zerstörungskräfte ihren Einfluss, so gibt es aus unserer Sicht nur ein klares **Nein**. Warum wir das so sagen sowie die Brisanz unserer Lage können erst vor dem Hintergrund der Vergangenheit der Gruppe verstehbar werden. Wie gesagt, im Anhang finden Sie die Spitze des Eisbergs derselben.

Aktueller Stand
Alle Diffamierungen, die wir die innerste Gruppe wiederholt gebeten hatten, aus dem Netz zu nehmen, sind bis heute, **1.7.2025 nicht** zurückgenommen worden. Das wirkt im Untergrund unentwegt schädigend weiter gegen uns. Der Rufmord an uns ist soweit fortgeschritten, dass uns Argwohn entgegenschlägt, wenn wir irgendwo auftauchen. Die vom Guru losgetretene Zerstörungswut uns gegenüber hat sich wie eine Lawine verselbständigt und nun behauptet er, keinen Einfluss mehr darauf zu haben. Viele Menschen reden schlecht über uns, ohne uns und unsere Arbeit zu kennen, ja sie geben unüberprüft weiter, was ihnen vorgesagt wurde. So sehen wir uns gezwungen, mit diesem S chreiben sichtbar zu machen, was hier vorliegt. Es ist **NOTWEHR**.
Damit gehen wir das Risiko ein, dass Menschen aus dem Umfeld des Guru uns mit **Anzeigen** überziehen werden, wie das mit dem angehängten Artikel der SZ der Fall war. Kennt man die Organisationsstrukturen und Vorgehensweisen der Vergangenheit eben jener Leute, so lässt sich daraus schließen, dass mit allen Mitteln- sprich auch mit Lügen- versucht werden wird, uns zu diskreditieren, zu bedrohen und schlimmstenfalls körperlich anzugreifen oder umgekehrt, Krankheit und Todesfälle ihres Umfeldes uns in die Schuhe zu schieben, wie bereits geschehen. So rechnen wir aus Erfahrung damit, dass der Guru nach Erhalt dieses Briefes (den er nicht von uns bekommen wird) vielleicht wieder „ins Koma fällt“ und uns dann die Schuld daran gegeben wird. (Das ist nicht unsere Absicht, aber wir kennen das nun schon. Briefe versetzen niemanden ins Koma, wollen wir vorab richtig stellen.)
Wir tun es trotzdem. Denn uns geht es um **Menschenleben**, um die gemeinsame Suche nach der **Wahrheit**, um die **Anthroposophie** und um die Umsetzung der **Dreigliederung**.

Die Frage ist: Gelingt es uns Anthroposophen, die Wahrheitssuche wieder als hohes Ideal zu pflegen? Die Suche nach Wahrheit verbindet, während Meinungsbildung spaltet.

Dafür ist es zunächst notwendig, das **Gleichgewicht zwischen den beiden Extremen des Materialistischen und des Illusionären zu halten**. Erst im Gleichgewicht sind wir wirklich Mensch und können aus der gefundenen Mitte heraus in wahrhafter Verbindung mit dem Christus die reine **Zerstörungskraft erkennen**. Kommt sie auf uns zu, so gibt es für uns nur ein klares Nein. **Kompromisse gelingen an dieser Stelle nicht,** ist unsere Erfahrung.
Wir können jedenfalls nicht schweigen, seitdem wir dies erleben und um Internas wissen. Die Konsequenzen, welche Gleichgültigkeit und Wegschauen nach sich ziehen, wollen wir nicht verantworten. Daher werfen wir **Licht auf Geschehnisse, die sich im Halbdunkel abspielen**, damit jeder im Vollbewusstsein wahrheitsbezogen selber urteilen und ggf. seine Konsequenzen ziehen kann.

Unser Vorschlag, vor **laufender Kamera einen öffentlichen Diskurs** zu führen, wurde vom Meister und seiner Anhängerschaft ignoriert. Daher wiederholen wir hier nochmals für alle sichtbar dieses Anliegen: **Wir sind bereit, face to face im Video-Mitschnitt mit dem Meister die Dinge richtig zu stellen!** So kann niemand dem anderen das Wort im Munde herumdrehen.

Zukunftsaussichten
Inzwischen haben wir gehört, dass die Gruppe gar unsere **totale Vernichtung** plane und bei deren Misslingen **gemeinsam in den Untergang** zu gehen bereit sei. (Formulierungen, die in unseren Ohren befremdlich klingen.) Daher legen wir hier die groben Ereignisse offen, zusätzlich einen Teil der uns betreffenden Hetzkampagne, Zeitungsartikel über Auswirkungen der Gruppendynamik sowie unsere Arbeit, Referenzen, unsere Kurz-Biografien und ein Video- Interview von uns für junge Menschen. So möge jeder selber beurteilen, ob unsere Arbeit Unterstützung finden sollte oder bekämpft werden müsse, wie diese Gruppe behauptet.
(Zu dem umfangreichen Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 13./14. April 2019 mit dem Titel „Der Guru“ sind die Gerichtsurteile des OLG Hamburg und LG Hamburg mitzulesen, welche Beanstandungen des Artikels durch den Guru zum Gegenstand haben. Im Übrigen sind viele Berichte über sie aus dem Internet verschwunden. Wir wundern uns auch, warum auf Anthro-Wiki die Einträge über den Guru so positiv ausfallen?)

Wie aus dem Artikel hervorgeht, sind wir nicht die ersten, die in solche Bedrängnis durch diese Gruppierung geraten. Ein wiederkehrendes Handlungsmuster scheint es zu sein, einen **„Außenfeind“ als „inkarniertes Böses“** zu bezeichnen und dann mit allen Mitteln zu bekämpfen. **Derzeit sind wir das.** Wir haben übrigens weder die Macht noch die Absicht, jemanden krank zu machen, zu verfluchen, zu töten oder irgendwie zu schädigen, sei hier ausdrücklich betont. Hass und Hetze gegen uns werden nämlich u.a. auf diese Behauptungen gegründet. **Deswegen müssen wir das richtigstellen.** Lügen dürfen nicht unberichtigt in der Welt stehen bleiben.
Je näher Mitglieder dem „Guru“ stehen, umso größer sind die Abhängigkeiten und der Fanatismus, meinen wir beobachtet zu haben. Es scheint, als ob das Böse gut gedacht, das Gute schlecht gemacht wird: Dem **Umkehrprinzip** sind Tür und Tor geöffnet. So scheint man zu glauben, etwas ausgesprochen Gutes zu tun, wenn man jemandem- in diesem Falle uns- schadet.
Selbst wenn man seinen Lehrer für sonst wie begnadet hält, müsste doch spätestens, wenn Lug und Trug zum Einsatz kommen oder gar Gewalt und Kriminalität, das **Gewissen** erwachen?
Ist dieses zum Schweigen gebracht worden?
Je weiter man in die Peripherie dieser Gruppe kommt, umso weniger sind die Menschen involviert und wundern sich über Berichte wie unsere. Nach außen beeindruckt der Mann, indem er behauptet, er sei hellsichtig. Darauf gründet er den Anspruch auf **besondere Rechte** für sich und **blinden Gehorsam** seiner Anhänger, wie wir erlebt haben.

Warum wir?
Wir haben lange gerätselt, **warum** wir ins Visier dieser Gruppe geraten sind und kamen bisher zu folgender Erkenntnis:
Äußerer Grund: Wir haben übergriffige Verhaltensweisen des selbst ernannten Meisters abgewehrt und benannt.
Tieferer Grund: Wir haben beide, jeder auf seine Art, die **Dreigliederung in der Praxis erlebt, erforscht und umgesetzt** und geben diese realen Möglichkeiten und Erfahrungen weiter. Dadurch helfen wir anderen Menschen, insbesondere die Bereiche Pädagogik, Landwirtschaft, Rechtswesen, Wirtschaft und das Geld **zu befreien**. Das haben wir uns zur Aufgabe gemacht. Es ist unsere Art, Menschen in diesen Zeiten Hoffnung und Hilfe zu geben.
Da es, wie wir durch Rudolf Steiner alle wissen können, nur ein kurzes Zeitfenster gibt, innerhalb dessen die Menschheit **jetzt** die Möglichkeit hat, die Dreigliederung zu realisieren, arbeiten wir unaufhörlich daran.

Wer historisch geisteswissenschaftlich forscht, weiß vielleicht, dass es nicht nur westliche, sondern auch östliche Strömungen gibt, die nichts so sehr fürchten wie die **Umsetzung der christlichen dreigliedrigen Gesellschaftsordnung**. Denn sie ist die **gelebte Trinität im Wirtschaftlichen, im Kulturellen und im Zwischenmenschlich-Rechtlichen** und könnte damit das Heilmittel für unsere Gesellschaftskatastrophen sein- weltweit. Solange sie nur theoretisch betrachtet wird, stellt sie keine Gefahr für die Macht habenden Gegenmächte dar. **Sobald sie in die Umsetzung kommt, wurde sie in der Geschichte schon immer bis aufs Messer bekämpft.**

Wir kommen auf diesen Zusammenhang durch einen von dem Besagten selber verfassten Artikel. Nach seiner dortigen Darlegung gründen seine Wurzeln auf dem Einfluss eines südindischen Gurus. Im angehängten Artikel beschreibt er nämlich, wie dieser Mann allein durch seine Gegenwart Menschen initiiert habe. Der Ableger dieses indischen Gurus stellt sich gemäß dieser Tradition nun so dar, als ob er Selbiges auch tun könne. Dieser Weg ist unserem Verständnis nach aus anthroposophischer Sicht, wo die Freiheit des Individuums und der bewusste, eigenständige Schulungsweg unantastbare Voraussetzungen einer gesunden Entwicklung auf seelisch-geistiger Ebene sind, um vor allem die Moral mitzuentwickeln, **dringlichst zu unterlassen**.

In Bezug auf den **Handlungsstrang betreffs Dreigliederung** möchten wir also folgende Punkte zur wachsamen, kritischen Betrachtung hervorheben, die uns allmählich auffielen:
1- Der besagte Mann hat sich an uns gewandt, als wir Steiners Zukunftsvision in Koberwitz erwähnten.
2- Die verabredeten Themen, die wir und unsere Gäste vorbereitet hatten und wir vor dem Hintergrund der Dreigliederung betrachten, wurden von Beginn an verhindert.
3- Unser Buchprojekt zur Gesundung der Gesellschaft versuchte er durch seine Attacke vorab zu verhindern mit den Worten, es habe „für die Menschheit keinerlei Bedeutung“.
4- Wir werden gezielt verunglimpft und dadurch an unserer Arbeit nachhaltig gehindert.

Was kann jeder Einzelne tun?

Das fragen wir uns. Wir sind bisher auf mehrere Handlungsmöglichkeiten gekommen, die wir hier vorstellen. Verstehen Sie es als Anregung. Wir hoffen auf weitere Initiativen aus der Gemeinschaft der Anthroposophen, um diese großen Herausforderungen in Chancen verwandeln zu können.

I Gesundung der anthroposophischen Bewegung

Wir beobachten, dass es **weitere Unterwanderungen** der anthroposophischen Institutionen seitens esoterischer, spiritueller und anderer Macht ausübender Gruppen gibt. Dies ist nicht verWunderlich, da die Anthroposophie das Potential hat, die Entwicklung der Menschheit zum Guten zu wenden. Wer in der Anthroposophie verwurzelt ist weiß, dass wir den zerstörenden Kräften gegenüber nur eine Chance haben, wenn **die Christuskraft** in uns gepflegt und täglich zur Wirksamkeit gebracht wird**: im Wirtschaftlichen brüderlich, im Zwischenmenschlichen auf Augenhöhe und im Kulturellen in Freiheit.**

Die Zusammenarbeit mit dem Christusprinzip, nicht mit „falschen Christussen“, ist ja auch die Grundlage dafür, die **Wahrheit von der Lüge unterscheiden** zu können, die sich vor unseren Augen immer mehr ausbreitet. Sie zu erkennen wird immer schwerer, wie wir beobachten, da das „Böse“ geschickt mit einem guten Stück Wahrheit daherkommt. Selbst wenn das Verhältnis 99 zu 1 sein sollte, und „nur“ dieses eine Prozent bewusst Schlechtes will, so sind damit die 99% auch verunreinigt.

Anthroposophen hatten doch immer schon die Aufgabe, für Freiheit und Wahrheitssuche einzustehen. Finden sich nun genug Menschen, die durch ihr kreatives, individuelles Wirken die **anthroposophische Bewegung so zu kräftigen** in der Lage sind, dass Unterwanderungen an ihr abprallen? **Ein gesunder Organismus kann nicht unterwandert werden.**

Es kommt nun darauf an, den individuellen Handlungsspielraum zu ergreifen und maximal zu erweitern, um die Anthroposophie intern zu stärken, nach außen zu verteidigen und ihr öffentliches Ansehen wieder zu heben. Jeder Mensch kann in seinem Umfeld und seiner Institution höchst individuell zum Positiven beitragen.

Zu diesem Zweck kann dieses Schreiben auch gerne unter Anthroposophen verbreitet werden.

II Anlaufstellen für Betroffene

Es haben sich bei uns dadurch, dass die Gruppe uns in die Öffentlichkeit gezerrt hat, auch Geschädigte aus der Vergangenheit gemeldet. **Betroffene**, die aktuell Hilfestellung suchen, können sich direkt an die Sektenberatungsstellen wenden oder je nach Sachlage auch an das Fachdezernat 10 der Kriminalpolizei München oder jede andere Polizeistelle. Je nach Zugang des Einzelnen können Pfarrer z.B. der Christengemeinschaften oder Seelsorger auch hilfreich sein.

III Umsetzung der Dreigliederung

Wir wissen aus der Geschichte, dass gerade die Gesundung der Gesellschaft durch die menschengemäße Ordnung der drei Gesellschaftsbereiche immer wieder verhindert wurde. Uns ist bewusst, dass derzeit viele Menschen intensiv daran arbeiten und dass es **verschiedene Ansätze** gibt. Aus unserer Sicht kommt es nun darauf an, dass sie an vielen Orten wie Schulen, Höfen, Gesundheitszentren, Firmen und weiteren zur praktischen Umsetzung kommt, damit Menschen eine tatsächliche Orientierung finden. Im Anhang finden Sie Beschreibungen und Referenzen unserer Herangehensweise.
Liebe Freunde der Anthroposophie, wir stehen alle miteinander in dem **Zeitfenster**, in welchem es **jetzt** für die menschenwürdige Entwicklung der Nachkommen auf die praktische Umsetzung der Dreigliederung ankommt!

Einladung

Unsere Einladung, uns mit Menschen darüber auszutauschen, die unser Bestreben teilen, in Europa „Sozialorganismen“ auf Basis der Dreigliederung aufzubauen, wurde damals im Februar 2024 durch den Guru **vereitelt**.
Daher stellen wir selbige Einladung nun hier im größeren Kontext in die **Öffentlichkeit**:
Wir laden dazu ein, mit uns Landwirtschaft, Pädagogik und eine bedarfsorientierte Wirtschaftsweise mit neuem Geld- und Rechtsverständnis vor dem Hintergrund der Dreigliederung an konkreten Orten in die Umsetzung zu bringen!
Wir haben begonnen, einige Orte dreigliedrig zu strukturieren und in Europa miteinander zu verbinden. Das wollen wir weiter intensivieren. Daher suchen wir Menschen und Plätze, die in folgenden Richtungen wirksam sind oder werden wollen:

1. Praktische Umsetzung der Dreigliederung des sozialen Organismus
2. Professionelle Verantwortungsträger zur selbständigen Entwicklung eines Arbeitsbereiches
3. Einrichtungen, Höfe, Schulen, Firmen, Dörfer, Regionen, die sich dreigegliedert ordnen wollen.

Über **Kontaktaufnahme** von Menschen, die mit uns daran integer und praktisch weiterarbeiten möchten, freuen wir uns. Wegen der gegebenen Situation rechnen wir allerdings mit Spitzeln.
Daher bitten wir um genaue Personalangaben. Wir bitten um Verständnis.

Überprüfen Sie unsere Arbeit, verstehen Sie sie als Impuls und wenn sie Ihrem Urteil standhält, helfen Sie bitte, diese zu verbessern, zu erweitern und zu verwirklichen!

IV Unterstützung der Projekte in Europa

Es gibt auch die Möglichkeit, sich finanziell an dem Aufbau der Projekte mit gesunder dreigliedriger Ordnung zu beteiligen. Dafür ist der Fonds „Erde und Kultur“ in der Bio-Stiftung Schweiz eingerichtet worden. Link: www.bio-stiftung.ch/projekt/erde-und-kultur-fonds/

Wir freuen uns auch über Bücher der **Gesamtausgabe Rudolf Steiners**, die wir sortieren und an diese Orte zum Studium der Anthroposophie vermitteln.

Außerdem kann jeder, wo immer möglich, das Thema Dreigliederung ins Gespräch bringen. Das Bewusstsein für diese **friedliche Lösung** der Gesellschaftsprobleme vielerorts zu wecken, ist schon hilfreich. Was wir durch Erkenntnis dann auch praktisch erringen, muss die Menschheit nicht erleiden.

Es geht nicht um uns. Sonst würden wir dieses Schreiben sicherlich nicht verfassen. Selbiges und unsere Arbeit sind für uns nämlich mit einem erheblichen persönlichen, rechtlichen, finanziellen **Risiko** und sogar mit einer Gefahr für Leib und Leben verbunden. Wir tun es, um in der aktuellen Notlage zu einer gesunden Gesellschaftsordnung beizutragen.

Unsere Lebensversicherung

Zu unserer Sicherheit haben wir viele weitere Unterlagen und **Beweise** des Wirkens des Guru und seiner nächsten Vertrauten an mehreren Stellen hinterlegt. Falls uns oder jemandem in unserem Umfeld etwas zustoßen sollte, werden diese in die **Öffentlichkeit gestellt**. Im Übrigen erfreuen wir uns bester Gesundheit an Leib und Seele, sind nicht suizidgefährdet, nehmen keine Medikamente oder Drogen und betreiben auch keine Extremsportarten wie z.B. Klettern. Sollten wir eines überraschenden Todes sterben, wünschen wir eine eingehende Untersuchung, explizit auch auf Vergiftungen und Genickbruch hin, eine Obduktion und Veröffentlichung der Ergebnisse.
Außer dieser Gruppe und ihres Guru haben wir keine Feinde und werden von niemandem belästigt oder bedroht. Sollten wir eines Tages dieses Schreiben selber dementieren, können Sie davon ausgehen, dass wir erpresst wurden.

Schöner wäre es allerdings, wir könnten unserer Arbeit wieder vollumfänglich nachkommen.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Menschen, die uns bisher mit tiefem Rat und ehrlicher Tat zur Seite stehen, das ist bei dieser herausfordernden Situation von größter Bedeutung. Wir bitten aber darum, von Fragen und Ratschlägen abzusehen. Wir haben hier alles mitgeteilt, was uns zurzeit möglich ist.

Alle Darlegungen dieses Schreibens spiegeln unsere Erfahrungen und daraus gewonnene persönliche Einschätzungen wider.
Wir hoffen, dass wir als Überbringer dieser Botschaft ernst genommen und nicht zusätzlich angegriffen werden.
Dann hoffen wir, uns in den Anliegen, Menschen zu helfen, die Anthroposophie zu schützen und die Dreigliederung voranzubringen, treffen und verbinden zu können und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Anneke Schammann
(Bildungsberaterin)

und

Uwe Burka
(Entwicklungsberater)
www.uweburka.eu

Kurzbiographien von Anneke Schammann und Uwe Burka

Anneke Schammann engagiert sich seit zwanzig Jahren für eine ganzheitliche, menschengemäße Pädagogik. Sie hat dafür neben ihrer eigenen Lehrtätigkeit europäische Initiativen ins Leben gerufen, beratend begleitet und eine Lehrerausbildung organisiert. Seit 2021 ist sie freiberuflich tätig als Bildungsbegleiterin aller Generationen und freie Erziehungskünstlerin. Sie gibt Elternseminare, Beratungen, mentoriert aktive Lehrer und begleitet Kinder und Erwachsene in sozialkünstlerischen Prozessen, unterstützt Schulinitiativen im Aufbau, gibt Vorträge, Seminare und Workshops zu gesellschaftlichen Entwicklungsfragen in ganz Europa. Als Waldorflehrerin, Theaterpädagogin, Schauspielerin und Geigerin verfügt sie über ein breites praktisches Erfahrungsspektrum ebenso wie über ein menschenkundliches Wissen. Ihr Anliegen ist es, die Spiritualität der Pädagogik mit der Lebensrealität der Natur zu verbinden. Die Umsetzung der Dreigliederung im Kleinstorganismus Klassenzimmmer wurde zum Wendepunkt ihres gesamten Wirkens. Die Not von Kindern und Landwirten zu wenden, indem sie lebenspraktisch und lebensfreudig zusammenfinden, ist ihr Bestreben.

Hier ist der Link zu ihrer Webseite www.dreidrittel.org und ein kurzer Grundlagenvortrag zu einer erweiterten Pädagogik: https://vimeo.com/853919609

Uwe Burka, in Bremen geboren, ist seit über 30 Jahren ein internationaler Berater für Unternehmen, Landwirtschaften, Schulen und sozial-ökologische Gemeinschaften, sowie Begleiter von Dorf- und Stadtentwicklungen mit neuen Verrechnungs- und Wirtschaftsformen. Als Mechaniker, biodynamischer Landwirt, Wasserexperte und Sozialtherapeut hat er zwei Camphill-Dorfgemeinschaften in England und Thüringen mit biodynamischer Landwirtschaft, einigen Handwerksbetrieben, Sozial- und Kultureinrichtungen sowie einem neuen Verrechnungssystem mit aufgebaut. Eine gesundende dreigegliederte Ordnung im Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsbereich half er dort jeweils praktisch umzusetzen und weiterzuentwickeln. So gehörte er auch zu den Entwicklern und Pionieren der Solawies. Seine zentralen Anliegen sind die praktische Umsetzung der dreigliedrigen Ordnung, ein tiefes christliches Geldverständnis und der sich entwickelnde Mensch. Diese Anliegen führt er in der Entwicklung von zukunftsfähigen Dorfstrukturen in die Realität. So teilt er heute seine Erfahrungen in Vorträgen, Beratungen und Seminaren mit und hilft mehreren Dorforganismen in Europa beim Aufbau. Er ist Stifter des Fonds „Erde und Kultur“ in der Bio-Stiftung Schweiz: https://www.bio-stiftung.ch/projekt/erde-und-kultur-fonds/

„Wie können wir Verantwortung übernehmen?“ Hier ist ein Interview mit ihm und Anneke Schammann für junge Menschen: https://www.youtube.com/watch?v=HB53zsyUFQI

Sein viel gelesenes Buch „Jeder kann die Zukunft mitgestalten“ kann hier gratis von seiner Webseite heruntergeladen werden: www.uweburka.eu

Yoga-Con tion: Killer für Politiker

Verhaftungen in Bayern verhindern_Anschlag

mcJwe.Krf<rbfMenr:tr■

Abltruses MOldkom.plott gegen den Kufsteiner Ex· Politiker Siegfried Dillenberger (FP6/61}, Ex-Bürgermeister und ehemaliger Dritter Naliooalralspnlsident Eine settenartige Y0-ga-Groppe, die sich aus An--bllngerndesinArco(CJardasee) wohnenden Heinz 0. (43) rekrutiert, heuerte einen Killerflll' Dillersberger an. Aber das Bayerische LandestJimiuaJamt Vethin• deJte den Anschlag.

·Eine Soodencbullehrerin (3.7), die einen Auftrags-Mörder sw:bte, WID'de am Mllncboer Plugbafen verhaftet. AuSerdem wurden ein „Killer-Vermitfler" in Erlangen und zwei weitere Personen (40, 42) festgenommen. Die Yoga-Jlloger wollten den Ex-Politiker und Rechtsanwalt tot sehen, weiler einen Mandanten gegen sie vertreten hatte.

Die Vorgeschichte liegt laagezurOck:DieYoga-Jönger hatten sich bis vor einigen Jahren im tirolerischen BadHllringeingemietet, betrieben dort eine "spirituel•

Siegfried Dillersberger

Yoga.Meister Heinz G.

le Besinnungsstlltte". Ei• nerihrer Gegner ließsieb von Siegfried Dillersber· ger vor Oeri<:bt vertre· **ten.** Das Verfahren wur**de** damals eingestellt, die Yoga-Gruppe zog weiter oacbArco.

Aber Mitglieder aus der Gruppe l8Jlllen auf Rache fßrdieNiederlage,glaubten, wn Polizei tmd j'ustiz ignoriert worden zu sein. Als böc:bsten Recsentaoten dieaer- angob en Versc:bwörnog madlten die Lehrerin und ihre Komplizen Siegfried Dßlersberger **aus.**

Das Landeskriminalamt stie.B wlbrend anderer Ermittlungen auf die Killer sucbende Sooderscbul-Pliiqogin.Dkf'rau,die-aus-Pforihelm stammt, dllrfte bereits einen Allftragsmör· der engagiert haben. Der Staatsanwaltschaft Landshut zufolgeließsiedem Kil· ler über den Vermittler Informationen lilierdasOpfer znkrvmo"ll.Außerdem wurde eine erste Rate Blutgeld von 5000 Euro gezahlt. Dillersberger sagte: nDie Tat• sac:he, dass mir Mitglieder dieserGruppenachdemLeben trachteten, ist mit normalem Menschenverstand nicht zu begreifen."

BUCH ZWEI

Der Guru

Christine und Wilhelm B. werden in ihrem Ferienhaus in Frankreich brutal getötet. Das Ärztepaar aus München, aber auch der mutmaßliche Mörder gehörten zum Umfeld des charismatischen Yoga-Lehrers Heinz Grill. Dessen Anhänger führen schon seit Jahren den Staat vor, lähmen die Justiz und verfolgen gnadenlos alle Kritiker

von julius heinrichs und ralf wiegand
illustrationen: peter m. hoffmann

An diesem Tag hätte die Geschichte enden können. Kurz vor Weihnachten vergangenen Jahres, am 21. Dezember, fanden die Wärter der Justizvollzugsanstalt von La Farlède einen Untersuchungshäftling tot in seiner Zelle. Klaus O., ein Deutscher, hatte in der Haftanstalt des französischen Örtchens nahe Toulon mehr als drei Jahre auf sein Gerichtsverfahren gewartet. Im kommenden Juni sollte dem 42 Jahre alten Mann endlich der Prozess gemacht werden: Die Staatsanwaltschaft in Toulon sah es als erwiesen an, dass er seine Schwiegereltern getötet habe, ein Ärztepaar aus München. „Ich wollte das nicht“, soll Klaus O. laut Anklage gesagt haben. Laut Obduktionsbericht starb der Häftling durch Erhängen – Suizid. Fall abgeschlossen, Akte zu?

Von wegen.

Heute, gut drei Monate nach dem Tod von Klaus O., hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen formal immer noch nicht für beendet erklärt. Das Verbrechen, mit dem sie es zu tun hat, dürfte in dieser Form allerdings auch einmalig sein. Einen „psychologischen Krimi“ erkannte die französische Lokalzeitung *Var-Matin*, in deren Verbreitungsgebiet sich das vorläufige Finale dieser Geschichte zutrug. Eine Geschichte, die in der Welt des Spiritismus spielt, der Anthroposophie, des Paranormalen, der Weltanschauung – Rationalität zählt da nur wenig.

Der Kriminalfall, der sich im September 2015 in Form eines Doppelmordes im Bungalow einer Ferienanlage von Saint-Cyr-sur-Mer zuträgt, führt mitten hinein in eine obskure spirituelle Gruppe, die den Lehren eines 58 Jahre alten Oberbayern folgt. Heinz Grill, ein feingliedriger, asketisch wirkender Mann mit grauem, luftigem Haarkranz genießt höchste Verehrung unter seinen Anhängern. Er lehrt sie seit 30 Jahren nicht nur das von ihm entwickelte Yoga, sondern weist seinen Schülern den Weg auf eine höhere Stufe ihres Seins. Erleuchtung, nicht weniger wird versprochen.

Die Anklage im Fall des Doppelmords im südfranzösischen Ferienparadies umfasst 20 Seiten, nahezu auf jeder taucht der Name Grill auf: Ist er ein Guru, gar der Kopf einer Sekte? War der Doppelmord von Frankreich womöglich die Abrechnung eines Yoga-Jüngers mit einer abtrünnigen Aussteigerin? Oder geht es letztendlich nur um das millionenschwere Erbe des Ärztepaares mit Villa in Trudering, einem gesetzten Münchner Bezirk?

Schon seit Jahren und auf einmalige Weise hält die Grill-Gruppe die Münchner Polizei und Justiz in Atem, ohne dass die Öffentlichkeit bisher davon Notiz genommen hätte. Die Anhänger des spirituellen Yogis haben sich als Kläger in Dutzenden Verfahren in den Räumen des Justizpalastes am Stachus regelrecht eingenistet, um einen ideologischen Kampf um Glaubensfreiheit zu führen. Der gewaltsame Tod des Münchner Ärztepaares, der ehemaligen Grill-Schülerin Christine B., 75, und ihres Mannes Wilhelm, 74, ist dabei der vorläufige Höhepunkt einer Spirale aus Einschüchterung, Bedrohung und Hetzte im Internet. Aber eben noch lange nicht das Finale.

Auch die Staatsanwaltschaft in Toulon hat die Verbindungen zwischen den Mordopfern, dem mutmaßlichen Täter und dem Geistlehrer Heinz Grill recherchiert, letztlich aber lag für die Ermittler die Sache auf der Hand: Der Deutsche Klaus O. hat laut Anklage vom vergangenen Sommer am Abend des 10. September 2015 die Eltern seiner Frau Cornelia mit einem Kerzenleuchter erschlagen, im Wohnzimmer des Ferienhauses der Familie in Südfrankreich. Um 21.15 Uhr rief er die Polizei, die ihn mit blutverschmierten Händen antraf. Die Leichen der Opfer waren auffällig arrangiert. Während der Mann auf dem Bauch liegend gefunden wurde, die Beine über Kreuz, erinnerte der auf dem Rücken liegende, weiß gekleidete Leichnam der Frau an die Position einer Gekreuzigten.

Christine und Wilhelm B. waren zu Lebzeiten besondere Erscheinungen gewesen. Beide hatten zwar Schulmedizin studiert, beschäftigten sich aber zunehmend mit alternativen Formen der Medizin, vor allem Christine B. „Sie war Zeit ihres Lebens eine Suchende“, sagt ein engster Verwandter. Die Ärztin B. probierte spirituelle Moden aus, Religiöses von Indien bis Europa, alles, was sie zwischen Himmel und Erde so für möglich hielt. Ehemalige Patienten beschreiben sie als liebevoll, bedingungslos hilfsbereit, fast selbstlos und gutgläubig. Eben als guten Menschen, so, wie ihren Mann auch.

Anhänger von Heinz Grill sehen in Christine B. heute jedoch die letzte Wiederkehr des Teufels auf Erden, das Böse schlechthin. Auch die eigene Tochter Cornelia und Witwe von Klaus O., des mutmaßlichen Mörders der Eltern, hält ihre Mutter offenbar für einen abgrundtief bösen Menschen. In einem bei Youtube veröffentlichten Video entwickelt sie sogar die Theorie, dass ihre Eltern gar nicht ermordet worden seien, sondern Suizid begangen hätten: Ihre Mutter Christine sei eine Schwarzmagierin und habe als Psychotherapeutin die Kunst der Hypnose beherrscht. So sei es ihr gelungen, Klaus O. derart aufzustacheln, dass er zur Waffe für ihren eigenen Suizid wurde. Das sei die Rache dafür gewesen, dass sich Tochter und Schwiegersohn dem drängenden Einfluss der Eltern widersetzt hätten.

> Christine B. „war Zeit ihres Lebens eine Suchende“, sagt ein Verwandter

Cornelia folgt, wie ihr Ehemann Klaus O. zu seinen Lebzeiten, den Lehren von Heinz Grill. Den habe ihre Mutter durch den perfiden Plan auch gleich diskreditieren wollen, als Anführer einer mordenden Sekte: „Es geht um nichts anderes als religiöse Verfolgung“, sagt Cornelia O. Das habe auch ihr Mann am Ende nicht mehr ausgehalten: Klaus O. sei, durch Unterstellungen in den Tod getrieben, das eigentliche Opfer.

Ein Mord, der angeblich ein Selbstmord war, ein Suizid, der ein Mord gewesen sein soll, eine Yoga-Gruppe als brandgefährliche Sekte – wie konnte es dazu kommen, dass so etwas für möglich gehalten wird?

Dazu muss man wissen, dass sich die Mutter Christine B. auf ihrer stetigen Sinnsuche schon einmal am Ziel wähnte. Sie hatte über die Jahre bei indischen Gurus gelernt und später ein gläsernes Dach in Pyramidenform auf ihre Villa setzen lassen. Sie hat sich sehr tief in den katholischen Glauben hinein- und auch wieder ganz weit weg davon begeben. Keiner Strömung ergab sie sich aber so leidenschaftlich wie dem „Neuen Yogawillen“ von Heinz Grill. Sie erlag dem Charisma des Yoga-Lehrers, Bergführers und Freidenkers, autodidaktischen Heilers und Anthroposophen.

Der Metzgersohn aus der 2800-Seelen-Gemeinde Soyen bei Rosenheim zieht seit den 1980er-Jahren viele Menschen an, Sinnsuchende, die dem von ihm ersonnenen „Neuen Yogawillen“ bisweilen bedingungslos folgen.

▸ *Fortsetzung nächste Seite*

▸ *Fortsetzung von Seite 11*

Auf dem Land mit seinen stockkonservativen und ebenso fleißigen wie rohen Menschen ist Grill der *Andere*. Einer, der an den Menschen glaubt – und nicht nur an Gott und Arbeit. Einer, der von Regeln nicht viel hält und eine Flucht bietet aus den Zwängen dieser Gesellschaft. Je mehr Respekt ihm seine wachsende Anhängerschaft entgegenbringt, umso größer wird der Personenkult. Der Yoga-Heilige vom Land pflegt seinen Ruf, indem er sich immer seltener bei seinen Schülern zeigt; er wird zum Phänomen. Gleichzeitig zentriert Grill seine Botschaft auf sich: Wer erleuchtet sein will, schafft das nur, wenn er ihn entschlüsselt. Den Meister. Heinz Grill.

Experten zählen seine Runde zu den kleinen fanatischen Esoterik-Gruppen, von denen es mehr als 600 in Deutschland geben soll. Die meisten davon wirken angeblich in München und Umgebung. Dort haben die Menschen genug Zeit und das Geld, um sich auf eine spezielle Suche nach Lebensinhalten zu machen.

Denn bei Grill findet der Suchende bei Weitem nicht nur Yoga. Wer tiefer einsteigt, erlebt Grill auch als Referenten medizinischer Fortbildungen, in denen er „über die Depression als Ursache vieler Erkrankungen im physischen Apparat und die Bedeutung der Leber hierbei“ spricht. Er ist auch Experte für „Lichtnahrung“, einer höchst umstrittenen esoterischen Methode, deren Anhänger sich von einer nicht genau zu definierenden kosmischen Lebensenergie ernähren wollen. Weltweit sollen sich Menschen mit dieser fixen Idee im Kopf zu Tode gehungert haben. Laut Eigenwerbung bietet Grill auch „spirituelle Perspektiven und die berufliche Orientierung im Sinne einer Synthese von Seelenleben und fachlicher Kompetenz“. Krank? Beruflich am Wendepunkt, in einer Lebenskrise? Heinz Grill weiß Rat.

Yogaschulen, die auf der Lehre von Heinz Grill basieren, gibt es vielerorts in Süddeutschland. Seine ehemaligen Schüler betreiben auch Psychotherapie- und Naturheilpraxen, geben Nachhilfeunterricht, eine leitet eine Volkshochschule in Bayern. Grill, der sich in der Tradition des Anthroposophen Rudolf Steiners sieht, bildet auch Lehrer, Pädagogen und Erzieher in einer „spirituell erweiterten Pädagogik“ fort und bietet Kurse speziell für Ärzte und Heiler an. Wie groß die Zahl seiner Anhänger ist, lässt sich nicht sagen, und nicht jeder, der mit seiner Lehre in Berührung kommt, ist ein Fanatiker. Er und seine Schüler dürften aber Hunderte Yoga-Lehrer ausgebildet, Tausende Menschen behandelt, beraten und betreut haben.

Die hohe Kunst des „geistigen Schauens“, ebenfalls im Grill-Portfolio, übertragen seine Schüler sogar aufs Backen von Brot: So führe den Bäcker beim Backen im Idealfall „die Vorstellung und die innere Anteilnahme, wie sich der Vorteig und der Brotteig ideal entwickelt“, schreibt eine treue Grill-Anhängerin in einer Anleitung und zitiert Heinz Grill so: „Die Zuckerbildung ist am stärksten an der Peripherie und strömt nach innen. Die Kruste und der dynamische Innenteil sind von außen nach innen mit Farbe durchdrungen.“ Das klingt lustig, ist es aber nicht. Nach Ansicht der Schweizer evangelischen Informationsstelle „Kirchen – Sekten – Religionen“ gehört Heinz Grill zwar „keinesfalls mehr zu den Trend-Esoterikern unserer Tage“. Dennoch werde bis heute deutlich, so die Schweizer Stelle, „dass die Meister-Schüler-Bindung bei Grill immer noch sehr eng sein kann“. Solche treuen Schüler seien nicht in der Lage, bei Grill „auch nur den geringsten Fehl und Tadel zu entdecken“.

Aber was hat Grill mit einem mutmaßlichen Doppelmord zu tun?

Die Münchner Ärztin Christine B. begegnete Heinz Grill vermutlich auf einer esoterischen Veranstaltung. Der unangepasste und naturverbundene Mann aus den Bergen konnte nicht nur den Drehsitz, das Sonnengebet und den Handstand aus der Krähe lehren: „Mein Leben ist ein anderes Leben wie das der Menschheit“, schrieb der junge Grill einst mit ganz menschlicher Als/wie-Schwäche.

Seine neue Anhängerin Christine B. habe an den Wochenenden bald mehr Zeit beim Grill-Yoga als zu Hause verbracht, erinnert sich ein enger Verwandter. Auch drei ihrer Kinder ließ die erfolgreiche Medizinerin, die noch mit über 40 die Ausbildung zur Psychotherapeutin auf ihr Studium gesattelt hatte, an dem spirituellen Erlebnis teilhaben. Zwei davon verabschiedeten sich bald wieder, aber die jüngste Tochter blieb im Grill-Umfeld verwurzelt, als die Mutter dort schon geächtet war: Cornelia, das Nesthäkchen, gerät tief in die nach außen so friedfertige Denk- und Yogaschule. Später lehrt Cornelia selbst das Grill-Yoga gemeinsam mit ihrem Mann Klaus O., dem mutmaßlichen Mörder.

Wer sich heute dem Grill-Kosmos nähert, spürt eine diffuse Angst. Sie äußert sich darin, dass von offizieller Seite kaum eine Meinung einzuholen ist, obwohl die Gruppe seit vielen Jahren Justiz und Polizei beschäftigt. Erfahrene Experten für Weltanschauungsfragen von Polizei und Kirche ziehen es vor, Fragen nicht zu beantworten – aber auch nicht zu dementieren. Bei den Recherchen erfährt man von subtilen Einschüchterungsversuchen. Angeblich tauchen Grill-Schüler plötzlich wie zufällig im privaten Umfeld von Menschen auf, die sich mit der Gruppe beschäftigen, oder setzen wie auf Kommando das Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde, des Befangenheitsantrags oder der schnöden Denunziation ein.

Schüler von Grill und der Meister selbst hingegen sehen sich als Opfer einer Verschwörung zwischen Kirche, Staat und Medien, die sie angeblich als Sekte diffamieren. So hat das Erzbistum München-Freising schon vor 20 Jahren ein Hausverbot erlassen für Veranstaltungen, die in Bezug zur Lehre von Heinz Grill stehen, das Bistum Freiburg zog vor wenigen Jahren nach. Grills Ansichten seien „mit dem christlich-menschlichen Weltbild der katholischen Kirche nicht vereinbar“, teilen die Bistümer in ihren Amtsblättern mit. Den Begriff „Sekte“ verwenden sie nicht. Das Erzbistum Freiburg etwa schreibt auf SZ-Anfrage, warum es Grills Gefolge den Zutritt zu Kirchenräumen verwehre, dennoch sehr deutlich: Diese weltanschauliche Gruppierung könne „aus verschiedenen Gründen große Abhängigkeiten entstehen lassen. Dabei spielt der esoterische Zugang eine wichtige Rolle: Wer kritisch nachfragt, hat noch nicht genug Vertrauen oder noch nicht den Punkt der ‚Geistesschau‘ erreicht.“ Psychisch labile Menschen oder Menschen, die sich in Extremsituationen befinden, könnten so in ernste Schwierigkeiten kommen, ihre Lebenskrisen sich verstärken.

Solche und ähnliche Aussagen halten die Grill-Anhänger für Verleumdung. In zahlreichen Internetforen hetzen sie gegen jeden, der solche Vorwürfe erhebt. Ihre Seiten stehen auf ausländischen Servern, normalerweise ein Kniff von Whistleblowern, um ihre Identität geheim zu halten. Die Grillianer nennen dabei meist den vollen Namen und die Position der Gegner, unterstellen ihnen „rassistische“ Motive und bezichtigen sie „faschistischer“ Methoden. Auch für Christine B. wurde ein solcher Internet-Pranger errichtet. Zum Zerwürfnis zwischen ihr und Grill war es vermutlich im Jahr 2011 gekommen. Auslöser war wohl ein Streit im sogenannten medizinischen Kreis der Gruppe, in dem die Teilnehmer die Heilkraft des Yoga diskutierten. Heinz Grill spricht den Übungen sogar bei Krebserkrankungen geradezu magische Kräfte zu, verbreitet in einem Buch die Theorie, dass Krebs „ohne Operation oftmals die besseren Chancen zur Ausheilung“ besitze.

> Schüler von Heinz Grill sehen sich als Opfer einer Verschwörung

Möglicherweise sah die studierte Schulmedizinerin Christine B. dies anders, genau ist das nicht mehr herauszufinden. Grill-Anhänger behaupten, nicht sie habe den medizinischen Kreis verlassen, sondern die anderen hätten sie rausgeworfen. Grill bestätigte seinerseits die Trennung von dem Ehepaar Monate später per Fax: „Ich wünsche jedenfalls für Dich und Willi nichts anderes als eine gute Gesundheit und möchte trotz aller Leistungen, die von Euch gekommen sind, und um weitere Verwicklungen zu vermeiden, mich grundsätzlich für immer verabschieden.“

Tatsächlich ließ er das Paar B. aber bis über dessen Tod hinaus nicht los.

Mit dem Zeitpunkt der Trennung begann für die bis dahin unbescholtenen Ärzte, denen viele Münchner Familien seit Jahrzehnten vertrauten, ein Albtraum. Wie bestellt sammelten sich auf Ärzteportalen die Aussagen angeblicher Patienten, die über Missbrauch, Manipulation und Verrat durch das Ärztepaar B. berichteten. Krude Internetseiten mit schweren Anschuldigungen gegen die Mediziner erschienen. Vor allem die Frau sei gewalttätig, sexuell übergriffig, hätte Patienten wissentlich in den Tod getrieben, andere zwangsmedikamentiert und hypnotisiert, sie sei geltungssüchtig und geldgierig, halte sich für ein gottgleiches Wesen. Ihr Mann spreche mit Toten. Ein Grill-Schüler schrieb sogar eigens ein Buch über das Böse („Die Ordnung der Kräfte“), das Christine B. mit Adolf Hitler vergleicht – Hitler kommt dabei besser weg.

Die Hetzkampagne dauert bis heute an. So behauptete im Video Cornelia O., die Tochter des getöteten Ärztepaares, nicht Heinz Grill sei das Oberhaupt einer Sekte, vielmehr habe ihre eigene Mutter „fundamentalistische Strukturen“ errichtet und sei die eigentliche Sektenherrin. Sich selbst gegen den Kampfbegriff Sekte zur Wehr setzen, um diesen Vorwurf dann selbst gegen andere zu erheben: Die Logik in dieser Welt nimmt seltsame Wege. Fast wöchentlich formulieren die Gegner des getöteten Ehepaares neue Vorwürfe, gerade so, als würden die beiden Ärzte noch leben. Sogar der sonst inzwischen auf ein sanftes Auftreten bedachte Grill hat sich hinreißen lassen, Christine B. posthum zu verdammen. In einem auf Video festgehaltenen Vortrag nennt er Christine B. „böser Engel, dunkler Engel“.

Auch im realen Leben waren die Folgen gravierend. Allein beim Ärztlichen Kreis- und Bezirksverband München gingen binnen weniger Monate, nachdem der Kontakt zu Grill abgebrochen war, zahlreiche Beschwerden über Christine B. ein. Eine entsprechende Anfrage ließ der Verband unbeantwortet. Die Ärztin sollte Patientengeheimnisse verletzt und die Krankenkassen betrogen haben. Ein Hagel von Anzeigen und Zivilklagen, viele davon auf Unterlassung, weil die Kläger sich von Christine B. als Sektenmitglieder denunziert fühlen, prasselte auf das Ehepaar nieder. 52 Verfahren nahm allein das Landgericht München seit 2011 auf. Die Ehepaare unter den Grill-Anhängern strengten sogar getrennte Verfahren an, offensichtlich, um deren Zahl in die Höhe zu treiben. Erstaunlich ist dabei, dass alle Patienten, die klagen, gleichzeitig mit der Grill-Ideologie sympathisieren.

Mehr als 30 dieser Verfahren laufen noch immer, obwohl Christine B. seit mehr als drei Jahren tot ist. Im Zivilrecht ist das möglich. Die Forderungen, oft kaum mehr als einhundert Euro, gehen auf die Erben über. „Es ist ein unglaublicher Missbrauch der Justiz“, sagt Andreas Kuzmany, einer von drei Anwälten, mit denen sich die Familie B. gegen den Kläger-Schwarm zur Wehr setzen muss. Um eine Lösung der undurchsichtigen Rechtsstreitigkeiten scheint es schon lange nicht mehr zu gehen, denn die Kläger selbst ziehen die Verfahren in die Länge, stellen immer neue Anträge, lehnen jedes Gericht grundsätzlich in jedem Verfahren als befangen ab oder benennen Zeugen, die dann aus fadenscheinigen Gründen erst gar nicht erscheinen. Und wenn doch verhandelt wird, nutzen Kläger und Zeugen die Bühne, um sich als von Sektenvorwürfen traumatisierte Opfer zu präsentieren.

So gelingt den beseelten Anhängern, eine sehr irdische Institution massiv zu stören. Sie machen das Zivilgericht zum Ort eines Glaubenskrieges und blockieren damit zunehmend die Justiz. Auch die Staatsanwaltschaft München beklagte schon vor Jahren einen systematischen „Missbrauch der Justiz“. Grills Anhänger, so sieht es für Beobachter aus, wollen ein Gericht zwingen festzustellen: Sie sind keine Sekte. In zahlreichen Blogs und Youtube-Videos wettern Gruppenmitglieder nach beinahe jedem Verhandlungstag gegen die „Inquisition“, die gegen sie betrieben werde wie gegen angebliche Hexen im Mittelalter.

Auch Heinz Grill selbst tritt als Kläger in einem Verfahren auf, es ist das mit dem höchsten Streitwert. Vor Gericht erscheint der Meister aber selber nicht, zuletzt ließ er sich, zusätzlich zu zwei Anwälten, gleich von vier Prozessbevollmächtigten vertre-

ten. Alle vier sind seine Schüler. Grill wirft der verstorbenen Christine B. vor, sie habe ihn im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung töten wollen, am Silvestertag des Jahres 2003. Strafanzeige wegen dieses angeblichen Tötungsversuchs hat Grill allerdings nie erstattet. Erst gut zehn Jahre später, nachdem sich seine ehemalige Ärztin aus seiner spirituellen Gefolgschaft verabschiedet hatte, machte Grill plötzlich Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro geltend. Dabei hatte er in seinem Abschiedsfax 2012 noch dankbar geschrieben: „Ich weiß sehr wohl wertzuschätzen, wenn Ihr sehr viel für mich auch gesundheitlich getan habt."

Das Münchner Gericht steht dieser Flut von irrationalen Verfahren offenbar machtlos gegenüber. Obwohl alle Kläger zu Beginn der Prozesslawine von ein und demselben Rechtsanwalt vertreten wurden, behaupten sie bis heute, nichts miteinander zu tun zu haben. Das zumindest sieht das Gericht inzwischen anders. Der 18. Senat des Oberlandesgerichts München stellte fest, es sei „evident", dass die an den Verfahren beteiligten Personen „als Gruppe agieren". Sie tauschten Prozessakten aus, setzten Prozessbeobachter ein, teilten Prozessbevollmächtigte, notierte das Gericht.

Sie agieren wie ein Schwarm.

Es ist offenbar ein gut eingespieltes System. Die erste öffentliche Hetzjagd der Gruppe fand schon 2002 im österreichischen Bad Häring statt. Dort, im „Haus Wilhelmine", hatte die Gruppe eine Yogaschule eingerichtet, nachdem in Deutschland der Streit mit der Kirche eskaliert war. Als es bald zu einem Zerwürfnis mit einem Vermieter der Yogis kam, wurde dieser aus der Gruppe heraus prompt wegen Vergewaltigung angezeigt. Wie Jahre später gegen Christine B. begann auch damals eine Hetzjagd. Der Vermieter berichtete Polizei und Medien gegenüber von Drohungen. Heinz Grill selbst beschrieb ihn in einem Brief an seine Schüler als „zweifelsfreien Täter der Sexualverbrechen" und verglich seinen Charakter mit dem von Adolf Hitler – für die Grillianer anscheinend ein Eichmaß für das Böse.

Wie 13 Jahre später beim Mord an dem Münchner Ärzte-Ehepaar B. wurde die Sache lebensgefährlich: Nachdem der Vermieter der Yogaschule vor Gericht von allen Vorwürfen freigesprochen worden war, gab eine Grill-Anhängerin – eine Sonderschullehrerin aus Leipzig – mit zwei anderen Personen sogar einen echten Mord in Auftrag. Eliminiert werden sollte der Anwalt des Vermieters, der FPÖ-Politiker Siegfried Dillersberger (Zeichnung links in der Mitte), der seinen Mandanten vor Gericht rausgehauen hatte. Ein verdeckter Ermittler des bayerischen Landeskriminalamts, der auf einen Waffenhändler angesetzt war, vereitelte das Mordkomplott eher zufällig. Die Grill-Schülerin wurde festgenommen, das Landgericht Landshut ließ sie in der Psychiatrie unterbringen. Heute hat sie angeblich wieder Kontakt zu Grills Umfeld.

Die Gruppe selbst musste nach dem Zwischenfall in Bad Häring zwar eine Hausdurchsuchung durch ein Sonderkommando der Polizei ertragen, blieb strafrechtlich aber unbehelligt und zog weiter nach Italien. Dort beglückt Grill heute unter anderem als Bergführer Touristen oder bricht zu Vorträgen auf, bei denen er sich immer häufiger mit bekannten rechten Verschwörungstheoretikern wie etwa Daniele Ganser das Podium teilt. Der Schweizer behauptet unter anderem, die USA hätten die Anschläge vom 11. September 2001 selbst beauftragt.

Die allermeisten Menschen kommen wahrscheinlich unbehelligt aus den Yogaschulen wieder heraus, in denen nach den Lehren des oberbayerischen Metzgersohns unterrichtet wird. Labile Menschen aber, die nicht nur einen Kurs besuchen, sondern den Kurs ihres Lebens ändern wollen, könnten in etwas hineingeraten, das sie nicht mehr kontrollieren können. Viele der Kläger, die heute ihre Zeit in Münchner Gerichtssälen verbringen, um Grills Namen zu schützen, sind ihm schon seit Jahrzehnten ergeben.

Es sind nicht nur Menschen aus dem spirituellen Kosmos von Grill, die sein Gebaren fragwürdig finden. Selbst in der eigenen Familie sieht man Grill sehr kritisch. Gerlinde Grill, die Schwester des Meisters, will bereits Anfang der 1990er-Jahre beobachtet haben, wie die Anhänger ihres Bruders unwidersprochen ausgeführt hätten, was dieser verlangt habe. Die Schwester habe Briefe gesehen, in denen seine Jünger sogar die Heiligsprechung ihres Bruders von jener Kirche verlangt hätten, mit der sie heute verfeindet sind. Und sie habe die Wäschekörbe voller Beschwerdeschreiben gesehen, die ihr Bruder und seine Anhänger geschrieben hätten, wann immer jemand Grills Aussagen oder den angeblichen Personenkult um ihn zu kritisieren gewagt habe. Sein Gefolge habe für Heinz Grill sogar einen Altar errichtet, mit seinem Bild in der Mitte. Ihren Bruder, sagt Gerlinde Grill, habe sie vor 18 Jahren zuletzt gesehen. Auf einen ausführlichen Fragenkatalog der SZ, der Heinz Grill sowie einem seiner Anwälte jeweils per E-Mail zugegangen ist, gab es keinerlei Reaktion.

Dass die Kampagnen der Gruppe oft dem gleichen Schema folgen, davon zeugt auch ein Brief, den eine Aussteigerin Christine B. zukommen ließ, als diese selbst noch Teil der Gruppe war. Darin beschreibt die Aussteigerin, wie Kritiker immer wieder zu Schwarzmagiern oder sogar Krebs-Verursachern erklärt und ihre Mitglieder zu Falschaussagen vor Gericht getrieben würden.

Sie schildert, wie die Gruppe Gegner telefonisch terrorisiere und wie Grill seine Jünger zu ständigen Ergebenheitsbekundungen auffordere. Mütter würden ihre Kinder vor Heinz Grill prügeln, um ihm zu zeigen, dass Grill wichtiger für sie sei als das eigene Kind. Die Aussteigerin schreibt auch: „Christine, ich wünsche Dir von Herzen, dass Du Dich befreien kannst aus dieser selbstschädigenden Abhängigkeit." Der Brief ist als Beweismittel in etlichen Verfahren vor dem Landgericht eingeführt und gilt als authentisch.

Christine B., die sich ebenfalls als Grill-Aussteigerin bezeichnete, gelang die gewünschte „Befreiung" nicht. Ihre Verwandten berichten von ihrer wachsenden Angst, vor allem nach einem Vorfall vom 19. März 2015. Damals erstattete die Ärztin Anzeige, weil sie mit einem Eimer Gülle überschüttet wurde, als sie morgens, kurz nach zehn, aus einem Supermarkt in München-Riem vom Einkaufen kam. Den Täter beschrieb sie als circa 1,75 Meter groß, schlank, auf seinem Fahrradhelm sei eine Kamera befestigt gewesen. Er wurde nie gefunden.

Dass sie zuvor schon in weitaus größerer Gefahr geschwebt haben dürfte, hat sie indes nie erfahren. Am 5. Februar 2014 kontrollierten zwei Streifenpolizisten zufällig einen verdächtigen VW Caddy vor der Villa von Christine und Wilhelm B. in München-Trudering. Drinnen saßen vier Männer, die Utensilien mit sich führten „wie für einen schweren Raub" – so ist es im Polizeiprotokoll notiert, das die SZ einsehen konnte. Vermerkt sind unter anderem: Sturmhauben, Kletterausrüstung, Abhörgeräte, Videokameras, eine Bombenattrappe.

Es war ein Mittwoch um 19.05 Uhr, als die Polizisten die Ausweise der vierköpfigen Truppe verlangten. Bald schälte sich ein Wortführer heraus, „er nörgelte ständig", notiert das Protokoll. Es war Klaus O. – der Schwiegersohn und mutmaßliche spätere Mörder des Ehepaars B. Auch seine drei Begleiter sind dem Grill-Umfeld zuzuordnen. Auf Klaus O.s inständiges Bitten hin verzichtete die Polizei darauf, dem Ehepaar B. von der Situation vor ihrem Haus zu berichten. Der Schwiegersohn wollte es ihnen angeblich selbst erzählen. Nach einer Gefährderansprache durfte die Gruppe tatsächlich wieder fahren.

Sieben Monate später brachte Klaus O. nach allem, was man weiß, seine Schwiegereltern um. Die Polizei wollte auf SZ-Anfrage keine Stellung zu dem Vorfall in Trudering nehmen, verwies an die Münchner Staatsanwaltschaft – die wiederum „präventivpolizeiliche Maßnahmen nicht kommentieren" könne.

Das getötete Münchner Ärztepaar hinterließ ein Millionen-Vermögen. Cornelia O. hatte sich noch zu deren Lebzeiten von ihren Eltern losgesagt, unter deren Traueranzeige fehlt ihr Name. Im Frühjahr vor dem Mord klagte sie ihr Erbe vorzeitig ein, seitdem erhält sie jährlich eine hohe Apanage aus dem elterlichen Vermögen, verzichtet auf weitere Ansprüche. Die Anwälte ihrer Geschwister gehen davon aus, dass sie damit die Grill-Gruppe finanziert; auch andere Fälle von Erbschaftsübertragungen von Anhängern sind dokumentiert. Vor allem Wilhelm B. hatte die Ehe seiner Tochter nie gutgeheißen, war der Hochzeit ferngeblieben. Ums Erbe gab es einen zähen Streit.

Immer wieder beschuldigten Cornelia und Klaus O. ihre Eltern, dass sie von ihnen unterdrückt würden; die Mutter habe sie unter Zwang therapiert, behauptet die Tochter, sogar von sexuellen Übergriffen der alten Leute ist die Rede – unter anderem dies behauptet Klaus O. in einem sechsseitigen, handschriftlichen Lebenslauf, den er in der Untersuchungshaft in La Farlède verfasst hat. Das Dokument liest sich wie eine überdreht-moderne Version von Hänsel und Gretel, nur dass die Hexe am Ende nicht verbrannt, sondern erschlagen wird.

Der Prozess um die Ermordung von Christine und Wilhelm B. hätte eine Chance sein können, sich der Masche der Yoga-Jünger vor großer Öffentlichkeit zu nähern, in einem Strafprozess und weit weg von der hierzulande bereits vom Grill-Schwarm bedrängten Justiz. Der Tod von Klaus O. hat das verhindert. Auch die Ermittlungen sind nicht zum Ende gekommen, es wird offenbleiben, mit wem Klaus O. in der Woche vor dem Mord in der „L'Auberge des Pins" in Bandol das Zimmer geteilt hat. Dass er nicht allein war, gilt als erwiesen.

Heinz Grill versucht inzwischen den Eindruck zu erwecken, als distanziere er sich von den Menschen, die auch in seinem Namen im Internet hetzen und in Gerichtssälen streiten. Einen ehemaligen Schweizer Sektenbeauftragten, der Grill seit Jahren kritisierte, bat der Yoga-Meister neulich in einem Brief, er möge ihn „unabhängig von Personen, die einmal Schüler bei ihm waren", beurteilen. Gegenüber der SZ wollte Grill dazu trotz Nachfrage nicht Stellung nehmen.

Die Kampagne gegen die tote Christine B. geht indes weiter, die Verfahren dauern an, vermutlich weit bis ins nächste Jahr. Alle Versuche, sich außergerichtlich zu einigen, scheitern regelmäßig. „Es geht um Gerechtigkeit", sagte eine der Klägerinnen im Gerichtssaal. „Christine B. war eine böse Frau."

Das wird höchstwahrscheinlich kein irdisches Gericht jemals bestätigen.

In Blogs und auf Youtube wettern die Anhänger gegen eine angebliche Hexenjagd

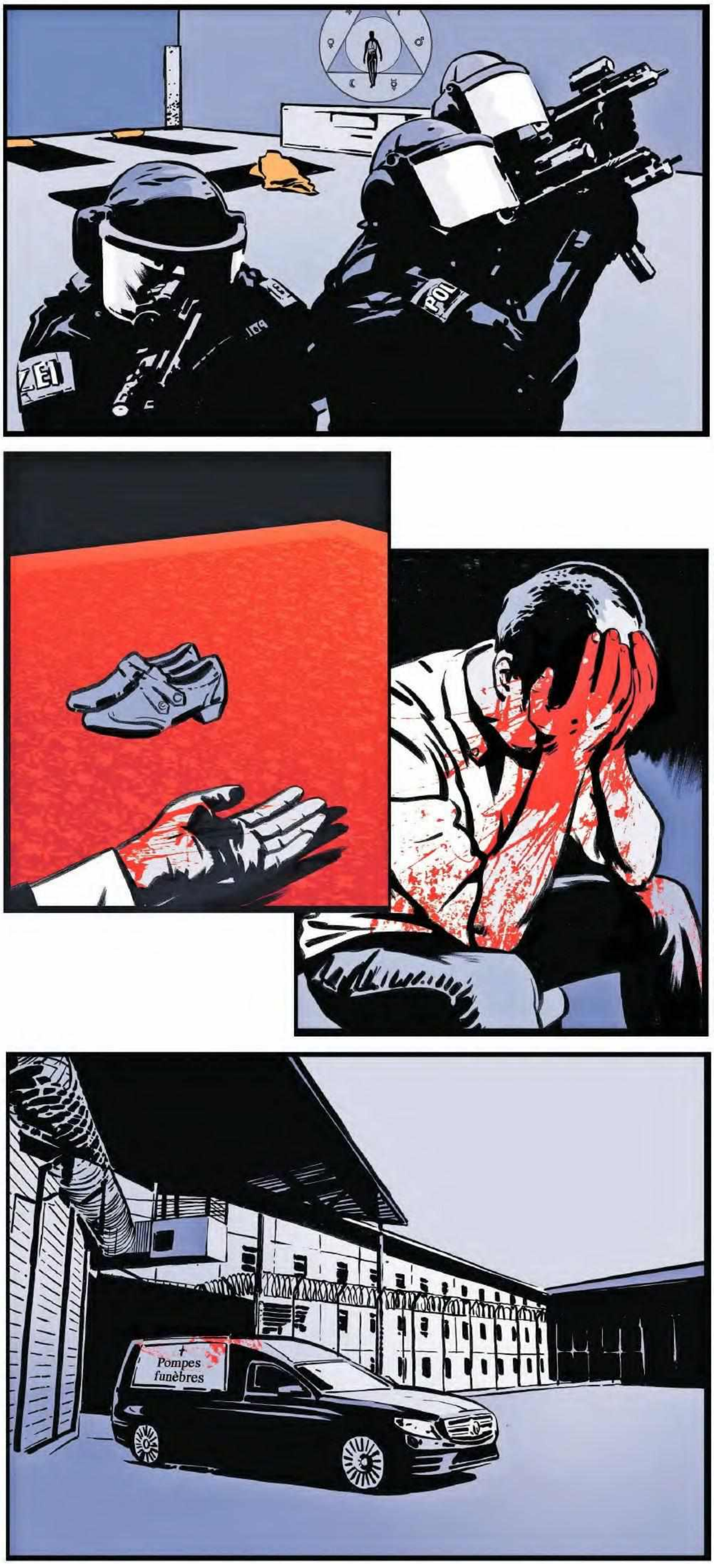

Über die Initiationstätigkeiten seines indischen «Guru» und den Initiationen, die er meint, selbst durchführen zu können.

Screenshot vom 5. Juni 2025 und darunter der kopierte Text daraus. Mit roten Heraushebungen

Aktuelles und Termine:

Meditationsbriefe:
Wenn Sie regelmäßig Meditationsbriefe zu zeitaktuellen Themen und Fragestellungen erhalten wollen, dann bekunden Sie Ihr Interesse bitte bei folgender E-Mailadresse: meditationsinhalte@mail.de

Kontaktaufnahme zu Heinz Grill:
zu Seminaren, Gesprächen zur spirituellen Orientierung und Begegnungen bitte per E-Mail: info@heinz-grill.de oder per Tel: 0030-0465-700125
Bürozeiten
Mo.-Sa. 09:00–18:00 Uhr
So. 9:30–12:30 Uhr

Seminar „Geistiges Schauen"
04.-05.10. 2025

Umfassende Veränderungen in der Persönlichkeitsstruktur durch Initiation

1. August 2023

Allgemeine Begrifflichkeit der Initiation

Eine Initiation, eine Einweihung, überträgt sich immer von einem verwirklichten Menschen zu einem Anderen, einem Suchenden, einem Teilnehmenden, einem Schüler. In diesem Kontext soll lediglich die spirituelle Initiation näher beleuchtet werden. Es gibt jedoch Formen der Initiation, die im alltäglichen Leben

Initiation durch das Ritual des Daumendrucks

alltäglichen Leben unbewusst stattfinden und auf den ersten Blick scheinbar keinerlei Verbindung zur Spiritualität besitzen. In der gewöhnlichen Schule übertragen die unterrichtenden Lehrer immer zu einem gewissen Grade ihr seelisches Erleben auf die zu unterrichtenden Kinder und weihen sie in mehr oder weniger großem Maße in ein charaktervolles und sittliches Leben ein. Jeder Pädagoge kann jedoch nur so viel an seine Mitmenschen übertragen, wie er tatsächlich in seiner Seele selbst zur Realisation gebracht hat. Lehrerpersönlichkeiten wirken jedenfalls sehr prägend auf ihre Schüler.

Im gleichen Maße kann eine spirituelle Initiation nur bis zu jenem Grad stattfinden, wie sie in der unterrichtenden Lehrerpersönlichkeit authentisch und wahrhaftig gegründet ist. Es ist nicht denkbar und keinesfalls logisch, dass eine Person zu den höheren Welten initiieren könnte, wenn sie diese im Inneren nicht kennt. Aus diesem Grunde sind viele Yogaeinweihungen mit Mantren außerordentlich eingeschränkt und lediglich wie eine rituelle Geste zu verstehen, da die Lehrer, die ein Mantra an ihre Schüler weit ergeben selbst den geistigen Urgrund und die tiefere Wirklichkeit dieses Mantra gar nicht erschaut und in vollem Umfang der Erkenntnis errungen haben. Eine Initiation mit Spiritualität benötigt eine authentische und in der Wahrheit der geistigen Wirklichkeiten stehende Persönlichkeit. Diese Persönlichkeit prägt die Zukunft des Schülers.

Im Yogaunterricht, in Meditationsschulungen und in allgemeinen esoterischen Lehrunterweisungen überträgt der unterrichtende Lehrer auf stille Weise seine tiefen Erfahrungen auf seine Teilnehmer, er initiiert sie nach seinem erworbenem Geistesgut und wenn dieses sehr gut ausgeprägt ist, kann von einer sinngemäßen und wahren Initiation gesprochen werden. Eine rituelle Geste benötigt jener Lehrer, der im Geistesleben tief verankert ist, nicht.

Initiation von Sai Baba

Sathya Sai Baba beim Darshan

Der mittlerweile verstorbene indische Lehrer Sathya Sai Baba gab in Puttaparthi in Indien zu seinen Lebzeiten regelmäßige sogenannte *Darshans*. *Darshana* heißt, dass sich der Lehrer in seiner geistig-göttlichen Gestalt den Schülern zeigt. Millionen von Menschen aus Weltenweiten strömten nach Puttaparthi und hielten sich meist für längere Zeit in dem Ashram des bekannten, sehr kleinwüchsigen und doch außerordentlich signifikanten Lehrers auf. Große Kräfte mit Kundalini-Wirkungen konnte Sai Baba auf die anwesenden Verehrer übertragen.[1)] Die Übertragungen dieser starken Energie bezeichnen jedoch einen nicht so wichtigen Nebenschauplatz, denn im Zentrum liegt die Begegnung des einzelnen Schülers mit einer geistig intensiv ausstrahlenden Persönlichkeit. Der sich in den *Darshan* einreihende Verehrer richtet seine Aufmerksamkeit auf den an der Menge entlang gehenden Sathya Sai Baba, der sich mit intensiver Konzentration an die dort befindlichen Gruppen und an die einzelnen Individualitäten wendet. In der Seele spürt der sogenannte Devotee die Liebe, die unmittelbar aus der kleinen Gestalt des Inders mit orangefarbener Kutte ausstrahlt. Die Liebe ist nicht eine emotionale Angelegenheit, sie ist nicht eine besondere Erfindung, die das Leben sympathisch macht, und sie ist auch nicht ein Zufallsprodukt, das einmal vorhanden ist und ein anderes Mal entschwindet, sie ist unmittelbare Gegenwärtigkeit in der Person von Sathya Sai Baba. Sie ist Wirklichkeit, sie lebt in der Person, sie erstrahlt wie ein großer Planet, gefasst in allen Gliedmaßen, fein verströmend bis über das schwarze und doch mächtige Haar hinaus. Sie liegt in dem konzentrierten Blick, mit dem er über die einzelnen Personen streift und durchdringt jedes Herz. Seine Verkörperung ist Liebeskraft und diese ist für die Seele wahrnehmbar. Derjenige, der an einem *Darshan* teilnimmt, weiß von nun an in seiner Seele, dass er diese Liebe einmal im Laufe dieses Lebens oder auch in einem nächsten Leben verwirklichen möchte**. Sathya Sai Baba initiiert durch seine Präsenz** die uranfänglichen Keime zur Liebe und vom Augenblick der Begegnung an verändert sich der Schüler. Er weiß von nun an, dass es diese Liebe in einer Verkörperung gibt, und da es seine Seele weiß, will er diese auch einmal selbst erringen.

Die positiven und negativen Wirkungen der Initiation von Sai Baba

In der Regel gewinnen die Schüler von Sathya Sai Baba ein natürliches Bewusstsein, dass diese Liebe nicht auf eine Religion beschränkt ist, sondern sie in allen als Essenz lebt. Sie empfinden trotz vielfach fehlender Auseinandersetzung mit den tieferen Seinsprinzipien des Daseins die Liebe als das zu erstrebende und wertvollste, das Menschen miteinander versöhnt. Eine erste Grundlage zu Weite und Toleranz ist nahezu allen Anhängern von Sai Baba gemeinsam.

Leider aber sind häufig die negativen Wirkungen augenscheinlicher und wollen die positive Dimension, die in dieser Initiation liegt, übertönen. Eine bekannte Malerin aus Süddeutschland, die sich sehr viel mit Spiritualität und spirituellen Persönlichkeiten beschäftigt, sagte einmal in spontaner emotionaler Reaktion, dass sie noch nie so viel Egoismus gesehen habe, wie unter den Devotees von Sai Baba. Diese Aussage ist leider sehr gut nachvollziehbar, denn die verehrenden, Gott suchenden Menschen, die einmal bei Sai Baba gewesen sind, haben keinen ordentlichen Geistschulungsweg verfügbar und da sie dennoch eine große Energie über die

ausstrahlende *Kundalini*-Kraft von Sai Baba erhalten und des Weiteren das göttliche Geheimnis der Liebe in einem Menschen einmal erschauen konnten oder, besser gesagt, anblicken konnten, glauben sie allzu leicht, dass sie auserwählte und bevorzugte Personen seien. Sie können mit den im Ashram gewonnenen Erfahrungen des *Darshans* ohne genaue disziplinierte Geistschulung nur in einen bisher bekannten emotionalen Zustand zurückfallen und diesen mit Geistigkeit verwechseln. Zu den fünf Werten, die Sathya Sai Baba lehrte (diese sind *ahimsa* – Gewaltfreiheit, *satya* – Wahrheit, *shanti* – Frieden, *dharma* – Rechtschaffenheit und *prema* – Liebe), nehmen sie Zuflucht, aber mehr im Sinne der reinen Übernahme von Nominativen. Sie haben die Wege der Verwirklichung nicht kennengelernt und benützen nun diese fünf Werte wie eine Essenz. Der Egoismus ist eine konsequente Folge, die aus dem Mangel an Schulungsschritten entstehen muss. Es ist nicht *prema*, die Liebe, die tatsächlich aus dem Menschen konsequenterweise hervorgeht, sondern allzu häufig *a-prema*, Nicht-Liebe und Eigennutz, welche das Leben mehr an die Materie bindet und dies sogar oftmals mehr als bei nicht - initiierten Menschen. Die Zukunft würde es erfordern, dass die Schüler von Sathya Sai Baba an intensiven eigenen Studiengängen im Sinne von Geistschulung und Yoga partizipieren.

Wie ist die Initiation in der Geistschulung mit der neuen Yogaempfindung?

Die Teilnehmer, die zu meiner Schulung kommen, erleben in mir nach relativ kurzer Zeit die Wirkung von heilsamen Kräften, die sie – vielleicht nicht unmittelbar, aber doch nach einigen Tagen – in eine bessere und höhere Form der Gesamtempfindung und der Gesundheit führt. Sie bemerken, dass die heilsamen, erhebenden und harmonisierenden Einflüsse beispielsweise nicht über einzelne Übungen allein, über eine gute Ernährung oder angewendete Heilmethoden erfolgen, sondern dass sie tatsächlich in der Begegnung mit meiner Person entstehen. Nach einigen Tagen fühlen sie sich in vielerlei Weise in der Energie angehoben, in der Form besser gegründet und man spricht von einem sogenannten „Getragensein“. Sie fühlen sich inspiriert und in den meisten Fällen ein Stück von den Schicksalen des Vergangenen losgelöst. Krankheiten werden relativ oder verschwinden. Die Personen erleben einen Neuanfang und wenn sie mehrere Aufenthalte wahrnehmen, gewinnen sie unerwartete Perspektiven.

In der Seele löst sich langsam das Bisherige, das vergangene Schicksal, es wird relativ und es formt sich in ersten kleinen Ansätzen durch die Ausführungen in den Lektionen ein Empfinden für die geistig bestehende Wirklichkeit und ihre Gesetzmäßigkeiten. Das Denken emanzipiert sich Tag für Tag von den aufgespeicherten Emotionen und es können von nun an wahrere Empfindungen gedeihen. Das Wesentliche scheidet sich vom Unwesentlichen. Der Empfindungsorganismus des einzelnen Teilnehmers gewinnt eine schnelle und starke Entwicklung vonseiten des übergeordneten geistigen Einflusses. Manchmal spüren die Interessenten dies bereits beim Lesen eines Buches. In gesteigerter und sehr intensiver Weise aber strömen die Kräfte eines Wahrheitsempfindens beim Zuhören von Vorträgen oder beim Teilnehmen an Übungseinheiten dem Einzelnen entgegen. Das Denken löst sich vom emotionalen Organismus und langsam – dies erst nach mehreren und längeren Aufenthalten – lösen sich die bisherigen Willensverflechtungen und die Seele kann erstmals reinere und gezieltere Handlungen tätigen. Schönheit erwacht im Schüler, freiere Empfindungen leuchten erstmals auf. Nahezu immer sind mit den Begegnungen und daran anschließenden Aufenthalten Heilungen unterschiedlichen Grades verbunden. Die Personen, die einige Tage am Schulungsunterricht teilgenommen haben und sich einigermaßen auf die Inhalte einlassen konnten, gewinnen eine bessere Formstruktur im äußeren Aussehen und eine dynamischere Grundlage zur Aktivität. Sie werden in der Regel **beziehungsfreudiger und sie werden tatsächlich schöner.**

Durch die Initiation, durch die Übertragung des geistigen Geheimnisses, die immer von einer Person ausgehend, in diesem Fall von meiner Person, stattfindet, lernt der Einzelne in ersten Fragmenten das Geheimnis der geistigen Heilkunde kennen. Er bemerkt des Weiteren die Relativität aller äußerlichen Heilmethoden, sowohl schulmedizinischer, naturheilkundlicher, als auch energetischer Verfahren. Es ist die Person, die die größte Heilkraft mit der Begegnung zu einer anderen freisetzen kann, wenn sie in geistigen Gesetzmäßigkeiten und Wahrheiten gegründet ist. Gleichzeitig weiß derjenige, der Initiation in diesem Sinne empfangen hat in der Tiefe seiner Seele, dass er sich nun nicht mehr um sich selbst und seine kleinlichen körperlichen Beschwerden, seine Konflikte mit allerlei unruhigen Beziehungsumständen und Existenzfragen kümmern muss, sondern nun verpflichtet ist, eine adäquate Antwort auf seine Heilung zu geben. Von nun an muss der Einzelne in die Zukunft blicken und für Andere Konstruktives leisten. Er darf sich nicht mehr selbst erretten wollen, sondern er muss sich um die beste Entwicklung für ein größeres Ganzes oder für ein Ideal in

der Menschheit bemühen. „Wer sein Leben erretten will, wird es verlieren. Wer aber das Leben um meinetwillen verliert, wird es gewinnen.“ (Mt 16,25) Dieser Evangeliensatz, durch den Christus gesprochen, wird durch die Initiation in ganzem Umfang wahr. **Es handelt sich bei der Initiation, wie sie in meinen Unterrichtsformen und Übungseinheiten stattfindet, um eine christlich-geistige, die natürlich nicht mit dem Christus selbst vergleichbar ist, das wäre vermessen, welche dennoch aber die Gesetzmäßigkeit der geistigen Welten im Sinne einer ganz tiefen christlichen Philosophie enthält. Derjenige, der sie empfängt, braucht sich nun nicht mehr in psychotherapeutischer Anstrengung um die Rettung seiner Psyche bemühen, er kann nun die Freiheit in seiner Persönlichkeit annehmen und in sinnvoller Weise für Andere konstruktiv, lehrend und heilsam tätig sein. Das Ziel der Initiation ist, dass Menschen heilsam auf ihre Mitmenschen ausstrahlen.**

Die negativen und positiven Wirkungen von meiner Initiation

Ähnlich wie in allen anderen Schulen gibt es auch in dieser Entwicklung eine große Palette von kuriosen und nicht ungefährlichen negativen Wirkungen. Insbesondere da die Verwandlungsvorgänge unübersehbar und außerordentlich intensiv sind, können sich die Missbrauchsformen und Negativerscheinungen in besonderem Maße als Gegenbilder verkünden. Schüler wollen gerne die schönen Seiten ernten, aber sie wollen keine ordentlichen Studiengänge leisten. Der Übende kennt es beispielsweise, wie er durch meine Person in einen höheren Bewusstseinszustand mit feinsinnigen Empfindungen für die geistige Wirklichkeit gekommen ist und er weiß die Heilwirkung zu schätzen. Indem er aber nicht sorgfältig genug auf die Lehrinhalte, auf Übungen und deren soziale Ausgestaltung hinarbeitet, bindet er sich an die bisher erworbenen Erfahrungen, er will sie schließlich in wiederholten Begegnungen wieder erleben. Wie lange aber lassen sich Heilungen und bewusste Aufbauformen durch eine passive Teilnahme am Unterricht aufrechterhalten? Das Studium der Geistinhalte benötigt eigene Ziele mit einer Strebsamkeit zu hohen Idealen. Es benötigt eine ständige intensive, konstruktive Auseinandersetzung mit unterscheidenden Wahrnehmungen zu den Erscheinungsformen, die egoistisches Triebverhalten beschreiben, und im Gegensatz hierzu zu den Moralkräften, die einen bleibender Wertinhalt zum Leben repräsentieren. Der Initiierte, der Geheilte oder der, der mit den Idealen bereits neue Anfänge in seinem Leben kennengelernt hat, muss die Inhalte des Geistes verwirklichen. Er muss seine Chakren, seine Energiezentren entfalten, er darf nicht auf eine passive Energie, die ihm der Lehrer in wiederholtem Maße bietet, warten. Wie groß ist aber diese Passivität? Wie mächtig sind Unterlassungen auf dem Schulungsweg? Erwartungen an den Lehrer zeigen sich und die eigene Verantwortlichkeit scheint zu viel Mühe zu kosten. Viele, ja sehr viele Personen, die Heilung und eine erste Transformation in der Seele durch meinen Unterricht erfahren haben, wenden sich ab, weil sie zu irgendeiner Zeit eine Selbstaktivität zu den Geistinhalten bewerkstelligen müssen und diese aus Angst, Bequemlichkeit oder aus Bindungsgefühlen nicht leisten können. Von nun aber wollen sie ihr Leben erretten und sind nicht mehr für eine Verantwortung gegenüber dem Gelernten verfügbar. Sie suchen fast immer in allerlei Therapien einen Ausweg und flüchten sich in verstärkte Bindungen zu anderen Personen oder zum materiellen Leben. Es ist vielleicht nicht der unmittelbare Egoismus, der bei vielen, die die erhaltene Initiation nicht zur Verantwortlichkeit führen, sichtbar, sondern es ist vielfach eine extreme Verhaftung an Bindungen und allerlei kurioses soziales Verhalten gegeben. Nicht selten werden Personen sogar lügenhaft und beuten in besonderem Maße ihr Umfeld und ihre Mitmenschen energetisch aus. Sie bemerken, dass sie einen Neuanfang für ihre Seele leisten müssten und kompensieren diese Situation mit einem stärkeren Flüchten in Ideologien oder in weltliche Abhängigkeiten.

Viele Personen flüchten in andere Wege und da sie aber auf dem Schulungsweg, wie er hier vorgegeben ist keine ordentliche Ausarbeitung leisteten, klagen sie diesen an. Sie gehen beispielsweise in anthroposophische Einrichtungen und meinen, dass sie dort für ihre eigene Unterlassung fündig werden könnten. In Wirklichkeit aber strahlt ihr eigenes Scheitern auf die Anthroposophie hinüber und auch diese bringen sie durch Konflikte in ein schlechteres Niveau. Nicht selten haben ehemalige Schüler von mir andere Einrichtungen in Konflikte geführt und dort Unheil auf stille Weise angerichtet. Die Unterlassungen auf dem Schulungsweg führen schließlich zu einer psychischen Instabilität. Es fehlt dem Menschen die Zukunft. Sie müssten die Zukunft außerhalb ihres Egotriebes in konstruktiven Idealen, wie sie von mir vorgelebt werden, entwickeln und dann würden sie große Heilkräfte ausstrahlen können.

Eine Person, die sich in einem bedrängenden Beziehungskonflikt befand und seit Jahren Geistschulung entgegennahm, kam in meinen Unterricht nach Naone und bemängelte sowohl meine Art des Unterrichtens als auch das Verhalten der Kollegen. Die Urteile dieses Kollegen waren schroff und sehr subjektiv gewählt.

Magische Wirkungen strömten nun von diesem urteilenden und projizierenden Menschen auf die Teilnehmer und es kam sogar unweigerlich zu einem Krankheitseinbruch in der ganzen Gruppe. 25 Personen erlitten Bronchialsymptome, Fieber und Gliederschmerzen. Der Kollege, der dies verursacht hatte, fühlte sich sogar bestätigt, dass alle Anwesenden, einschließlich meine Person, mit schlimmen Fehlern behaftet seien und er reiste mit Trotz und Aggression ab. Nach einigen Tagen erfolgte eine Aufklärungsarbeit mit diesem Kollegen, der zum Glück dialogbereit war und sich zumindest die Kritik anhörte. Nach einem längeren Gespräch begann der Kollege seine eigene Situation besser zu reflektieren und entdeckte sein projektives Verhalten. Er war beschämt und wurde nun selbst krank, während alle anderen unmittelbar gesund wurden. Der Kollege projizierte seinen Beziehungskonflikt auf die spirituelle Lehrveranstaltung. Es dauerte einige Wochen und der Kollege kam wieder, nachdem er seinen Beziehungskonflikt besser einordnen konnte und nahm erneut an den Schulungskursen teil. Der Mut zu diesem Wiederkommen war ihm hoch anzurechnen, denn er überschritt eine Grenze in seinem eigenen Gemüt. Die Folge seiner Teilnahme war, dass er von nun an erhebliche Heilkräfte auf seine Mitmenschen ausstrahlte und beste und konstruktivste Beiträge für die Schulungen gab. Er strahlte Schönheit und Hoffnung für alle anderen aus. Dieses Beispiel zeigt, dass negative Wirkungen durch bewusste Schulung, Auseinandersetzung und vor allem Ehrlichkeit zu sich selbst vermeidbar sind.

Wie ist es möglich, dass grundsätzlich negative Wirkungen auf immense Weise durch eine falsche Interpretation des Schulungsweges oder durch Unterlassungen auf diesem ausstrahlen? Durch die Initiation wissen die Personen, dass sie an einem Endpunkt ihres Lebens angekommen sind und dass sie diesen nun auf jene Weise überbrücken können, indem sie für ein höheres Ideal und für eine größere spirituelle Aufgabe leben. Diese Aufgabe müssen sie aber aus den bisher gelernten Inhalten erwerben, denn diese sind ihnen zutiefst vertraut oder, anders ausgedrückt, sie sind im Sinne einer ersten Empfindungsform in ihnen angelegt. Andere Inhalte, beispielsweise Inhalte aus anderen Lehren, sind ihnen nicht durch Initiation nahegebracht und deshalb sind diese weitaus weniger für sie zugänglich. Das Vertraute und nicht das Ferner-Stehende will die Seele aus tiefstem Antrieb heraus verwirklichen. Obwohl die Aussagen von Rudolf Steiner intensive Initiationsinhalte sind, sind sie für den, der bei mir gelernt hat, schwerer zugänglich. Vor allem können meine Schüler die Seele von Rudolf Steiner in den Inhalten noch nicht erschauen und deshalb finden sie kein persönliches Beispiel für die Worte. In der Seele bemerken die Menschen, die Initiation durch einen Lehrer empfangen haben, dass sie nur durch die spirituellen Inhalte der Geistschule leben können, und dass sie, wenn sie den Mut zur Entwicklung aufbringen, auf diese Weise sehr viel tun können. Sie überschreiten eine Grenze, die man im evangelischen Sinne tatsächlich wie die vom Tod zum Leben bezeichnen kann. Wenn sie aber den Mut für diese Aktivitäten nicht erbringen, gehen sie den breiten Weg des Verderbens, wie es in der Bergpredigt heißt;[2)] oder anders ausgedrückt, sie vergraben ihr Talent und verlieren ihre Geistfähigkeiten.[3)] Sie ernähren das bisherige emotionale Gut, das sie aber der Vergangenheit anrechnen müssten. Den Mut zur Entwicklung eines freien und moralisch hochstehenden Bewusstseins bringen sie nicht auf. Die Pforte der Initiation ist jene schmale, die im Evangelium erwähnt ist. Diejenigen Schüler, die diese einmal empfangen haben, werden den Geist trotz aller selbstgebastelten Entschuldigungen nicht leugnen können.

Hetzkampagne gegen Anneke Schammann und Uwe Burka

1. Grundlage der Hetze (vom Verleger des spirituellen „Meisters“)

2. Aufrechterhalten der Hetze (vom spirituellen „Meister“ selbst)

3. Folge der Hetze (Video mit einer Anhängerin des „Meisters“)

(Alle 3 Anlagen in dieser PDF untereinander)

1. Grundlage der Hetze gegen Anneke Schammann und Uwe Burka (vom Verleger des spirituellen („Meisters“)

Grundlage der Hetze ist die totale Verdrehung der Ausgangslage. Wir hatte z.B. nie behauptet, dass er ein Schwarzmagier ist.

Das war einer der ersten öffentlichen Angriffe gegen uns. Nachdem er trotz mehrerer Bitten immer noch nicht aus dem Netz genommen wurde, kann sich jeder selber fragen

- welches Interesse der Schreiber verfolgt?
- ob wir wohl die Macht haben, jemanden krank zu machen?
- warum jeder psychisch erkranken würde, der seinem „Meister“ begegnet? Uvm.

Screenshot 30.Mai 2025. Unterer Teil von gleicher Seite kopiert. Die roten Teile sind besonders wichtig

https://stw-verlag.de/ist-heinz-grill-schwarzmagier/ (am 12. Augusti 2025 noch auf seiner Seite)

gegenüber entflammen immer wieder heftigste Anschuldigungen. Der Grund für die Anschuldigungen sind aber eigenartigerweise nicht seine Inhalte oder Taten. Diese werden in der Regel sehr geschätzt und finden Beachtung. Der Grund liegt vielmehr in der Person von Heinz Grill selbst. In ihr wird eine geistige Dimension offenbar, die bereits bei einer einfachen Begegnung eine gewisse Loslösung von bisherigen Denkgewohnheiten und dadurch einen Neuanfang mit sich bringt. Seine Worte besitzen – und das kann jeder nachvollziehen, der ihn persönlich kennengelernt hat – eine außergewöhnliche Authentizität und damit auch eine natürliche Autorität. Die Begegnung mit ihm bringt eine Art Initiation; die Seele tritt heraus aus der bisherigen Eingebundenheit im physischen Körper und bemerkt plötzlich eine sehr freie, reine und geistige Dimension. Diese bleibt in der Regel auch in der Erinnerung weiter bestehen.

Gerade Menschen, die sich schon sehr weise und spirituell fortgeschritten wähnen, tun sich oft schwer mit dieser Erfahrung, denn sie bemerken, dass manches von dem, was sie sich als Wissen angeeignet haben, doch wieder relativ ist. Um aber das eigene Lebenskonzept nicht zu sehr zu erschüttern, gehen sie oftmals lieber gegen den Menschen vor, der ihnen diese Erfahrung „eingebrockt" hat. Mit unzähligen Anschuldigungen und Projektionen versuchen sie, diese Person zu entwerten, in der Hoffnung, die Erfahrung damit auszuradieren. Es beginnt ein ausweggloser Kampf, der in den meisten Fällen im Scheitern auf dem Lebensweg und in psychischer Krankheit endet.

Projektionen als verunglückte Reaktion

Bei diesem „Kampf" treten dann bemerkenswerterweise genau diejenigen Anschuldigungen zutage, die bei der jeweiligen Person selbst besonders im Argen liegen. So beschuldigen die Vertreter der katholischen Kirche Heinz Grill, er würde Abhängigkeiten schaffen, und manche erheben sogar den Vorwurf, er würde Kinder missbrauchen. Vertreter der evangelischen Kirche bezeichnen ihn als rechten Antisemiten. Familien mit besonderen Besitzansprüchen und einschnürenden Bindungsverhältnissen bezichtigen ihn, er würde Ehen zerstören. Eltern bezichtigen ihn, er würde ihnen die Kinder wegnehmen, weil ihr Einfluss auf die schon etwas in die Jahre gekommenen „Kinder" zu sehr zu schwinden scheint und diese im reifen Erwachsenenalter von 40 bzw. 50 Jahren doch noch beginnen, selbst Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen. Eine Frau aus München, die keinerlei Beruf ausübt, noch nie etwas geleistet hat, ausschließlich vom geerbten Vermögen ihrer Eltern lebt und das Leben noch mit über 50 Jahren mit Discobesuchen und anderen Nichtigkeiten verbringt, beschuldigt Heinz Grill, noch nie etwas Ordentliches geleistet zu haben und keinen Beruf auszuüben.

Die jüngsten Anschuldigungen stammen von einem „spirituellen Paar" namens Anneke S. und Uwe B., das sich in der Anthroposophie beheimatet fühlt und sehr viel in sogenannten Kulturoasen unterwegs ist. Diese beiden bezichtigen Heinz Grill, er wäre der schlimmste Schwarzmagier, würde die geistigen Gesetzmäßigkeiten verletzen und ohne die nötige Reife und Demut in die Seelenräume anderer Menschen eindringen und dabei gefährliche Psychomethoden anwenden.[1)] In einem rituellen Bannfluch suchen sie ihn im Stile mittelalterlicher Inquisition zu bekämpfen und rufen ihren gesamten Bekanntenkreis auf, in diese Ketzerverfolgung einzustimmen.

Folgt man den Spuren dieser Personen, so erfährt man, dass all ihre Projekte gescheitert sind. Sie haben sich symbiotisch zusammengeschlossen, weil sie selbst schon am Ende sind. Sie gehen aber in alle möglichen Projekte hinein und beraten diese. Die Beratung geht vor allem in den Bereich des Schenkens und Stiftens von Geld, wodurch unzählige weitere Abhängigkeits- bzw. Bindungsverhältnisse geschaffen werden. Gleichzeitig beginnen sie, ihre Klienten spirituell zu unterweisen und immer mehr zu dirigieren. Sie wähnen sich selbst als besonders spirituell. Sie suchen und benutzen aber Menschen, die sich mit ihnen verbinden, um sich energetisch zu bereichern.[2)]

Da die von Heinz Grill inspirierten Projekte, wie z.B. die Sonnenoase in Naone oder die Kletterkultur im Sarcatal geradezu dynamisch aufblühen, ständig sich erweitern und von unabhängigen Individuen getragen sind, die sich auf freier und inhaltlicher Ebene begegnen, entwickelten diese beiden Personen einen Neid, der sich in unendlichen Projektionskaskaden entlud. Es gelang den beiden trotz zahlreicher Versuche bisher nicht, Personen aus dem Umfeld von Heinz Grill zu akquirieren, weswegen sich auch der übliche Zustrom nicht einstellen wollte. Sie ernteten sogar von verschiedenen Personen deutliche Kritik für ihr Auftreten.

Das Vergehen der schwarzen Magie

Um den Vorwurf der schwarzen Magie zu verstehen, ist es nötig, den Blick einmal darauf zu werfen, was Heinz Grill eigentlich „verbrochen" hat. In der kürzlich verfassten Anklageschrift des Paares heißt es, er hätte in einem Gesprächskreis Kritik an ihrem Buchprojekt geübt und diese Kritik sei nicht im erwünschten Sinne ausgefallen. Zudem hätte er die Ausführungen der Frau dahin gehend kritisiert, dass diese für die Seelenwelten einen Schmerz darstellen würden, denn es würde sich ein Wahrheitsanspruch äußern, der das Gesagte nur schwer in einen fruchtbaren Kontext integrieren lasse. Er empfehle, eine Gliederung zwischen dem Gegenüber, dem Inhalt und der eigenen Person vorzunehmen, damit dieser Absolutheitsanspruch zurückweichen könne.

Mit dieser sachlichen Korrektur war das Vergehen vollbracht. Es sei der „Widersacher" selbst, der in der Person von Heinz Grill auftrete und nun verhindern wolle, dass ihre Botschaften in die Welt finden. Es sei Missbrauch der Spiritualität, denn er hätte nicht genügend Demut gezeigt und seine Kritik geäußert, ohne dass sie erwünscht gewesen sei. Es seien schwarzmagische Praktiken, deren er sich bediene, um ihnen zu schaden. Welcher Art Praktiken das seien und worin der Schaden konkret bestehe, wurde jedoch nicht genannt.

In einem Bannfluch forderten sie ihn im Namen der Anthroposophie auf, jede geistige Auseinandersetzung mit ihnen, mit ihren Bekannten und überhaupt mit allen Menschen für alle Zeiten und unter allen Umständen zu unterlassen. Mit Lügen, Suggestivfragen und endlosen Unterstellungen erfolgten in dieser fünfseitigen Anklageschrift unzählige Vorwürfe und Verfluchungen, die schließlich in der Verdammung des Delinquenten endeten. Es zeigt sich ein geradezu grotesker Größenwahn zweier „spiritueller Weltenlehrer", die sich gegenseitig in ihrem Fanatismus bestärken.[3)]

Was bedeutet schwarze Magie?

Nach Rudolf Steiner handelt es sich bei der Schwarzmagie um das furchtbarste Verbrechen in der Erdenentwicklung, dem kein Verbrechen gleichkommt. Sie bedeutet das willentliche Schaden anderer Menschen mit spirituellen Kräften. Es wird verübt von Personen, die nicht loskommen von der Materie, von Menschen, „die mit der Materie Unzucht treiben." (GA 104, S. 231 f.) Es sei vor allem die Lüge, die zur Schwarzmagie führt.

„Die Lüge auf dem physischen Plan wird zur Zerstörung auf dem Astralplan. Die Lüge ist ein Mord auf dem Astralplan. Dieses Phänomen ist der Ursprung der schwarzen Magie. Das Gebot auf dem physischen Plan: Töte nicht! – läßt sich daher für den Astralplan übersetzen: Lüge nicht! (…) Der Schwarzmagier dürstet danach, zu töten, Leere um sich her zu schaffen in der Astralwelt, weil diese Leere um ihn her das Feld für ihn schafft, auf dem er seine egoistischen Leidenschaften entfalten kann. Dazu bedarf er der Kraft, deren er sich bemächtigt, indem er die Lebenskraft alles Lebendigen an sich reißt, das heißt, indem er tötet."

Rudolf Steiner (Lit.:GA 93a, S. 149)

Schwarzmagier ist demnach nicht derjenige, der den anderen kritisiert, auch nicht der, der dem anderen einen Faustschlag versetzt, sondern vielmehr der, der mit Lügen und Suggestionen unterschwellig manipuliert und sich der Lebenskraft anderer bemächtigt.

Konsequenzen

Noch in derselben Nacht dieses unsäglichen Angriffs erlitt Heinz Grill eine lebensbedrohliche Pankreasattacke, die gerade noch glimpflich ausgegangen und bisher nicht überstanden ist. Er kannte den Inhalt der besagten Anklageschrift nicht, dennoch mussten die Ärzte um sein Überleben kämpfen. Viele machen sich nun Sorgen um seine Gesundheit, ohne diese unterschwelligen Angriffe überhaupt zu kennen. Jegliche Kommunikation wird aber von den beiden verweigert. Eine Aufklärung scheint deshalb dringend nötig.

Bei diesem benannten Gesprächskreis ging es inhaltlich auch darum, Illusionen von tatsächlichen Wertbegriffen zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung kann tatsächlich große Zukunftsperspektiven eröffnen. Es zeigt sich aber immer wieder, dass es nicht wenig Menschen gibt, die die Existenz des Geistigen im irdischen Dasein nur schwer ertragen können, die es mit allen Mittel bekämpfen, verleumden und nicht selten sogar töten, und dass es leider allzu wenig Menschen gibt, die diesem Leben einen angemessenen Platz einräumen. Ausgrenzung ist heute der schon zur Gewohnheit gewordene Umgang damit.[4)]

Doch wie sagte ein namhafter Teilnehmer dieses Gesprächskreises, erschüttert über die Folgen dieses Geschehens?

„Ich liebe diesen Menschen und bin in tiefen Gedanken bei ihm."

Quellen

↑1 „In den Seelenraum des anderen Eindringen" wird von den beiden Anthroposophen eigenartigerweise so verstanden, den anderen Menschen in seinen Motiven und seinem Wesen tiefer zu erkennen. Es handelt sich also um eine grundlegende Aktivität des Menschseins, die Rudolf Steiner tagtäglich praktiziert hat (Siehe Rudolf Steiner, „Mein Lebensgang„)

↑2 Bei der Begegnung und im Gespräch mit den Menschen aus deren Umfeld fällt aber auf, dass sie unter diesen Bindungsstrukturen leiden und sich eigentlich davon befreien wollen.

↑3 Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Fanatismus sich wohl nicht so vehement hätte Bahn brechen können, wenn sich die bei dem Gesprächskreis anwesenden Personen den unsoliden und beleidigenden Vorwürfen Heinz Grill gegenüber nicht so bedeckt gehalten und die Aufklärung nicht allein ihm überlassen hätten. Diese Verantwortungsabgabe brachte einen zusätzlichen Zusammenschluss und damit weitere Belastungen.

↑4 Siehe den Artikel Ausgrenzung als Zeiterscheinung.

2. Aufrechterhalten der Hetze (vom spirituellen „Meister" selbst)

Im letzten Drittel dieses Artikels (Rot markiert) werden wir vom spirituellen „Meister" mit schwersten Beleidigungen diffamiert und angegriffen. Dieses Schriftstück erschien 4 Tage nachdem wir ihn streng vertraulich darum gebeten hatten, die Hetzkampagne seiner Anhängerschaft gegen uns einzustellen, die seit Februar 2024 lief. Dieser Artikel diente seitdem als Vorlage an unsere Seminarveranstalter gerichtete Verleumdungs-E-Mails und mündliche Rufmorde. Meistens unter falschem Namen, aber mit Inhalten aus dem folgenden Artikel. In den vergangenen Wochen baten

wir während eines Vermittlungsversuches abermals mehrfach um Zurücknahme dieser Schmähschrift und darum seine Anhängerschaft zu beruhigen. Nachdem sie bis heute öffentlich auf seiner Webseite steht, sei sie hiermit dem Urteil der Leser überlassen.

Die Frage ist: Was oder wer wurde hier wie herum verdreht?

Screenshot oberer Teil 29.5.2025 von: https://heinz-grill.de/gesundheits-system-2025/ unterer Teil aus dem Artikel reinkopiert. (Am 12. August 2025 steht der volle Artikel noch auf seiner Seite)

Aktuelles und Termine:

Meditationsbriefe:
Wenn Sie regelmäßig Meditationsbriefe zu zeitaktuellen Themen und Fragestellungen erhalten wollen, dann bekunden Sie Ihr Interesse bitte bei folgender E-Mailadresse:
meditationsinhalte@mail.de

Kontaktaufnahme zu Heinz Grill:
zu Seminaren, Gesprächen zur spirituellen Orientierung und Begegnungen bitte per E-Mail info@heinz-grill.de oder per Tel:

Jahresausblick auf das Jahr 2025 – Teil 3
Weitere Aspekte zur gesundheitlichen Entwicklung

27. Dezember 2024

Das medizinische System

Das medizinische System wird in Italien einer sehr schweren Zukunft entgegenblicken. In Deutschland kann es sich noch etwas länger in der Versorgung bewahren. Vielleicht mögen auch Vorteile darin liegen, wenn der Mensch sich durch Gegenseitigkeit, wie es bereits in Amerika der Fall ist, weiterhelfen muss und er nach einer größeren Selbstverantwortung in den Gesundheitsfragen sucht.

Viele Ärzte werden ihren Beruf wechseln, weil sie die Last des mechanisierten Therapierens nicht mehr ertragen können, und das ist ein Umstand, der weiterhin zur Schwächung der gesamten Gesundheitslage führen wird. Kleine individuelle medizinische Praxen können aber zu einem ersten, sogar neueren Stand in der Medizin führen, da sie sich noch ein Ideal der Therapie bewahren oder es langsam in eine vorstellbare Entwicklung führen. Mut wäre deshalb für Ärzte zur Selbstständigkeit wichtig. Das zeigt sich als eine vage und doch keimhaft vorhandene Entwicklungsperspektive. Die Frage, ob die Medizin ein rein mechanisierter Plan werden wird oder ob das Patientenverhältnis wieder mehr in die Mitte rückt, wird zur Diskussion stehen, jedoch werden die Krankheiten eine unglaubliche Wucht erzeugen, sodass die Versorgung den größten Raum einnimmt. Die Wucht des Krankseins wird leider immer größer. Sie steht bedrohlich vor allen.

Die Studien, verbunden mit medizinischen Fragen, gaben bei uns in der Sonnenoase in Italien immer wieder sehr schöne Heilströme frei, die Menschen in externen Berufen empfangen konnten. Unendlich viele Menschen reden von Heilungen und es liegt in diesem Jahresausblick nicht unbedingt in dem Ermessen, diese verschiedenen Heilungen nach ihrem Gehalt, nach ihrer Wahrheit und Möglichkeit zu beurteilen. Die hier von mir entwickelte Meditations-, Studien- und Yogatätigkeit sowie die vielen Gespräche konnten nicht nur bei den einzelnen Teilnehmern neue Lebenskräfte

freisetzen, sie strahlten sogar hinaus in die Peripherie. Manchmal gibt es Gegenbilder, weil Personen sich nicht an die Regeln und Schulungsinhalte halten und somit war ein sofortiger Abbruch des Heilstroms spürbar. Das Ziel, diesen Heilstrom weiterhin freizusetzen, bleibt fortwährend bestehen. Es wird jedoch das Jahr 2025 von vielen Störeinflüssen begleitet sein. Personen, die einmal geheilt wurden, sich aber mit ihren materiellen Verhältnissen und Beziehungen nicht zurechtfinden, werden auf meine Kritik mit höchsten Aggressionen reagieren und deshalb die Heilung vergessen und eine fürchterliche Szenerie des Widerspruches an den Tag legen. Es wird aber ein Heilstrom weiterhin von der Arbeit ausgehen und dieser wird nicht gering sein.

Was bewirkt die Esoterik für die Gesundheit?

Eine sehr große Belastung auf die Gesundheit entsteht durch Medien im Sinne von medialen Botschaften. Medien erwachen immer mehr, wenn die Grundlagen zu einer Selbsterkraftung fehlen. Durch die Zeitbelastungen, die mit sehr vielen Gefühlssehnsüchten einhergehen, flüchten sich unendlich viele Menschen in Gruppierungen und wollen sich in einer neuen Kulturbewegung verstehen. Sie sind Suchende, ein Umstand, der unmittelbar, natürlich, als Antwort auf die Zeit erfolgt. Wie entwickelt sich aber die Kapazität der einzelnen Menschen und ihre Reife zu einer soliden Individualität?

Die Betrachtung, wie beispielsweise Menschen heute meditieren und ihren sogenannten Geist beruhigen und sogar ganz zum Erlöschen bringen wollen, lässt sich mit einem gesunden Meditationsziel nur sehr bedingt, aber keinesfalls anhaltend und effektiv vereinbaren. Meditation kann in einer ersten Stufe das gewöhnliche unruhige Denken etwas mehr harmonisieren. Es müsste aber der Gedankensinn und die Konzentrationsfähigkeit in einem konkreten fassbaren Sinn sehr solide entwickelt werden, damit die bisherigen Gefühle ihre Illusionen verlassen und das Bewusstsein in eine Reife gelangen kann. In vielen Meditationskreisen und Yogaschulen glaubt man aber, wenn man nur das Denken einigermaßen eliminieren kann, entstehe sofortige Einheit und Seligkeit. Welche Illusionen erschaffen sich heute unendlich viele Menschen und stimmen ihren Gefühlsorganismus nicht durch klare, realitätsbezogene Gedanken ein, sondern versuchen in einer Art Flucht in ihre eigene bisherige Innenwahrnehmung zu gelangen. Die Gefühle müssen damit in wachsendem Maße in eine Unordnung gelangen und die Realitätsbezüge des Menschen werden auf diesen Wegen schwieriger. Die Realitätswahrnehmung, die denkende Vorstellungstätigkeit und die schließlich daraus entwickelte Gefühlsreife wären Ziele einer guten Meditationsschulung. Die Flucht in schneller beruhigende und eigene Innenwelten schwächen den Menschen in seiner Unterscheidungsfähigkeit und in seinem Realitätssinn. Die Ängste und psychischen Erkrankungen werden auf dieser Grundlage vielleicht nicht sofort, aber in relativ zügigen Episoden steigen.

Die zerstörenden Kräfte von psychopathischen Charakteren

Eine erhebliche gesundheitliche Belastung entsteht durch asoziale und psychopathische Strukturen. Viele sehr bemühte Gruppen nehmen in ihrer Mitte jene außergewöhnliche und so schwer lösbare Erscheinung von Menschen auf, die Borderliner-ähnliche oder asoziale Persönlichkeiten repräsentieren.[1)] Es gibt sehr viele gut motivierte Gruppen, die eben gerade daran scheitern, dass sie den Raffinessen oder Emotionen von Persönlichkeiten unterliegen, die eine Freude an der Zerstörung anderer haben. Gewöhnlich wird die psychopathische Struktur medizinisch aus einem Trauma-Verhältnis, das der Einzelne erlebt hat, erklärt. Der Psychopath wurde in seiner Kindheit missbraucht, schlecht behandelt und er konnte sein Problem nicht gut verarbeiten. Ein etwas genauerer und geistiger Blick auf die Verhältnisse zeigt jedoch nicht unbedingt die traumatisierenden Bedingungen am Anfang der Krankheit, sondern die raffinierten Lernschritte, die den Einzelnen aus dem sogenannten Opferstatus zum Täterstatus führen. Das Jahr 2024 wurde von mir als ein Jahr bezeichnet, in dem geradewegs der Opferstatus umgekehrt wird, derjenige, der wirklich ein Opfer ist, in die mindere Rolle geführt wird und all jene, die sich zum Opfer hochstilisieren, in die falsche

Anerkennung gehoben werden. Sowohl im politischen als auch im menschlichen Miteinander zeigen sich jene Umkehrungen des Opfer-Erlebens.

Bereits jetzt und in weiterem Umfang werden sich im deutschsprachigen Raum zwei Personen in der Weltszene hervortun. Es handelt sich um einen Mann und eine Frau, die sich einerseits spirituell und andererseits sehr sachlich ausgeben und häufig anthroposophische Wortformeln für ihre Argumente nutzen. Überall, wo sie aber ihre Seminare und Beratungen einbringen, werden sie eine hohe gesundheitliche Belastung hinterlassen. Die Projekte scheitern und müssen sogar scheitern, da die beiden, sowohl der Mann als auch die Frau, in ihrem tiefsten Innersten der Seele den Wunsch selbst einmal zu scheitern tragen. Sie wissen, dass sie nichts anzubieten haben und bereits gescheitert sind. Sie treten dennoch als Seminarleiter auf und führen nun alle anderen zum Misserfolg. Wenn man geistig die Formen, die sie im Leben hinterlassen, studiert, erlebt man bald einen großen Wirkungskreislauf von Projektionen mit sehr asozialem und realitätsfremdem Charakter. Eine Baufirma ist beispielsweise am Ende, die Firmenleiter suchen die esoterische Beratung der beiden, lassen sich auf die Argumente ein und stürzen innerhalb einer begrenzten Zeit schließlich noch tiefer in ein Verhängnis. Der Mann und die Frau projizieren schließlich regelmäßig, nachdem die Firma oder das Projekt gescheitert sind, die Schuld auf die zurückbleibenden, in Trümmer befindlichen und krank gewordenen Menschen. Das Wirtschaftskonzept, das sie anbieten und die Beratungen sind zum Großteil mit falschen Inhalten und vielfach sogar mit Lügen belegt. Sie geben vor, sie hätten unendlich viele Projekte gerettet; wahr ist aber, dass sie unendlich viele zum Scheitern gebracht haben.

Eine erstaunliche Übergriffigkeit ist in den beiden, dem Mann und der Frau, sichtbar. Sie treten wie rettende Engel auf, manchmal ohne gefragt zu werden, und ihre Art, Menschen zu vereinnahmen, ist groß. Erwähnenswert aber sind gerade in diesem Zusammenhang nicht nur das äußere Scheitern, sondern die gesundheitlichen Belastungen, die teils mit sehr schweren Krankheiten bei den Menschen auftreten, die unter dem Beratungseinfluss dieser beiden Personen gestanden sind.

Anmerkungen

⇑1 Der Begriff Psychopathie wird heute für eine schwere Persönlichkeitsstörung verwendet, die bei den Betroffenen mit dem weitgehenden Fehlen von sozialer Verantwortung und Empathie einhergeht. Psychopathen scheinen kein Gewissen zu haben und zeichnen sich durch besonders antisoziales Verhalten aus, auch wenn sie nach außen hin charmant erscheinen und imstande sind, oberflächliche Beziehungen herzustellen.

3. Folge der Hetze gegen Anneke Schammann und Uwe Burka

(Video mit einer Anhängerin)

Die aktuelle Spitze des Eisbergs unserer Rufschädigung: die anhaltende Verdrehung. Wir sind sehr betroffen, wie hier nicht davor zurückgeschreckt wird, die Anthroposophie als Schutzschild zu missbrauchen. Seit Erscheinen dieses Videos baten wir vielfach um Zurücknahme desselben. Nachdem es bis heute öffentlich ist, möge der Hörer selber urteilen.

https://www.youtube.com/watch?v=ZzqDC4kNb10&t=29s (Am 12. August 2025 mit 15.146 Klicks noch im Netz)

Screenshot vom 27. Mai 2025 noch mit unseren vollen Namen (auch der Text im Untertitel wurde verändert)

Zusammenkünfte zur Zukunftsgestaltung

von Hof, Dorf, Straßenzug, Schule, Gemeinschaft, Region

mit ***Anneke Schammann & Uwe Burka***

1. bis 4. November 2024

Quellhof, Wanderstraße 18, 74592 Kirchberg/Jagst-Mistlau

https://quellhof.de/

Bildungs- und Zukunftsgemeinschaften
Rettung von Kultur und Kindern
Rettung der Landwirtschaft
Solidarische Landwirtschafts- und Bildungsgemeinschaften
Ökonomie für den Menschen
Heilung des Geldes und den Umgang damit
Persönlichkeits-, Gemeinschafts-, Regional- und Weltenentwicklung
Heilung durch eine dreigegliederte Gesellschafts-Ordnung

Auf welchem Boden können diese Ziele gedeihen?
Wie können wir die Voraussetzungen für einen gesunden Gesamtorganismus für die Region und die Welt schaffen?
Kenne ich meine Aufgabe?
Kennen wir Europas Aufgabe?

Du hast drei Möglichkeiten:

1. November 2024 19:00 Uhr
Einführungsvortrag für Jedermensch

2. November 2024 9:00 – 17:30 Uhr
Einführungsseminar für Jedermensch

3. und 4. November 09:00- 17:30
Vertiefungsseminar für Menschen, die bereits hier oder woanders an einem unserer Seminare teilgenommen haben.
(Preise mit Ermäßigungsmöglichkeit siehe ganz unten)

Uwe Burka und Anneke Schammann berichten von der Wirkung ihrer Arbeit:

Wir beraten und begleiten Bauernhöfe, Bildungsinitiativen, Gemeinschaften und Regionen in ihrer Entwicklung bezüglich struktureller, finanzieller, sozialer und geistiger Fragen. Diese „Akkupunkturpunkte“ des neuen Lebens verbinden wir miteinander in ganz Europa.

In unseren Seminaren vernetzen sich die Teilnehmer, um sich in Zukunft lernend und assoziativ zu unterstützen. Manchmal schließen sich sogar mehrere Pioniere zu einem Kernteam zusammen, um ein konkretes Projekt zu realisieren.

Wir bemühen uns stets, Potentiale zu verstärken, zu bündeln und klare Visionen zu entwickeln, die uns tragfähig und zielgerade auch durch schwierige Zeiten führen.
Dazu geben wir Orientierungspunkte auf praktischer, seelischer und geistiger Ebene.
Da wir mit vielen Projekten Europas verbunden sind, können wir auch untereinander ggf. Verknüpfungen herstellen.

Du suchst Orientierung für neue Lebensschritte?
Du möchtest eine Initiative aufbauen?
Du fragst Dich, wo Du und Dein Projekt in der Welt gebraucht werden?
Du hast den Mut, Neues anzuschieben und Verantwortung zu tragen?

Dann findest Du während dieser Tage engagierte und verantwortungsbewusste Menschen, die die Diskrepanz zwischen Ideal und realen Möglichkeiten überwinden wollen.

Zum Vertiefungsseminar:

Neben den vielen praktischen Anregungen ist der Kern des Seminars ein vertiefter Bewusstwerdungsprozess auf allen Ebenen, getragen von sozialkünstlerischen Übungen und meditativen Arbeitssequenzen. Orientierung in einem ganzheitlich-organischen Welt- und Menschenbild zu finden und in konkreten Wirtschafts- und Handlungsräumen sowie Finanzierungsmodellen auf den Boden zu bringen und ein ganz neues, gesundes Geldverständnis zu bekommen, um innovativ in der Welt zu stehen, ist Ziel der Zusammenkünfte.
Die Aufgaben, die auf uns zukommen, sind so gewaltig und chaotisch, dass es notwendig ist, intuitiv zu erkennen, was in unserer Umgebung menschlich und praktisch zur Weiterentwicklung gebraucht wird. Es braucht immer dringender Pioniere mit ganz neuen Fähigkeiten, die den notwendigen Wandel anschieben können durch eigene Bewusstseinswandlung!

Zum Nachdenken:

Kenn t u einen jungen fähigen Mensel□ der das Zeug hätte, *W* Welt n□u mitzugestalten, aber ihren Weg oder „Berufung" noch n'cht gefunden hat? Dann schick iltt die en Flyer und über g, ob Du ibm anbietest da Seminar mit zu nter 'tüuen oder g r z e.n□,e.n.

Diese *Fragen solltest Du vor Jeder* Gründung *bewegen:*

Sind .sich die Initiatoren ü.ber ihre persönlicheu und auch über die gemeinsamen Ziele und Fähigkciten im Klaren?

- Wird das Erstrebte ideell und praktisch im direkten Umfeld und in der ‚neuen W t" gewollt md benöügt?
- Welche internen und exlernen Regeln und Red tsformen gibt sich di Initiative am besten?
- Wie werden die Be itzverhältnis e geregelt

Wie wird das Projekt finanziert?

- Brau ht es neben Finanz- und Zeitbudget'i auch okologis he, soziale und kulturell ntwicklungs-Budgers?
- Wie komme wir ins assoziative Wirtschaften?
- Gib e für aJJe Ar eitsbereiche genug achkomp tenz?
- Wie verd Räume für per önlic und ge ein d flfiche „EntwicklWJgsmöglidJ.keiten" geschaffen?

Weld1e Vorau setzungen sollen ln essierte mitbringen?

- Welche Ver bredungen gibt es für d v n Konflikten?
- Wie werden euzugänge und **Abgänge** von Gen1einschaftsnritglieder geregelt?
- In wtlther Form soll es reg□hnäßige Rück- und Vorschauen auf die Geschäfts□u:nd ozialstruktur und be onder auf die gesteckten Ziele geben?
- Gibt es genug Kultur'. um da idee-Ile ‚Feuer• lebendig zu balten?
- Wie wird zwischenmen chlicbe Verbunde beit gefördert?
- Wie werden jeweilige Stärken llDrl Bedürfnissen ber-ück ichttgt?
- Stellen wir .„den ich entwickelnden enscl1en" ins Zentrum?

Die Referenten:

Am1eke Sc anunaim. engagiert skh seit zwanzig Jahren ür eil e ganzheitliche, menschengemäße Pädagogik. Sie hat dafür neben ihrer eigenen ehrfätigkeit europäi ehe Initiativen in Leben gerufen, beratend begleitet und eine Lehrerausbildung organisiert. Seit 2021 is.t sie foeiberuflich tätig als Bildungsbegleiterin aller Generationen. Sie gibt Elternseminare, Beratungen, mentmiert aktive Lehrer und begleitet Kinder und Erwachsene in sozialkünstlerischen Prozessen. Als Waldorflehredn, Theaterpädagogin, Schauspielerin und Geigerin verfügt sie über ein brei□es praktisches Erfahrungsspektrum eqenso Wie üiber 'ein mens henkundüch Wlssen. Ihr Anlieg n ist es, die Spiritualit der Pädagogik mit der Lebensrealit der Natur-zu verbinaen. Die Not an Kindern und Landwirten zu wenden, indem sie]ebenspra.ktisch und lebensfreudig zusammenwirken, ist das Ziel ihres Wirkens. Hier ist die Seite von ihrem Institut „Dreidrittel": www.dreidr:inet0rg und elll kurzer Grundlag-euvorrrag zu einer erweitenen Pädagogik: https://virneo.com/853919609

Uwe Burka, in Bremen geboren, heute nahe de-s Genfer Sees lebend, ist seit über 30 Jahren ein internationaler Berater und Ausbilder für Umernehmen, Landwirt chaften, Schulen und ozial-ökologi ehe Gemeinschaften, sowie Begleiter von Dörf- und Stadtentwicklungen mit neuen Verrechnungs- und Wirtschaftsformen. Als Mechaniker, biodynamischer andwirt und Sozialtherapeut bat *er* zw-ei Dorfgemeinschaften in England und Thüringen mit Biodynamischer-Landwirtschaft, Solawis, einigen Handwerksbetrieben, o:zial- und Kultureinrichtungen sowie einem neuen GeJdsystem mitgegründet und mi.t aufbaut. Für ihn sollten neue Gemeinschaftsprojekte klar sinnstiftende Aufgaben für eine breit□r,e Gesells haftsentwicklung zum Ziel haben. Im Kern solcher lnitiadven braucht es enschen, die dirrch ihre nicht endende innere und ,äußere Kompet nzentwicklung eine „vorbildliche Führung" übernehmen und dadurch ihre Mitmenschen anregen, ebenso zu tun. Mit einigen erfahrenen Kollegen hilft er heute in ganz Europa , Dorfor-ganismen" aufzubauen. Kulturkarawanen und ein realbezogenes Verrechnungssystem werden diese Zukunftsorte verb1nden.

ein viel gelesenes Buch „Jeder kann die Zukunft mitgesta]ten• kann hier gratis heruntergeladen we den: http ://uweburka.eu/

Ein 30 Min. Vortrag mit ilun zu Zukunftshagen kann hier geschaut werden: https://vimeo.com/85,3922997

Preise:
Wir suchen einen Weg, der für die gesamte Bewegung sinnvoll und gangbar ist.
So verzichten die Dozenten auf den größten Teil ihrer Honorare, um Initiativen im Balkan und Russland unterstützen zu können, wo es wirklich kaum Geld gibt.

Für eine Reduzierung kann zusätzlich bei wirklichem Bedarf angefragt werden.

Wer einen Förderbetrag geben kann, ermöglicht damit Menschen in prekären Situationen Veränderung! Wir danken sehr herzlich dafür.

Auch professionelle, praktisch arbeitende Landwirte und Gärtner sowie unter 30-Jährige wollen wir unterstützen. Sie bezahlen die Hälfte!

Seminargebühren

(Ermäßigungsmöglichkeit bis zu 50% und Fördermöglichkeit)

1. November 2024
Einführungsvortrag € 28,00

2. November 2024
Einführungsseminar € 130,00

1. und 2. November 2024
Einführungsvortrag und -seminar € 150,00

2. bis 4. November 2024
Einführungs- und Vertiefungsseminar € 360,00

3. und 4. November 2024
Vertiefungsseminar € 240,00

1. bis 4. November 2024
Einführungsvortrag und -seminar + Vertiefungsseminar € 380,00

Anmeldung und Bezahlung Vortrag:

Die Bezahlung für den Vortrag am **1. November** erfolgt bitte in **bar an der Abendkasse**. Da nur 60 Sitzplätze zur Verfügung stehen, empfehlen wir eine Anmeldung unter **office@uweburka.eu**.

Anmeldung und Bezahlung Seminare:

Für die Seminare stehen **40 Plätze** zur Verfügung.

1. **Bitte sende den ausgefüllten Anmeldebogen an office@uweburka.eu. Alternativ kannst du deine Daten auch formlos in einer Aufzählung (1. - 11.) mit Angaben zum Datenschutz per E-Mail übermitteln.**

2. **Innerhalb weniger Tage solltest Du eine vorläufige Teilnahmebestätigung bekommen.**

   Überweise danach bitte eine Anzahlung in Höhe von € 100,00 an:

   Kontoinhaber: Anneke Schammann-Harms
   Blumenthal 1
   86551 Aichach

   IBAN: DE22 4306 0967 1141 7590 01
   BIC: GENODEM1GLS
   Bank: GLS-Bank

   Verwendungszweck: Anzahlung Seminargebühr Zukunftsgestaltung

3. **Bitte beachte, dass deine Anmeldung erst mit dem Eingang der Zahlung gültig ist. Dieser Betrag ist bei Rücktritt nicht rückzahlbar!**

4. **Das detaillierte Programm erhältst Du nach Eingang der Zahlung. (Auch Deine Übernachtungsbestätigung bekommst Du dann innerhalb weniger Tage direkt vom Quellhof.)**

5. **Den Restbetrag bringst Du bitte bar mit und bezahlst vor Ort am Beginn des Seminars**

Übernachtung und Verpflegung

Für ein ganzheitliches Erleben von Gemeinschaft und zur Entwicklung weiterer Visionen ist ein durchgehender Aufenthalt mit Vollpension und Übernachtung im Seminarhaus vorzuziehen. https://quellhof.de/

Die Abende können so auch gemeinsam gestaltet werden.

Bitte gib Deinen Zimmerwunsch imAnmeldebogen mit an und wir machen Deine Reservierung.

Wir vergeben die Optionen nach Eingang der Anmeldungen.

Eine Zimmer- und Verpflegungsbestätigung gibt es dann direkt vom Seminarhaus Quellhof.

Es gelten die Stornobedingungen und AGBs des Seminarhauses.

Unterkunft und Vollpension (vegetarisch)

Preise pro Tag/Person	***Euro***
VP *+ Übernachtung im* ***Matratzenlager*** *(Schlafsack und Kissen mitbringen)*	*€ 70,00*
VP *+ Übernachtung im* ***Dreibettzimmer*** *(4 Zimmer)*	*€ 82,00*
VP *+ Übernachtung im* ***Doppelzimmer*** *(6 Zimmer)*	*€ 84,00*
VP *+ Übernachtung im* ***Doppelzimmer*** *in Einzelbelegung*	*€ 95,00*
VP *+ Übernachtung im* ***Einzelzimmer*** *(7 Zimmer)*	*€ 92,00*
VP *+ Übernachtung im* ***Doppelzimmer-Appartement mit Bad*** *(1x)*	*€ 101,00*
VP *+* ***Stellplatz*** *für Wohnmobil (mehrere Stellplätze vor Ort)*	*€ 65,00*
Nur Vollverpflegung	*€ 55,00*

Vollpension beinhaltet:
Bio-Lebensmittel: Frühstück, warmes Mittag- und Abendessen, 2x Kaffee + Getränke + Snacks).
Lebensmittelunverträglichkeitenbitte 10 Tage vorher anmelden (glutenfrei, laktosefrei, vegan)
Aufpreis: 3,- €;

Übernachtungen und Verpflegung werden direkt mit dem Quellhof abgerechnet und sind amAnfang der Tagung direkt ans Seminarhaus zu bezahlen.

Herzlichen Dank! Wir freuen uns auf Dich!

Anneke Schammann & Uwe Burka

… leite diesen Flyer gerne an aktive Freunde weiter

Anmeldebogen zum Seminar
»Zukunftsgestaltung«
vom 1. bis 4. November 2024 am Quellhof

1.	**An diesen Tagen nehme ich teil:**	
2.	Vor- und Nachname, Alter:	
3.	Bild:	(Hier hineinkopieren)
4.	Adresse:	
5.	Telefon und Mail:	
6.	Beruf(e):	
7.	Ausgebildete Fähigkeiten:	
8.	Warum möchtest Du an diesem Seminar teilnehmen?	*Kurze Antwort*
9.	Deine Fragen und Deine Anliegen an das Seminar?	*Kurze Antwort*
10.	Persönliche Anmerkungen:	
11.	Zimmerwunsch (1.+2. Priorität + ggf. PartnerIn)	

Datenschutz

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten neben der rein internen Verwertung für dieses Seminar, auch meine Mailadresse und mein Wohnort (ohne Straße) den anderen Teilnehmern zwecks Bildung von Fahrgemeinschaften mitgeteilt werden dürfen.

JA NEIN

Ich möchte in das Netzwerk der Referenten aufgenommen und Infos und weitere Veranstaltungen dürfen mir zugesandt werden.

JA NEIN

Wie die Kinder Friedensbringer werden

Teil I *Artikel von Anneke Schammann 2024*

Im Sozialen stehen wir Kopf. Das heißt, es ist an der Zeit, dass wir auf die Füße kommen. Aber wie machen wir das? Und: wo sind überhaupt diese unsere Füße?

Ich nehme es vorweg: Wenn wir erkennen, wer wir Menschen sind bzw. sein könnten, dann finden wir auch unsere Füße. Schöner ausgedrückt: Wenn der Mensch erkennt, wer er eigentlich ist, kann er sich selbst zu einem sozialfähigen Wesen entwickeln. Dafür gilt es nicht, ein neues System oder Konzept zu erfinden, sondern mitzugehen mit dem, was in uns ist und der menschlichen Natur entspricht. Menschengemäß zu handeln, darauf kommt es an. Das Neue ist die unvoreingenommene Beobachtung dessen, was der Mensch überhaupt ist. Dann lassen sich Gesetzmäßigkeiten erkennen, die im Menschen als zu entwickelnde Möglichkeiten liegen, kleine Keime, die auf geeignete Umstände warten, um zu gedeihen. Gesunde soziale Keimanlagen in uns und unseren Kindern zu bemerken und das Umfeld so gestalten zu lernen, dass sich diese entwickeln können, das ist von großer Bedeutung für die Entwicklung des Einzelnen, der Gesellschaft und des Friedens in beiden. Dass wir es gewohnt sind, den in uns verankerten Gesetzmäßigkeiten zuwider zu handeln, führt zu sozialem Chaos und letztlich zum Krieg. Heilsam wirkt es, wenn wir in unserem Handlungsspielraum sozial gesundend gestalten. Das beginnt mit dem Berücksichtigen der gesunden Sozialimpulse der Kinder.

Kinder konfrontieren uns, wenn sie einigermaßen gesund sind, mit drei sozialen Bedürfnissen: dem Bedürfnis nach Gleichheit, dem Bedürfnis nach Freiheit und dem Bedürfnis nach Brüderlichkeit. Dies zu erkennen und sozialgesund zu gestalten, obliegt dem Erwachsenen. Sich dieser Verantwortung zu stellen, ist in Anbetracht der Weltlage unabdingbar und jeder kann damit im Kleinen Großes bewirken. Wie kann das gelingen?

Betrachten wir einmal innerlich einen Menschen in seiner Dreigliedrigkeit des Denkens, Fühlens und Wollens und beobachten dazu einen zweiten, ebenso gegliederten Menschen. Diese beiden treffen aufeinander. Sofort beginnen die drei Bereiche zu interagieren. Es bilden sich im Zusammenspiel drei Sphären im zwischenmenschlichen Bereich: die Sphäre des Denkens, die Sphäre des Fühlens und die Sphäre des Willens. In diese Sphären leben Kinder sich hinein, wie sie sich in ihren physischen Leib einleben. Sie üben sich im Ergreifen dieses zwischenmenschlichen Leibes sozusagen, dieser drei Sphären. Dafür brauchen sie Erwachsene, die das Umfeld so zu gestalten in der Lage sind, dass sie diese Sphären gesund erfahren und sich darin entfalten können. Wenn das gelingt, ziehen sie als Erwachsene selber in die Welt und gestalten das Soziale gesund mit, da sie eine Orientierung am Gesunden erfahren haben.

Betrachten wir also einmal die genannten Keimanlagen genauer. Wir beginnen mit dem Keim der **Gleichheit**. Ihn können wir finden in dem kindlichen Ruf nach Gerechtigkeit. Wie oft am Tage hört man besonders im Kindergartenalter und den ersten Schuljahren die Beschwerde: "Das ist aber ungerecht!" Empfindet man sich in das Kind hinein, so kann man erleben: Es hat ja recht! Ungerechtigkeit ist eine überquellende Empfindung, die einem physischen Schmerz nahe kommt. Sie ist für Kinder unerträglich. Welcher unausgesprochene Auftrag liegt nun darin für den Erwachsenen? Er muss das Umfeld (Schulklasse, Familie, Lerngruppe) so gestalten, dass auf der Ebene der Verabredungen, der "Gesetzeslage", für Gleichheit gesorgt ist. Gleichwertig wollen die Kinder sich erleben, unabhängig von jeder individuellen Stärke oder Schwäche. Diesen Bereich gilt es feinsäuberlich herauszukristallisieren. Es braucht nicht viele, aber klare Vereinbarungen, die absolut verlässlich sind, für alle gleichermaßen gelten, heute, morgen, übermorgen, in einem halben Jahr und vor allem: unabhängig von persönlichen Neigungen. Der Erwachsene sollte sie vor einer höheren, bestenfalls göttlichen Instanz verantworten können und: vor dem eigenen Gewissen.

Ansonsten kippt es sogleich in Vorlieben, Sympathien und Antipathien, Willkür, schlimmstenfalls Machtausübung. Werden diese einmal getroffenen Verabredungen auf objektive, nicht diskutierbare Weise eingehalten, so erleben die Kinder Stabilität in der gleichwertigen Behandlung aller. Sie können sich entspannen. Und der Erwachsene kann sich auch entspannen, denn er hat plötzlich keine "Lieblinge" mehr.

Wohlgemerkt entwickelt sich so ein Sozialprozess je nach Alter der Kinder unterschiedlich. Je älter, umso mehr Raum für Selbstgestaltung und -regualtion der Kinder und Jugendlichen braucht es.

Nun aber zum Keim der **Brüderlichkeit**. Ihn zu finden, mag einige Mühsal bereiten bis hin zur Frage, ob es ihn überhaupt gäbe. Beobachten wir die Kinder, so können wir wahrnehmen: Ja, es gibt ihn. In den ersten Lebensjahren lernt ein Mensch in Hochgeschwindigkeit soviel wie nie wieder im ganzen Leben. Er tut dies, indem er alles nachmacht, was die anderen tun, auf allen Ebenen. Das Prinzip der Nachahmung scheint also sehr effektiv zu sein. Natürlich legt der Mensch das als Hauptprinzip des Lernens nach und nach ab- aber etwas davon kann ein Leben lang erhalten und genutzt werden: das Teilungsprinzip. Nachahmenlassen ist unbewusstes Teilen, Teilen von Fähigkeiten. Interessanterweise werden Fähigkeiten durchs (Mit)-Teilen nicht weniger. Lernt Fritzchen laufen, weil es das bei den Erwachsenen sieht, so können diese hinterher nicht weniger gut laufen...

Teilen kann übrigens jedes Kindergartenkind schon, wenn man sagt: „gerecht verteilt an“ statt: „geteilt durch“. Teilen liegt in der Natur des Menschen verankert. Schon in der Zellteilung wird die Teilung als Prinzip des Lebendigen aktiv. Teilung ist Heilung. Sie bringt Leben hervor. Der Teilung liegt der Wille zur Unterstützung des anderen Organismus zugrunde. Spaltung hingegen ist ein gewaltsamer Akt der Trennung, sie wirkt zerstörend. Ihr Ziel ist das Ausstechen, Überwinden bis hin zur Vernichtung des anderen Organismus. Das Umlernen für uns vorgeprägte Erwachsene beginnt damit zu erleben, dass Brüderlichkeit keine Bedrohung für die Menschennatur ist (wie wir kapitalistisch geprägten "Westler" allzu früh glauben gemacht wurden), sondern ein tief menschliches Bedürfnis. Fähigkeiten führen erst dann zu Befriedigung, wenn sie mitgeteilt, ja geteilt werden können. Gesunde Kinder äußern im Moment des Verstehens eines mathematischen Vorganges bspw. den Wunsch, jemand anderem zum Verständnis zu verhelfen. Erst wenn es alle können, macht es Freude!

Wer kennt nicht eine Situation wie, dass ein Kleinkind freudig einen angeknabberten Butterkeks jedem Besucher anbietet- die Freude am Teilen überwiegt jede Scheu!

Erleben Kinder über einen längeren Zeitraum eine auf den Säulen der Brüderlichkeit und der Gleichheit verlässlich gegründeten Sozialgestalt, so vermögen sie gestaltend in ihrem eigenen Umfeld Gesundes hervorzubringen, sie können Friedensbringer werden.

Uns bleibt aber noch die Frage nach dem Keim der **Freiheit**. Der Keim der Freiheit ist der Geist selbst.

Der Bereich, in dem der Mensch das Bedürfnis nach Freiheit erleben kann, bezieht sich auf alle Themen, die mit **Entwicklung** zu tun haben- und ist höchst individuell. Die Individualität möchte sich darin ausdrücken und willkommen sein in ihrem einzigartigen Ausdruck. Eine leichte Skepsis, eine unüberlegte Bemerkung kann schon dazu führen, dass so ein geistiger Neuankömmling, ein kleines Kind, sich abgelehnt fühlt und seinen individuellen Ausdruck nicht mehr zeigen möchte, stattdessen bestrebt ist, sich "anzupassen". Der Geist, das Individuelle, zieht sich augenblicklich zurück, wenn der freiheitliche Ausdruck nicht geschützt wird. Das geschieht auch und insbesondere dann, wenn die Qualitäten der beiden zuvor genannten Säulen, nämlich Gleichheit oder Brüderlichkeit, hier fälschlicherweise angewandt werden, beispielsweise wenn alle das Gleiche in der gleichen Weise malen müssen oder wenn jemand seine Eigensein aufgibt und alles so tut, wie es jemand anderes möchte.

Erstaunlicherweise ist ein wirkliches Ringen um Freiheit erfroderlich, um jedes einzelne Geistwesen ein Willkommen spüren zu lassen mit der Fragehaltung: Was ist es, das Du uns und der Welt mitbringst? Was ist es, das sich durch Dich ausdrücken möchte? Der Geist will sich ausdrücken, schreckt aber zurück, wenn das Umfeld ungeeignet ist. Er braucht Stabilität durch die Säulen der Gleichheit und Brüderlichkeit. Diese sind unsere "Füße" im Sozialen. Gelingt es uns Erwachsenen, eine gesunde Sozialgestalt anzulegen, sprich eine Ordnung in Klassenzimmer/ Familie/ Lerngruppe nach Gesetzmäßigkeiten einzuführen, so profitieren alle davon: Kinder, Eltern und Pädagogen. Die Führung einer Großklasse geht mit einem Mal viel leichter von der Hand; es entfallen Strafsysteme, da der Mensch und das Zwischenmenschliche in ihrer Dreigliedrigkeit die Richtung weisen; die Kinder übernehmen je nach Alter immer mehr Selbstregulation; sie kehren zum Gesunden zurück auch als Heranwachsende; langfristig werden sie zu Gestaltern der Welt, statt gestaltet zu werden; das Menschliche im Individuum und zwischen den Menschen kann sich aussprechen. Dieser Weg, über die Kinder die gesunde soziale Ordnung, die Dreigliedrigkeit des sozialen Organimus langfristig lebendig werden zu lassen, ist keine Theorie, sondern entspringt der praktischen Erfahrung langjähriger Forschung mit Kindergruppen und Schulklassen. Es ergibt sich die Frage: wie kommt es, dass eine gesunde Sozialgestalt zwischen Kindern sehr viel schneller lebendig werden kann als bei Erwachsenen? Dieser Frage wenden wir uns im zweiten Teil dieses Artikels in der nächsten Ausgabe zu.

Wie die Kinder Friedensbringer werden

Teil II *Artikel von Anneke Schammann 2024*

Wie kommt es, dass eine gesunde Sozialgestalt zwischen Kindern sehr viel schneller lebendig werden kann als bei Erwachsenen?
Diese Frage blieb offen am Ende des ersten Teils dieses Artikels in der vorigen Ausgabe.

Als Einstieg in die Thematik schauen wir nochmal die sozialen Keimanlagen im Menschen an, wie man sie bei Kindern beobachten kann:

Das **Bedürfnis nach Gleichheit** erschallt schon im Kindergarten durch den Ruf nach Gerechtigkeit. "Das ist gemein, das ist aber ungerecht!", oder dergleichen kann man oft genug bis in die ersten Schuljahre hinein hören. Geben wir dem statt wie einem körperlichen Bedürfnis und ordnen die Gruppe (und uns selbst!) konsequent, so werden die Kinder ruhig und zufrieden.

Das **Bedürfnis nach Brüderlichkeit** drückt sich kaum merklich im (Mit)-Teilungsbedürfnis aus. In einer sechsten Klasse, in der es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen den Mädels kam, sorgte die Mathematik wohltuend friedenstiftend auf die Kinder. Sie wurde das Sozialgestaltungswerkzeug schlechthin für die Klassengemeinschaft! Man traf sich im Geiste- und die dort gültigen Gesetzmäßigkeiten wurden von allen anerkannt. Die Mathematik als Geisteswissenschaft hat offenbar ein friedenstiftendes Potential. -

Das **Bedürfnis nach Freiheit** schwingt im Wunsch mit, als einzigartige geistige Wesenheit wahrgenommen zu werden. Dieses zarte Pflänzchen schreckt sofort zurück, wenn das Kind genormt oder beurteilt wird. Selbst in "Freien" Schulen erklingen unentwegt Fragen wie: "Darf ich die Farbe aussuchen?", "Was soll ich malen?", "Wie muss ich dies und das umsetzen?" Aber der Mensch blüht auf, wenn er ehrfürchtig angenommen wird. Wir müssen heute den Geist im Menschen schützen. Dafür braucht die Freiheit ihren Platz dort, wo sie hingehört: in jeglichen Entwicklungsbereich.

Die Darlegungen hier sind alle meinen Erfahrungen als Klassenlehrerin entsprungen, als ich diese Gesetzmäßigkeiten konsequent im Auge behielt und forschte, prüfte, verwarf und neu probierte. Die Leitfrage war:

Wie muss ich mich als Lehrerin verhalten, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden? Allmählich entfaltete sich vor meinen Augen ein harmonisches Sozialgefüge gleich einem Wunder: Disziplinschwierigkeiten schwanden wie das Eis in der Sonne, da sich alle darauf verlassen konnten, dass Gerechtigkeit herrschte; das Klassenniveau hob sich zusehends, da Fähigkeiten (mit)-geteilt wurden und alle dem Besten nachstrebten; der individuelle Ausdruck jedes einzelnen wurde neidlos gegenseitig gewürdigt und noch vieles mehr rückte sich förmlich von selbst zurecht. Aber das eigentliche "Wunder" wurde Jahre später erst sichtbar: Dieses gesunde Sozialgefüge blieb bestehen, unabhängig von den Lehrern, die diese Klasse übernahmen! Das Gesunde zwischen den Menschen hatte eine solche Kraft erlangt, dass die Kinder und Jugendlichen es untereinander stets von Neuem wiederherzustellen in der Lage waren!

Da lag doch die Frage auf der Hand, wie diese erfahrbare Realität auf andere Sozialzusammenhänge übertragbar sein könnte? Wenn es einmal derart nachhaltig hatte gelingen können, so bestand doch Hoffnung, das zu übertragen auf jeglichen anderen sozialen Kontext! Aber wie?
Es folgte weiteres jahrelanges Forschen und Ausprobieren, diesmal mit Erwachsenengruppen. Um uns der Umsetzung zu nähern fragten wir uns zunächst, was denn der wesentliche Unterschied zwischen einem Erwachsenen und einem Kind ist? Warum konnte den Kindern gelingen, worum wir uns seit mindestens einem Jahrhundert abmühen und ständig scheitern?

Allmählich zeigte sich folgende Spur:
Ein Kind verbindet sich über die Wahrnehmung mit der Welt. Je kleiner es ist, umso purer nimmt es die Welt wahr. Es ist Wahrnehmungsorgan. Es lernt ja als neuer Erdenbürger die Welt erst kennen! Dies geschieht über die Sinneswahrnehmungen. Und vor allem geschieht es in **unvoreingenommener** Weise. Je kleiner das Kind ist, umso mehr nimmt es die Welt wahr und verbindet sich mit dem Wahrnehmungsinhalt. Ist es noch im Bewusstsein vor dem Icheinschlag (um das dritte Lebensjahr herum), so ist es noch dem "himmlischen" Bewusstsein als frisch aus dem Geistigen gekommenes geistiges Wesen näher, als dem irdisch-trennenden. Es spricht von sich selbst wie von allen anderen Menschen, indem es seinen Namen nennt. Es unterscheidet nicht zwischen seinem und dem Ich der anderen. Man könnte auch sagen, sein Bewusstseinsmittelpunkt befindet sich in der Mitte zwischen allen Menschen. Es verbindet sich mit dem, was zwischen den Menschen lebt, mit dem Sozialen, der Substanz zwischen den Menschen.
Mit dem Icheinschlag im dritten Lebensjahr fangen wir an, uns durch das Denken von der Welt zu trennen, um über sie nachdenken zu können- ein wichtiger Schritt in die Freiheit. Dieser denkende Bewusstseinszustand gehört aber seinerseits auch wieder abgelöst, sowohl beim einzelnen Menschen als auch für die Menschheit als ganzes, durch ein erweitertes Bewusstsein. Seit dem Jahr 1413 hätte langsam dieses rein intellektuell gesteuerte Denken menschheitsevolutionär betrachtet gesteigert werden sollen durch die Bewusstseinsseele. Das hat aber nicht ausreichend stattgefunden, es wurde sogar von Kräften torpediert. Das ist ein Thema, dem eine eigene Betrachtung zu widmen wäre. Im hiesigen Zusammenhang ist wichtig zu erwähnen, dass das materiell orientierte intellektuelle Denken immer mehr in eine Sackgasse führt, letztlich in die Zerstörung. Es wehrt ich seiner Natur nach gegen ein höheres Bewusstsein, welches Denken, Fühlen und Wollen "überblickt".

Nun können wir als Erwachsene aber den bewussten Schritt tun, uns sozusagen mit dem "Wahrnehmungsinhalt des Sozialen" neu zu verbinden und wieder in ein wahrnehmendes Bewusstsein eines Kindes zu kommen **zusätzlich** zu dem bereits gewonnen Verstandesdenken. Das gleicht einer Umstülpung der gewohnten Weltwahrnehmung bzw des Welterlebens. Und dieses Sichverbinden mit dem Wahrnehmungsinhalt des Sozialen kann zum Schlüssel der Heilung des sozialen Organismus im Kleinen wie im Großen werden.

Geglückt ist das mit Erwachsenen, indem wir zunächst Wahrnehmen und Denken zu unterscheiden übten und dann allmählich die Aufmerksamkeit auf den Zwischenraum zwischen den Menschen richteten. Da konnte plötzlich eine Umstülpung der Eigen- und der Weltwahrnehmung geschehen. Das erscheint kompliziert. In dem Moment, in dem wir es erleben, ist es so einfach wie Laufen, wenn man es kann. Denn es entspricht dem Menschen. Eigentlich geht es darum, wahrhaft Mensch zu werden.
Wenn wir uns als Erwachsene bewusst den Bewusstseinszustand eines Kleinkindes, eines frisch aus dem Geistigen gekommenen geistigen Wesens aus Freiheit wieder erringen, oder besser gesagt als Erweiterung des intellektuellen Denkens aneignen, so stoßen wir durch zum Bewusstsein, welches die gesunde dreigliedrige Ordnung als FOLGE und nicht als FORDERUNG hat!
Als Erwachsener zu werden **wie** ein Kind, das bedeutet, mit zeitgleichem denkenden Erwachsenenbewusstsein das erweiterte wahrnehmende Bewusstsein des Kindes haben zu können- das ist der Zugang.
"So Ihr nicht werdet wie die Kinder, werdet Ihr nicht ins Himmelreich kommen."
Gelingt es, uns selbst "umzustülpen" im Bewusstsein, das heißt letztlich, vom rein materiell verhafteten Denken zu einem geistigen Bewusstsein durchzustoßen, wie es die kleinen Kinder NOCH haben und wir es WIEDER erringen können, so lässt sich ein Weg des Friedens beschreiten. Gelingt es uns, für die Kinder soziale Räume in dieser Form erfahrbar werden zu lassen, so können sie ihr Potential, Friedensbringer weil "Geistbringer" zu sein, erschließen.

Wenn wir uns immer mehr im Einklang mit diesen Gesetzen verhalten, entsteht im Zwischenraum zwischen den Menschen eine soziale Gestalt. Diese zu achten und zu schützen gilt es. Sie zu schützen bedeutet, die Menschheit zu schützen. Sie zu schützen bedeutet, die Urgestalt des Menschen zu schützen, den, der zwischen uns im Zwischenraum entsteht und die ganze Menschheit umspannt wie ein riesiger Mensch zwischen den Menschen: der Menschensohn.
Joseph Beuys drückt das in folgenden Worten aus:

"Die Christuskraft, das Evolutionsprinzip, kann nun aus dem Menschen quellen, es kann aus dem Menschen hervorbrechen, denn die alte Evoultion ist bis heute abgeschlossen. Das ist der Grund der Krise. Alles, was an Neuem sich auf der Erde vollzieht, muss sich durch den Menschen vollziehen...
Wer mit dem inneren Auge zu sehen sucht, der sieht, dass der Christus längst wieder da ist. Nicht mehr in einer physischen Form, aber in der bewegten Form einer für das äußere Auge unsichtbaren Substanz. Das heißt, er durchweht jeden einzelnen Raum und jedes einzelne Zeitelement substantiell. Also er ist ganz nah da..."

Joseph Beuys
https://www.anthroposophische-gesellschaft.de/blog/jeder-mensch-ist-anthroposoph

Leben wir in der Verbindung mit dem Menschen zwischen den Menschen, mit dem Menschensohn als Evolutionsprinzip (Beuys), dem Christus, so nehmen wir die Menschheit als "Viel-Augenwesen", als vielfachen, individuellen Ausdruck der gemeinsamen Ich-Essenz, wahr. Daraus ergeben sich als Folge gelebte Gleichheit, gelebte Freiheit und gelebte Brüderlichkeit selbstverständlich, weil der Ur-Idee des Menschen einverleibte Gesetzmäßigkeiten. In der Umstülpung unseres Bewusstseins durch ein wahrnehmendes statt denkendes Bewusstsein, liegt die Verbindungskraft zwischen den Menschen. Momentan vergeht alles Zwischenmenschliche mehr und mehr durch kalten Intellekt. Durch die Umkehr der Wahrnehmung, die den Geist als Ursprung unseres Seins impliziert, kann ER zwischen uns auferstehen.

Anneke Schammann widmet ihre Arbeit der Verbreitung dieses praktisch erfahrbaren Zuganges zur Dreigliedrigkeit des sozialen Organismus in Workshops und Vorträgen für Erwachsene aller Berufsgruppen, aber auch für Lehrer im Speziellen, Schulen, Schulgründungen und die Heilung von Sozialzusammenhängen. In den Forschungskreisen wird über eine Änderung der Wahrnehmung

unserer selbst und der Umgebung innerhalb kürzester Zeit ein Zugang zum (Zwischen)-Menschlichen freigelegt. Eine Umstülpung unserer gewohnten Wahrnehmung wird erfahrbar. Diese ist übertragbar auf eine Klassengemeinschaft, eine Gemeinde, Familie oder Firma- überall können wir uns so auf eine lebendige, gesunde(nde) Sozialgestalt zubewegen. Auch wenn es erst einmal nur Einzelne sind, die aus diesem Bewusstsein heraus handeln, so kann es doch augenblicklich eine Wirkung in Richtung Frieden entfalten.

Bei Interesse können Sie Kontakt aufnehmen über das Institut Dreidrittel. institut@dreidrittel.org
Die Webseite lautet: www.dreidrittel.org

Praktizierte DREIGLIEDERUNG in Europa

Viel wird über die Dreigliederung des sozialen Organismus gesprochen, aber kaum bekannt ist, dass sie in der «Camphill-Bewegung» bereits eine erfolgreiche Umsetzung erfahren hat. Dies soll im Folgenden dargelegt werden, um weitere positive Bestrebungen in diese Richtung zu unterstützen. Wir stehen an einem Entwicklungspunkt, an dem dieser Impuls unbedingt erneuert aufgegriffen werden sollte.

Die DREIGLIEDERUNG wurde in der CAMPHILL*-Bewegung Großbritannien in die Praxis geführt und wird bis heute in dieser Wichtigkeit nicht erkannt und sogar verkannt. Vor ca. 40 Jahren war dort wohl die kreativste Zeit, wo ständig Neues für die Realisierung der sozialen DREIGLIEDERUNG erarbeitet wurde.

Ich möchte im Sinne dieser Entwicklung zur Erwähnung bringen, was ich an Erfahrung dort sammeln durfte, sodass willensstarke, enthusiastische, Sinn suchende Menschen dieses verantwortlich aufgreifen und weiterentwickeln mögen.

Damals durfte ich als enthusiastischer junger Demeter-Landwirt, inneres (spirituelles) Camphill-Mitglied und zum WIRTSCHAFTSRAT gehörend die Erneuerungen mitgestalten. Wir arbeiteten an:

- Einer neuen Zusammenarbeitet von WIRTSCHAFTSRAT, RECHTSRAT UND KULTURRAT, um unsere Dörfer den sozialen Anforderungen gemäß neu und exemplarisch zu gestalten.
- Der Entwicklung einer neuen Finanzierung der Landwirtschaft durch wirkliche Solidargemeinschaften, heute bekannt als «Solidarische Landwirtschaft», (parallel mit Trauger Groh in Amerika und dem Buschberghof bei Hamburg). Eine Gemeinschaft stellt sich solidarisch um einen vielseitigen landwirtschaftlichen Organismus und trägt zusammen alle Kosten des Betriebes: man teilt Risiko, Kosten und Ertrag miteinander. So kann die jährlich unterschiedliche Ernte dann wöchentlich gerecht unter den Solidarmitgliedern aufgeteilt werden.
- Alle Betriebe in unserer Dorfgemeinschaft arbeiteten assoziativ zusammen, jeder legte seine Umsätze, Investitionsbedürfnisse und

Schwierigkeiten bei den regelmäßigen Besprechungen offen. Neue Wirtschaftsbereiche wurden gemeinsam angeschoben.

- Wir arbeiteten intensiv an dem Unterschied von Tausch-, Leih- und Schenkgeld. Daraus entwickelten wir die Anfänge eines neuen internen Verrechnungssystems. (Diese Grundlage habe ich um einiges weiterentwickelt, sodass es zukunftstauglich ist.)
- Jedes Unternehmen versuchte gute Gewinne zu machen, die in eine gemeinsame Kasse flossen. Von hier wurde der Kulturrat für die Kultur/Bildung großzügig unterstützt. Auch der Rechtsrat bekam die benötigten Gelder. Der Rest stand für größere Investitionen und die Mitarbeiter zur Verfügung.
- Jede Familie machte je nach Bedarf ein Budget. Dieses wurden dem Restgewinn der Betriebe in Nachbarschafts-Wirtschaftstreffen angepasst. So wurden Arbeit und Einkommen voneinander getrennt! Die brüderliche Verantwortung füreinander konnte so bis ins Karmische hinein verwirklicht werden. Dies war unter uns Idealisten (besser gesagt Realisten) viel leichter und ökonomischer, als sich die meisten Menschen vorstellen können. So brauchten wir zum Beispiel durch einen gemeinsamen Autopark wesentlich weniger Fahrzeuge. Dadurch konnten wir die Gesamtkosten bedeutend senken und es stand mehr Geld für die Kulturentwicklung zur Verfügung.
- Die Camphill-Dörfer in Großbritannien schlossen sich obendrein zu gemeinsamen Finanz- und Rentenpools zusammen. Durch dieses assoziative Zusammenwirken der Dörfer konnte damals jedes Jahr ein neues Camphill-Dorf entstehen.

Auch der KULTURRAT und der RECHTSRAT arbeiteten intensiv an neuen Bildungs-, Rechts- und Sozialstrukturen. Die Dörfer hatten je ein Führungsteam, welches sich aus den drei Räten zusammensetzte. Die verschiedenen Dörfer entwickelten so immer mehr ihren eigenen, individuellen, in die Zukunft weisenden DORFORGANISMUS! (Eine Vorstufe zu dem Ideal von Kulturoasen).

Nur ganz wenigen Menschen ist bewusst, dass der innerste (spirituelle) Camphill-Verantwortungskreis mit der Realisierung der DREIGLIEDERUNG eine gewaltige spirituelle Verantwortung gegenüber Europa auf sich genommen hatte.

Rudolf Steiner brachte der Menschheit die Erkenntnis der dreigliedrigen Ordnung eines sozialen Organismus, nachdem die politische Umsetzung desselben, die durch Kaspar Hauser im Süddeutschen Raum hätte geschehen

sollen, durch die Gegenmächte vereitelt worden war. Anfang der neunzehnhundertzwanziger Jahre musste Dr. Rudolf Steiner erkennen, dass die praktische Umsetzung, besonders durch die Gewerkschaften und die Kirchen, verhindert wurde. Er soll aber darauf hingewiesen haben, dass sich in hundert Jahren ein Zeitfenster von zehn Jahren öffnen würde, um die DREIGLIEDERUNG in die Welt zu bringen. In dieser Phase sind wir nun mittendrin. Insbesondere für die Europäische Aufgabe, nämlich zwischen West und Ost einen friedlichen Ausgleich zu schaffen, ist die Realisation der DREIGLIEDERUNG von höchster Bedeutung. Nun obliegt es jedem einzelnen Individuum, inwieweit es sich für die Realisierung dieser Gesellschaftsheilung einsetzen kann und wird.

Nehmen genug Menschen das Erbe Kaspar Hausers und Rudolf Steiners in die Hand?

Sie sorgten durch ihr Leid und Leben dafür, dass das geistige Band für die Menschheit bestehen blieb. Erweisen wir uns dessen würdig und impulsieren eine erneute Rettung dieses Geistes- und Gesellschaftsgutes, welches für die ganze Menschheit zur Verfügung steht und heilsam sein soll, über jegliche ethnische, geografische und religiöse Grenze hinweg?

So nicht, folgt Krieg auf Krieg und wir riskieren eine unvorstellbare Misere für die Menschheit.

Die Camphill-Bewegung hatte nach dem 2. Weltkrieg für viele Jahrzehnte hindurch die tief SPIRITUELL-praktische Arbeit an der DREIGLIEDERUNG massgeblich entwickelt und so dazu beigetragen, dass das geistige Band zwischen den guten Mächten und der Menschheit gepflegt wurde.

Leider haben in den Camphill-Dörfern (und den meisten anderen anthroposophischen Einrichtungen) im Laufe der Jahre immer mehr der Materialismus, die Bequemlichkeit und der individuelle Egoismus so sehr Einzug gehalten, dass der Staat und die oft nicht mehr anthroposophischen Geschäftsführer die MACHT weitgehend übernommen haben. Den Massenmedien und Politikdarstellern wird oftmals mehr geglaubt als Rudolf Steiner, dem sie ihre Einrichtung und damit ihre Arbeit zu verdanken haben. Die meisten Errungenschaften zur Dreigliederung existieren deshalb nicht mehr. Man lebt im Grunde von der Substanz und der Arbeit der vorigen Generation.

Wie nun weiter? Wo sind die Menschen, die sich der gewaltigen Aufgabe der DREIGLIEDERUNG bewusst sind? Wo sind die Menschen, die sie auch in die

Praxis führen wollen? Ein THEORETISIEREN der DREIGLIEDERUNG reicht nicht mehr aus!

Für den, der offenen Auges hinschaut, kann derzeit deutlich werden, dass nur noch diejenigen Betriebe, Unternehmen, Schulen, Höfe und Gemeinschaften (über)lebensfähig sind, die dreigegliedert aufgestellt sind. Wir kennen zahlreiche derselben, die führungslos, bzw. dreigliederungslos dahin vegetieren und dringend wache, erneuerungsfähige Mitarbeiter und Führungspersönlichkeiten brauchen. Nur so kann das Leben des Einzelnen, damit seiner Familie, sein Umfeld und die Gesellschaft als Ganzes heilsam und menschenwürdig organisiert werden. Willensstarke DREIGLIEDERUNGS-PRAKTIKER mögen sich gerne im Hinblick darauf bei mir melden.
office@uweburka.eu

**Über 100 Dorfgemeinschaften in 20 Ländern weltweit führen alle Lebensbereiche auf anthroposophischer Grundlage zu DORFORGANISMEN zusammen und integrieren dahinein Menschen mit Behinderungen. Das erste Camphill-Dorf wurde von Dr. Karl König und seinen Freunden 1940 im Dorf Camphill in Schottland gegründet.*

Uwe Burka im April 2025

Berater und Ausbilder für ökologische, soziale und humanwirtschaftliche Entwicklungsfragen in Unternehmen, Gemeinschaft, Dorf und Stadt.

www.uweburka.eu

Bitte besonders an die Camphill-Freunde weiterleiten. Danke!

Vier Referenzen (um den lügenhaften Diffamierungen wenigstens etwas entgegenzuhalten)

2018 habe ich das Buch von Uwe Burka gelesen: „Jeder kann die Zukunft mitgestalten“. Darin einleitend stand folgende Widmung:

„Dieses Buch ist
Jacques de Molay
und all denen gewidmet,
die ihr Leben für den Aufbau
einer menschenwürdigen Welt
gegeben haben.“

Mir erschien der Bezug zu J. de Molay vor 7 Jahren noch etwas theatralisch. Molay, der letzte Großmeister des Templerordens, wurde Anfang des 14. Jahrhunderts auf dem Scheiterhaufen wegen seiner angeblich unchristlichen Gesinnung auf Veranlassung des Papstes und König Phillip IV „Der Schöne“, gefoltert und verbrannt.

Heute wird mir der Bezug klar. Derzeit werden Uwe und Anneke, die „ihr Leben für den Aufbau einer menschenwürdigen Welt geben“, verleumdet und für ihre zukunftsweisende Gesinnung und Ideen verfolgt. Warum? - fragte man sich fassungslos, der Uwe und Anneke in ihren Seminaren erlebt und beide als bescheidene, integre Menschen kennengelernt hat, die mit ihren Werten und Idealen völlig in Übereinstimmung sind und deren Ansinnen nichts, aber auch gar nichts Verwerfliches an sich hat.

Oder etwa doch? Für wen ist es verwerflich, dass Uwe und Anneke sich dafür einsetzen, dass Landwirtschaft wieder als das geschätzt wird, was sie ist: Grundversorgung für ein großes Gemeinwesen, damit ein freies kulturelles und soziales Leben überhaupt entstehen kann. Und wer hat etwas dagegen, dass Uwe und Anneke die Landwirtschaft mit solidarischer Bildung verbinden wollen? Wer kann etwas dagegen haben, dass sie Landwirtschaft mit einem solidarischen Leben von freien, verantwortlichen und bewussten Menschen mit christlichen Werten und einem freien Geist verbinden wollen?

Und dann noch das „böse“ Wort „Dreigliederung“, das schon zu Zeiten R. Steiners denjenigen ein rotes Tuch war, die es unter keinen Umständen geschehen lassen wollten. Doch auch mit dem Tod R. Steiners durch Vergiftung vor 100 Jahren konnten sie seine Idee nicht mehr aus der Welt schaffen.

Die Soziale Frage war gestellt und wartet seither auf Antwort.

Uwe und Anneke haben eine Antwort. Und zwar eine sehr praktische. Eine, die Jung und Alt gleichermaßen begeistert. Eine Antwort, die wieder vereint, statt spaltet. Eine Antwort, die aus abhängigen Menschen freie Menschen macht, die aus Kindern und Jugendlichen kreative Wesen macht, die willensschwach gewordenen Körpern wieder Geist und Seele einhaucht und die Menschen wieder lebendig in die Zukunft blicken lässt.

Was ist, wenn Menschen sich zusammentun, um diese Ideen in die Welt zu setzen? Sie sind eine Gefahr für diejenigen, die anderes mit dem Menschen vorhaben, die Macht über Menschen haben wollen, deren Habgier keine Grenzen hat und deren Moral, wenn überhaupt, nur die eigenen Person betrifft.

Jacques de Molay musste verschwinden, weil er eine Gefahr für die Herrschenden dieser Zeit war.

Rudolf Steiner sagte dazu:

„So sehen wir, wie hineindringt mitten in die europäische Entwickelung dasjenige, was die Auffassung des Mysteriums von Golgatha und seiner Wirksamkeit durch den Templerorden war. Im tieferen Sinne müssen die Dinge doch angesehen werden als von einer gewissen Notwendigkeit bedingt. So aufzunehmen die Impulse von Weisheit, Schönheit, Stärke, wie die Templer das wollten, dazu war die Menschheit zu der Templer Zeiten noch nicht reif. Und außerdem war es durch Gründe, die wir auch noch kennenlernen werden später, durch Gründe, die in der gesamten europäischen Geistesentwickelung liegen, bedingt, daß nicht in der Form, in der die Templer sich in die geistige Welt hineinleben, diese geistige Welt errungen werden sollte. Sie wäre zu schnell errungen worden, wie es **luziferische Art** ist. Und wir sehen wirklich einen der bedeutungsvollsten Zusammenstöße Luzifers und Ahrimans: Luzifer, die Templer hindrängend in ihr Unglück; Ahriman durch die Inspiration Philipps IV. des Schönen wirksam. Wir sehen ein bedeutsames Zusammenstoßen in der Weltgeschichte.“ (Lit.: GA 171, S. 127ff)

Ich unterstütze Uwe und Anneke im Geiste der Dreigliederungsidee – der Sozialen Frage – aktiv, da jetzt die Zeit für die Umsetzung einer solchen wunderbaren Idee gekommen ist!

Beate Welters, Bonn

Liebe Anneke,

Wer so spricht, so zuhört, so beobachtet, so Fragen stellt, so die anderen Menschen mit einbezieht, so die Geschehnisse zusammenfassen und verdichten kann und sich doch noch immer oder gerade deswegen, ehrlich und staunend mit den anderen über das gemeinsam Gefundene als nicht Selbstverständliches freuen kann, der muß bestimmte Leidens- und Erfahrungswege durchlaufen haben, muß verstanden haben, daß es in letzter Konsequenz nicht um ihn persönlich geht, daß es auch hier im Erdenalltag wirklich ein geistig vorhandenes und verbindendes Band unter den

Menschen gibt, was es, wenn auch erst einmal exemplarisch, in besonderen herausgehobenen 'seminaristischen' Begegnungen, so doch mit der Zeit und geübter Achtsamkeit immer stärker zu spüren, zu erleben und zu begreifen gilt!

Schicksalsbeziehungen untereinander wahrzunehmen, halten und gestalten zu lernen, allmählich zu wissen, da gibt es etwas zwischen uns, etwas Höheres, etwas Vertrautes, zumindest gemeinsam Gesuchtes, eine leuchtende, lebendige Substanz zwischen uns, die uns erfüllt, das ICH in unserer Mitte!

Du hast es unter den Kindern gefunden, du suchst es den 'Erwachsenen' wieder zu geben und neu zu ver-Mitte-ln - ich danke dir sehr für deine Selbstberufung, deine Mitmenschen in bescheidener und ehrlicher Weise auf die wichtigste Tatsache in unser aller Leben aufmerksam zu machen, "daß Er lebt und auferstanden ist" und längst schon unter uns wirkt!

Mit dieser stammelnden Liebeserklärung an den höheren Menschen in uns, wollte ich dich zum Neuen Jahr begrüßen und dich ganz herzlich zu einem spannenden Wiedersehen in N. einladen.

Lieben Gruß auch an Uwe

Wolfgang K.

Liebe Anneke, lieber Uwe

Es tut uns im Herzen weh zu lesen, wie ihr angegriffen und diffamiert werdet. Vielleicht ist es für euch ein kleiner «Trost» zu lesen, dass eure Arbeit bei uns auf fruchtbaren Boden gefallen ist und wir das eine und andere auch umsetzen können. Wir haben viel Rückenwind von euch erhalten, im Seminar oder verschiedenen Vorträgen.

Wir mit unserem Sohn mit Familie haben uns an einer Genossenschaft mit einem vielfältigen Bauernhof beteiligt.
Wir unterstützen sie finanziell und auch vor Ort mit verschiedenen Arbeiten. Die jungen Familien tun sich zusammen mit Homeschooling.
Es ist eine Freude zu sehen, wie offen wir miteinander umgehen können.
Zusammen mit der Ursprungsfamiliesind es jetzt 4 Generationen und alle zusammen können schon was auf die Beine stellen.
Was folgen wird ist unser Umzug, damit die Kinder auf den Höfen aufwachsen können.

Wir bedanken uns bei euch von Herzen für eure wertvolle Arbeit – ohne die wir heute nicht an diesem Punkt stehen würden!

Wir würden uns freuen, wenn wir euch wieder mal begegnen, irgendwo und irgendwann. Und natürlich, bei Bedarf auch persönlich Kontakt aufnehmen dürfen.

Mit lieben Grüssen und Umarmung! D. + W.

Liebe Anneke, lieber Uwe,

ich habe euch jetzt live schon öfter erlebt, den Uwe gleich 4 mal, in Winterthur, Forchheim, Wieshof und Holzmannstett und Anneke wohl 2 mal. Außerdem war ich bei diversen Zoom Terminen von euch dabei und ich habe Uwes sehr gutes Buch "Jeder kann die Zukunft mitgestalten" vor ein paar Jahren schon gelesen und selbst öfters verteilt.

Das habe ich erlebt: Ihr setzt die genau passenden Akzente für die Jetztzeit mit viele guten Antworten, die umgesetzt werden können. Ihr bleibt dabei immer realistisch und habt sehr viel Erfahrung mit den diversen Fallstricken. Es gibt im deutschsprachigen Raum kaum jemand, der hier so vorbildhaft und heilsam wirkt und Menschen ermutigt.

Ich habe auch einiges in meinem Leben verändert durch eure Anregungen. Ich bin in einer lokalen solidarischen Landwirtschaft, habe eine feste lokale Gruppe, in der wir uns gegenseitig stärken und uns regelmäßig treffen und ich habe schon einige lokale Veranstaltungen organisiert, um dieses Wissen weiterzugeben unter anderem auch zur Sozialen Dreigliederung. Nur um ein paar Beispiele zu geben.

Ich danke sehr für euer Wirken und wünsche, dass ihr in dieser Art weiter macht und dass viele Menschen auch aus ihrer Trägheit erwachen und was für die gute Welt und Gesellschaft tun und so die Zukunft positiv mitgestalten.

Herzlichen Dank

Jürgen O.

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 569/19

Verkündet am 18.06.2021
<leer>
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

H. G., c/o S. K., <leer>

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
<leer>
gegen

S. Z. GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, <leer>

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
<leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Mittler, den Richter am Landgericht Dr. Sachse und den Richter am Landgericht Kemper am 18.06.2021 auf Grund des Sachstands vom 28.05.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

A. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu € 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

I. in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten zu lassen und/oder verbreiten zu lassen:

1. „Sogar der sonst inzwischen auf ein sanftes Auftreten bedachte G. hat sich hinreißen lassen, C. B. posthum zu verdammen. In einem auf Video festgehaltenen Vortrag nennt er C. B. ‚böser Engel, dunkler Engel'."

2. G. wirft der Verstorbenen C. B. vor, sie habe ihn im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung töten wollen, am Silvestertag des Jahres 2003."

3. „Dabei hatte er in einem Abschiedsfax 2012 noch dankbar geschrieben: ‚Ich weiß sehr wohl wertzuschätzen, wenn ihr sehr viel für mich auch gesundheitlich getan habt'."

4. „ H. G. selbst beschrieb ihn in einem Brief an seine Schüler als ‚zweifelsfreien Täter der Sexualverbrechen' und verglich seinen Charakter mit dem von Adolf Hitler (…)"

5. „Die Gruppe (…) zog weiter nach I.."

6. „Heute, gut drei Monate nach dem Tod von K. O., hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen formal immer noch nicht für beendet erklärt."

7. […]

8. „(…) gab eine G.-Anhängerin – eine Sonderschullehrerin aus L. – mit zwei anderen Personen sogar einen echten Mord in Auftrag. (…) Ein verdeckter Ermittler des b. Landeskriminalamts (…) vereitelte das Mordkomplott eher zufällig."

9. „Dass die Kampagnen der Gruppe oft dem gleichen Schema folgen, davon zeugt auch ein Brief, den eine Aussteigerin C. B. zukommen ließ (…) Mütter würden ihre Kinder vor H. G. prügeln, um ihm zu zeigen, dass G. wichtiger für sie sei als das eigene Kind."

10. […]

10.a […]

wie jeweils in dem Artikel mit der Überschrift „ D. G.“ in S. Z. vom 13./14.04.2019 sowie online unter https:// <leer> geschehen.

II. […]

B. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

C. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 3/11 und die Beklagte 8/11.

D. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 52.000,-- vorläufig vollstreckbar, im Übrigen wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 71.500,-- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist als Schriftsteller und Philosoph tätig und lebt in Norditalien. Er ist nach seinen Angaben Begründer eines neuen Yogawillens, mit dem er sich von Traditionen und dem klassischen Yoga verabschiedet. Er hat etwa 120 Bücher und Broschüren in den Bereichen Yoga, Alpinsport, Medizin, Atemschulung, Ernährung und Architektur verfasst, welche zum Teil in mehrere Sprachen übersetzt wurden. Zwischen den Parteien ist streitig, ob er ein Zentrum, einen Verein oder eine sonstige Organisationsform betreibt bzw. ob eine Gruppe um den Kläger existiert.

Die Beklagte verlegt die S. Z.. In der Ausgabe vom 13./14.04.2019 und im Internet unter der URL https:// <leer> ab dem 31.01.2019 veröffentlichte sie einen Artikel unter der Überschrift „ D. G.“, in dem die Beklagte sich kritisch mit dem Kläger auseinandersetzt.

In dem Beitrag geht es u.a. um die Tötung des Ärzteehepaars Dr. W. B. und Frau Dr. C. B. im September 2015. Das Paar war in F. tot aufgefunden worden. Der Kläger war Patient von Frau Dr. B., welche ein Yogazentrum in T./ M. betrieb. Die Ermittlungsbehörden verdächtigten den Schwiegersohn des Ehepaares, Herrn K. O., die Tat begangen zu haben. Dieser befand sich deshalb in F. in Untersuchungshaft und war wegen der Tat angeklagt worden. Noch bevor ein Gerichtsverfahren begonnen hatte, wurde Herr O. tot in seiner Gefängniszelle aufgefunden. Die Behörden gingen davon aus, dass es sich um Suizid gehandelt hatte. Aufgrund des Todes des Beschuldigten wurde das Verfahren wegen der Tötung des Ehepaares B. eingestellt.

Für die Einzelheiten der Berichterstattung wird auf die Anlagen K2 und K3 Bezug genommen.

Auf mehrere außergerichtliche anwaltliche Abmahnschreiben gab die Beklagte die von dem Kläger begehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht ab.

Der Kläger meint, dass ihm gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche gemäß §§ 823, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zustünden.

Es fehle ein öffentliches Interesse für die Berichterstattung. Er, der Kläger, sei vor der Veröffentlichung auch nicht angehört worden, da ihn die per E-Mail versandte Rechercheanfrage der Beklagten (Anlage B1) nicht erreicht habe. Auch habe die Beklagte keine eigene Recherche angestellt. Die Berichterstattung sei vielmehr eine Auftragsarbeit für die Familie B., welche ein hohes Interesse daran habe, den Kläger zu belasten. Dies zeige sich u.a. daran, dass die Beklagte sich mit den Anlagen B2, B4-B6, B8-B12, B14, B20 und B21 auf Material verlassen habe, das ihr von Befürwortern des Ehepaars B. überlassen worden sei. Die übrigen Anlagen B 3, B7, B13 und B15-B19 seien dem Internet entnommen worden.

Hinsichtlich des Antrags zu I. Ziff. 1 trägt der Kläger vor, er habe sich – unstreitig – nicht wie in dem Bericht wiedergegeben geäußert. In dem Video sei ausgesprochen worden, dass C. B. einen dunklen Engel aussende, nicht aber, dass sie ein dunkler Engel sei. Auch das Wort „böse“ komme nicht vor. Durch die Einbettung in Anführungszeichen werde dem Leser vermittelt, dass der Kläger sich genau in dieser Form geäußert habe, was indes unzutreffend sei. Zudem sei das Video bereits am Osterwochenende 2015 erstellt worden, Frau Dr. B. sei allerdings erst im Herbst 2015 gestorben. Daher könne auch nicht von einem „posthumen“ Verdammen die Rede sein.

Bezüglich I. Ziff. 2 behauptet der Kläger, er sei zu keinem Zeitpunkt in psychotherapeutischer Behandlung bei Frau Dr. B. gewesen. Entsprechend habe er Frau Dr. B. auch nicht vorgeworfen, diese habe ihn im Rahmen einer solchen Behandlung töten wollen. Auch aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft M. I zum Az. <leer> ergebe sich nicht, dass er, der Kläger, von Frau Dr. B. psychotherapeutisch behandelt worden sei. Indem er angegeben habe, dass er sowohl einen Suizidversuch seinerseits als auch einen gescheiterten Therapieversuch ausschließen könne, stehe fest, dass es keine solche Behandlung gegeben habe. Denn diese vermeintliche Behandlung in Form einer sog. paradoxen Intervention (vgl. Anlage B11, S. 9) setze voraus, dass der Kläger damals einen Suizidversuch unternommen hätte, welcher dem von Frau Dr. B. erwünschten Behandlungsziel hätte dienen können. Dies sei indes nicht der Fall gewesen.

Zu I. Ziff. 3 ist der Kläger der Ansicht, die Wiedergabe des Zitats sei persönlichkeitsrechtsverletzend, da es sich um eine Äußerung aus einem persönlichen Brief des Klägers handele, der Teil der Patientenakte sei. Der Verfasser von sprachlich festgelegten Gedankeninhalten könne grundsätzlich allein darüber entscheiden, ob diese veröffentlicht werden (vgl. BGH GRUR 1955, 197; BVerfG NJW 1980, 2070). Der Kläger habe nicht in die öffentliche Wiedergabe seines Zitats eingewilligt. Ferner sei der Kläger darüber hinaus auch Patient von Herrn Dr. W. B. gewesen. Dies ergebe sich aus einem Schreiben von Frau Dr. B. vom 11.03.2014 (Anlage K 13) und aus einem Fax von Herrn Dr. B. an den Kläger vom 27.02.1999 (Anlagen K48 und K48a). Indem der Kläger in seinem Schreiben vom 29.04.2012

angegeben habe, dass das Ehepaar B. „sehr viel auch gesundheitlich“ für ihn, den Kläger, getan habe, sei das fragliche Zitat bei einer vernünftigen Betrachtungsweise im Sinne der ärztlichen Tätigkeit zu verstehen.

Im Hinblick auf I. Ziff. 4 meint der Kläger, die fragliche Äußerung stelle eine unwahre Tatsachenbehauptung dar. Es habe keinen Brief des Klägers an Dritte dieses Inhalts gegeben. Vielmehr handele es sich um eine Stellungnahme des Klägers bezüglich Herrn E. bzw. der Vergewaltigung der damaligen Lebensgefährtin des Klägers, Frau R., welches der Aufarbeitung und Vorbereitung eines Gutachtens gedient habe. Die Stellungnahme sei im Rahmen der therapeutischen Behandlung der Frau R. nur an Frau Dr. B. übergeben worden. Das Schreiben enthalte zudem weder eine Anrede noch eine Grußformel am Ende, was weiter dagegen spreche, dass es sich um einen Brief an die Schüler des Klägers handele. Dies sei auch persönlichkeitsrechtlich relevant, weil die Beklagte nahelege, der Kläger habe sich in der fraglichen Form gegenüber einem größeren Personenkreis geäußert, obwohl er dies tatsächlich nur im Rahmen von medizinischer Hilfe für das damalige Opfer getan habe. Später trägt der Kläger vor, er bestreite gänzlich seine Urheberschaft an dem Schreiben aus Anlage B 14. Mit dem Schreiben könne deshalb nicht belegt werden, dass es einen Brief des Klägers mit dem darin genannten Inhalt gegeben habe.

Der Kläger trägt zu I. Ziff. 5 vor, dass die fragliche Darstellung falsch sei. Es gebe schon keine von der Beklagten als solche bezeichnete „Gruppe“. Sofern es Personen gegeben habe, die zum angegebenen Zeitpunkt in B. H. und heute in I. lebten, hätten deren Umzüge nachweislich viele Jahre später und unabhängig voneinander stattgefunden. Der Kläger selbst sei – unstreitig – bereits im Jahr 1999 nach I. gezogen. Die Darstellung der Beklagten hingegen lege nahe, es habe eine gruppenmäßige Übersiedelung gegeben. Der von der Beklagten angeführte Blogbeitrag (Anlage B15) stamme nicht aus einem Blog der Gruppe des Klägers; dort seien im Übrigen weder ein Autor noch ein Datum ersichtlich. Ferner ergebe sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht, wer die vermeintlich „zentralen Mitglieder“ der vermeintlichen Gruppe des Klägers seien; die Beklagte lege dieses nicht dar. Es werde bestritten, dass es sich dabei um C. und K. O., S. K., B. H., F. H1, F. K1 sowie Frau M.- K. H2 gehandelt habe. Da die Beklagte eben diese Personen als zentrale Mitglieder bezeichnet habe, müsse sie substantiiert darlegen, welche Personen und zu welchem Zeitpunkt Mitglieder der Gruppe geworden seien, was ihre Stellung oder Aufgabe in der Gruppe sei und weshalb ihre Stellung „zentral“ sei, sowie, dass diese Personen nach dem Zwischenfall nach I. gezogen seien. Auch aus den Anlagen B17 bis B19 ließen sich die von der Beklagten angestellten Schlüsse nicht ziehen, da sich daraus lediglich ergebe, dass die genannten Personen eine rechtliche Verantwortung für eine Homepage gemäß § 5 TMG übernähmen.

Die mit I. Ziff. 6 beanstandete Äußerung stellt nach Auffassung des Klägers eine unwahre Behauptung dar. Zum Veröffentlichungszeitpunkt der Berichterstattung seien die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zum Tod des Ehepaares B. bereits abgeschlossen gewesen, wie sich aus der Bestätigung der französischen Behörden vom 25.03.2019 ergebe

(Anlage K4), also etwa drei Wochen vor Erscheinen des Artikels. Es gebe auch keine Vorschrift im französischen Strafprozessrecht, die eine Beendigung des Ermittlungsverfahrens von einer Übersendung oder sogar einem Zugang der Akten abhängig mache. Soweit die Beklagte sich darauf berufe, dass die Anwälte davon ausgegangen seien, dass das Verfahren formal noch nicht abgeschlossen sei, zeige dies die mangelnde eigene Recherchetätigkeit der Beklagten. Durch die Aussage, die Ermittlungen würden weitergehen, wolle die Beklagte dem Rezipienten vermitteln, dass noch gegen andere Personen oder gegen den Kläger selbst ermittelt werde, zumal die Beklagte auch mitteile, dass dessen Name häufig in der Anklageschrift auftauche.

Zu I. Ziff. 7 trägt der Kläger vor, die Äußerung sei unzutreffend, da Gegenstand des genannten Faxes nicht das Ausscheiden von Frau Dr. B. aus dem sogenannten medizinischen Kreis sei, sondern einzig die Beendigung des hiervon unabhängigen Verhältnisses des Klägers zu dem Ärztepaar B.. Zudem habe der Kläger mit dem Schreiben nicht etwa eine vorher erfolgte Trennung bestätigt, sondern die Beziehung zu dem Ärztepaar gerade mit diesem Schreiben erst beendet. Insofern habe es kein Zerwürfnis im Jahr 2011 gegeben. Grund für den Bruch zwischen dem Ehepaar B. und dem Kläger sei gewesen, dass C. O., die Tochter des Ehepaares B., begonnen habe, über den Familienkonflikt der Familie B. und über ärztliche Verfehlungen ihrer Mutter aufzuklären. Der Kläger habe sich bereits zuvor dagegen verwahrt, dass Frau Dr. B. ihre Tochter mit ihm zu verkuppeln und damit ihn in die Familie B. einzugliedern versucht habe.

Der Kläger trägt zu I. Ziff. 8 vor, dass es kein Mordkomplott gegeben habe. An einem Komplott fehle es, da allein die im Beitrag genannte Sonderschullehrerin beteiligt gewesen sei, die auch keine Anhängerin des Klägers sei. Soweit gegen zwei weitere Personen ermittelt worden sei, seien diese Ermittlungen jeweils – unstreitig – gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt worden. Über die fraglichen Vorgänge sei in Bezug auf den Kläger berichtet worden, sodass dieser von der Äußerung auch betroffen sei.

Nach Ansicht des Klägers sei die mit I. Ziff. 9 angegriffene Äußerung unwahr, da keine Kinder in Anwesenheit des Klägers geschlagen worden seien. Darüber hinaus handele es sich um ein falsches Zitat, da sich Frau Dr. J.- M. in dem Schreiben aus Anlage B6 nicht wie wiedergegeben geäußert habe. Soweit es darin heiße: „ M. war sich nicht zu schade, das Kind während eines Seminars ohne Grund zu verprügeln“, werde schon nicht behauptet, der Kläger sei anwesend gewesen. Aus der Äußerung gehe auch weder hervor, dass das Kind mit der in der Berichterstattung wiedergegebenen Intention geschlagen worden sei, noch, dass es sich bei „ M.“ um die Mutter des Kindes handele. Nicht zuletzt beziehe sich die Äußerung nur auf eine einzige Person, sodass von „Müttern“ ohnehin nicht die Rede sein könne. Dieser Unterschied sei auch nicht wertneutral.

Zu I. Ziff. 10 bzw. 10.a trägt der Kläger vor, dass es keine „Gruppe“ um ihn gebe und auch keine Gruppe des Klägers existiere. Die Beklagte gehe offenbar davon aus, dass der Kläger Oberhaupt einer Sekte sei, was aber nicht den Tatsachen entspreche. Zu einer Sekte bzw.

„Psychogruppe“ gehörten nach der Enquetekommission des Deutschen Bundestages die „vielfältigen psychologischen und pseudopsychologischen Angebote zu Lebenshilfe, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung außerhalb der fachlichen Psychologie und des Gesundheitswesens“, bei denen meist „eine geschäftliche Kundenbeziehung“ vorliege. Der Begriff gehe nach der Enquetekommission über den der Gemeinschaft oder Gruppe hinaus: „zur Psychogruppe können derartige Beziehungen dann werden, wenn sich um einen Lebenshilfedienstleister ein fester Kundenstamm bildet, der von diesem oder dessen Unternehmen Leistungen dauernd in Anspruch nimmt. (...) Von einer Psychogruppe oder – schärfer – von einem Psychokult kann man nur dann sprechen, wenn von einem Anbieter und seinen Klienten ein gewisser dauerhafter Organisationsgrad erreicht wird und sich gruppentypische Innen- und Außenbeziehungen etablieren.“ Nach dieser Definition gebe es allerdings keine „Gruppe“ um den Kläger. Um ihn habe sich insbesondere kein fester Kundenstamm gebildet, der gemeinsame Ziele verfolge. Daher könne auch nicht von einem dauerhaften Organisationsgrad gesprochen werden. Weiter bestünden keine gruppentypischen Innen- und Außenbeziehungen, insbesondere keine persönliche oder sachliche Abhängigkeit vom Kläger. Er baue keine Zwangssituationen gegenüber den Personen auf, die z.B. seine Vorträge besuchten, und es gebe auch keine verschworene Gemeinschaft. Auch aus der als Anlage B10 überreichten Grafik ergebe sich nicht, dass eine „prozesswütige Gruppe“ um den Kläger herum existiere. Die genannten Personen seien nicht dem Kläger, sondern dem Ärzteehepaar B. zuzuordnen.

Hinsichtlich des Antrags zu II. meint der Kläger, die Darstellung sei unwahr. Tatsächlich sei es der Kläger gewesen, der den Kontakt zu den Eheleuten B. abgebrochen habe. Sofern es danach zu Anschuldigungen gegen die Eheleute B. gekommen sein möge, sei dies nicht zum Zeitpunkt der Trennung geschehen, sondern wesentlich später. Durch den Kontext mit dem vorstehenden Satz „Tatsächlich ließ er das Paar B. aber über dessen Tod hinaus nicht los.“ werde der zwingende Eindruck erweckt, die erwähnten Aussagen auf Ärzteportalen und Anschuldigungen auf Internetseiten stammten von dem Kläger bzw. dass der Kläger diese zu verantworten habe. Dieser Eindruck sei aber unwahr, der Kläger habe von den in Rede stehenden Inhalten überhaupt keine Kenntnis gehabt. Auch stimme der zeitliche Zusammenhang nicht, sofern es heiße, dass „mit der Trennung“ Schritte gegen Frau Dr. B. durch Dritte einhergegangen seien. So habe es im Jahr 2011 bzw. im April 2012 weder Anzeigen noch Zivilklagen gegen die Eheleute B. gegeben. Die ersten Klagen seien vielmehr erst Ende des Jahres 2013 beim Landgericht M. eingereicht worden. Anzeigen gegen Frau Dr. B. seien wegen Schweigepflichtverletzungen und weiterer strafrechtlich relevanter Handlungen, so der Kläger, ab April 2013 erstattet worden. Es bestehe, so der Kläger weiter, nicht nur ein räumlicher, sondern auch ein gedanklicher Zusammenhang zwischen den streitgegenständlichen einzelnen Äußerungsteilen. Nicht zuletzt werde der Kläger in der gesamten Passage mehrfach mit Namen bzw. einer Bezugnahme unter „er“ genannt. Sowohl aus dem Gesamtkontext des Artikels als auch den mit dem Antrag zu angegriffenen Äußerungen entstehe für den Leser der zwingende Eindruck, dass der Kläger als „Guru“ der „

G.-Gruppe“ letztlich für alles verantwortlich sei, was dem Ärztepaar B. widerfahren sei. Es werde mitgeteilt, der Kläger habe das Paar B. nicht „losgelassen“, und dass sich Vorwürfe auf Ärzteportalen Internetseiten „wie bestellt“ gesammelt hätten. Hiermit werde der zwingende Eindruck erweckt, der Kläger stecke hinter diesen Vorgängen. Das gleiche gelte für die Beschwerden beim Ärztlichen Kreis-Bezirksverband M. (ÄKBV) und den anschließend erwähnten Anzeigen und Zivilklagen da auch in diesem Kontext unmittelbar der Bezug zum Kläger hergestellt werde, in dem es heiße: „(...) nachdem der Kontakt zu G. abgebrochen war (…)“. Der Leser komme nicht umhin zu glauben, der Kläger habe dies selbst angeordnet oder seine abhängigen „ G.“ dazu getrieben. Das Motiv werde für den Leser gleich mitgeliefert, denn anscheinend ertrage der Kläger eine Trennung nicht, sondern räche sich mit Strafaktionen in Form schwerer Anschuldigungen gegen das Ärztepaar und mache nicht einmal nach deren Tod halt. Mit dem letzten Satz werde nicht nur ein Erstaunen zum Ausdruck gebracht, sondern der Eindruck verstärkt, dass der Kläger mit dessen Ideologie dahinterstecke, denn alle Kläger der genannten Verfahren würden ihm zugeordnet. Allerdings genüge der pauschale Einwand, die persönlichen Verflechtungen der jeweiligen Beteiligten würden eine Zusammengehörigkeit der erhobenen Beschwerden, Anzeigen und Zivilklage offenbaren, der Darlegungslast nicht, so der Kläger.

Der Kläger hat unter Ergänzung seines ursprünglichen Klagantrags um den Antrag zu I. Ziff. 10.a zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung der üblichen Ordnungsmittel zu unterlassen,

I. in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten zu lassen und/oder verbreiten zu lassen

1. „Sogar der sonst inzwischen auf ein sanftes Auftreten bedachte G. hat sich hinreißen lassen, C. B. posthum zu verdammen. In einem auf Video festgehaltenen Vortrag nennt er C. B. ‚böser Engel, dunkler Engel‘.“

2. G. wirft der Verstorbenen C. B. vor, sie habe ihn im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung töten wollen, am Silvestertag des Jahres 2003.“

3. „Dabei hatte er in einem Abschiedsfax 2012 noch dankbar geschrieben: ‚Ich weiß sehr wohl wertzuschätzen, wenn ihr sehr viel für mich auch gesundheitlich getan habt‘.“

4. „ H. G. selbst beschrieb ihn in einem Brief an seine Schüler als ‚zweifelsfreien Täter der Sexualverbrechen‘ und verglich seinen Charakter mit dem von Adolf Hitler (…)“

5. „Die Gruppe (…) zog weiter nach I..“

6. „Heute, gut drei Monate nach dem Tod von K. O., hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen formal immer noch nicht für beendet erklärt."

7. „ G.-Anhänger behaupten, nicht sie [C. B.] habe den medizinischen Kreis verlassen, sondern die anderen hätten sie rausgeworfen. G. bestätigte seinerseits die Trennung von dem Ehepaar Monate später per Fax (…) (…) „Zum Zerwürfnis zwischen ihr und G. war es vermutlich im Jahr 2011 gekommen. (…)"

8. „(…) gab eine G.-Anhängerin – eine Sonderschullehrerin aus L. – mit zwei anderen Personen sogar einen echten Mord in Auftrag. (…) Ein verdeckter Ermittler des b. Landeskriminalamts (…) vereitelte das Mordkomplott eher zufällig."

9. „Dass die Kampagnen der Gruppe oft dem gleichen Schema folgen, davon zeugt auch ein Brief, den eine Aussteigerin C. B. zukommen ließ (…) Mütter würden ihre Kinder vor H. G. prügeln, um ihm zu zeigen, dass G. wichtiger für sie sei als das eigene Kind."

10. „Gruppe", „ G.-Gruppe"; obskure spirituelle Gruppe, die den Lehren eines 58 Jahre alten Oberbayern folgt;

    hilfsweise

    10.a „ G.-Gruppe"

    wie jeweils in dem Artikel mit der Überschrift „ D. G." in S. Z. vom 13./14.04.2019 sowie online unter http:// <leer> geschehen.

II. durch die Formulierung

„Tatsächlich ließ er das Paar B. bis über dessen Tod hinaus nicht los. (…) Mit dem Zeitpunkt der Trennung begann für die bis dahin unbescholtenen Ärzte (…) ein Albtraum. Wie bestellt sammelten sich auf Ärzteportalen die Aussagen angeblicher Patienten, die über Missbrauch, Manipulation und Verrat durch das Ärztepaar B. berichteten. Krude Internetseiten mit schweren Anschuldigungen gegen die Mediziner erschienen." (…) Allein beim ärztlichen Kreis- und Bezirksverband M. gingen binnen weniger Monate, nachdem der Kontakt zu G. abgebrochen war, zahlreiche Beschwerden über C. B. ein. (…) Ein Hagel von Anzeigen und Zivilklagen, viele davon auf Unterlassung, (…) prasselte auf das Ehepaar nieder. 52 Verfahren nahm allein das Landgericht M. seit 2011 auf. (…) Erstaunlich ist dabei, dass alle Patienten, die klagen, gleichzeitig mit der G.-Ideologie sympathisieren"

den Eindruck zu erwecken, der Kläger habe die geschilderten Geschehnisse veranlasst oder beauftragt,

wie in dem Artikel mit der Überschrift „ D. G.“ in S. Z. vom 13./14.04.2019 sowie online unter https:// <leer> geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger werde durch die Berichterstattung nicht in seinen Rechten verletzt. Ihm stünden daher keine Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte zu.

Gegenstand des Berichts seien die Aktivitäten rund um die Gruppe des Klägers, welche von überragendem öffentlichen Interesse seien. Die Aktivitäten der Gruppe sowie einzelner Mitglieder beschäftigten die deutsche Justiz in erheblichem Maße in unzähligen Verfahren und es gebe starke Verbindungen des Klägers und dessen Gruppe zu den Beteiligten – Opfer wie Täter – eines brutalen Tötungsdelikts in F.. So tauche der Name des Klägers in verschiedenen Zusammenhängen in der 16-seitigen Anklageschrift der französischen Behörden insgesamt 26 Mal auf. Dabei beschuldige die Beklagte den Kläger nicht einer Beteiligung an dem Tötungsdelikt, sei sie direkt oder indirekt. Sie zeige lediglich, so die Beklagte, die zahlreichen Verbindungen auf, die der Kläger oder Dritte mittels des Klägers zu den Beteiligten des Tötungsdelikts gehabt hätten.

Die Beklagte könne jede einzelne Behauptung der Berichterstattung belegen, und zwar aufgrund von Mitteilungen vertrauenswürdiger Informanten – deren Identität aufgrund der zugesicherten Vertraulichkeit allerdings nicht offenbart werden könne – sowie aufgrund eigener Überprüfungen der Beklagten selbst. Vielfach sei ein Beleg der Wahrheit durch gerichtliche Beschlüsse und Verfügungen zu erbringen.

Im Ergebnis handele es sich, so die Beklagte, bei den Äußerungen entweder um wahre Tatsachenbehauptungen oder von den Autoren vorgenommene Bewertungen der Geschehnisse, welche auf der sorgfältigen Recherche der Beklagten beruhten und somit zulässig seien.

Die Beklagte trägt im Hinblick auf I. Ziff. 1, dass es in dem fraglichen Video in Bezug auf Frau Dr. B. – unstreitig – heiße:

> „Es gibt nämlich etwas, nämlich wohl den Engel, den Erzengel nämlich, der arbeitet, den Michael-Engel, der arbeitet intensiv daran, der arbeitet daran, dass es gerade diese Verhältnisse, dass sie nicht gelingen. Wenn jemand ein Meister-Schüler-Verständnis hat, nach alter Form, also nach einer Form, die es hier nicht (unverständlich: erreichbar?) ist, dann arbeitet er dagegen. Und dann setzt sich aber gerade auch dieser Engel, den die B. freisetzt, ein dunkler Engel, ein Erzengel frei, der nämlich gerade dorthin arbeitet, dass er die Führerschaft nämlich übernimmt. Und diese Führerschaft nämlich gerade dorthin (unverständlich: übernimmt?), dass er die, ein größeres Problem ist das, dass sein (unverständlich: Ruf?) ein Zentrum gerade in dem entwickelt, was die B. sagt. Und damit entwickelt der Engel ein Zentrum.“

Nach Auffassung der Beklagten verdamme der Kläger in dieser Passage Frau Dr. B.. Er bringe zum Ausdruck, dass sie einen „dunklen Engel“ freigesetzt habe, der ihm, dem Kläger, die

Führerschaft streitig mache. Dies sei ein größeres Problem und dieser dunkle Engel entwickle sein Zentrum gerade in dem, was Frau Dr. B. sage. Anders formuliert werde hier zum Ausdruck gebracht, dass Frau Dr. B. das Böse über den Kläger, seine Führerschaft und seine Gefolgschaft bringe. Es sei zulässig, dies als ein „posthumes Verdammen“ zu bezeichnen. Die Formulierung „böser Engel, dunkler Engel“ sei, so die Beklagte, nicht als wörtliches Zitat zu verstehen, sondern als eine schlagwortartige Zusammenfassung der Charakterisierung von Frau Dr. B. durch den Kläger. Aus der fraglichen Passage des Videos gehe hervor, dass der Kläger Frau Dr. B. als böse darstelle und sie beschuldige, das Böse über den Kläger zu bringen. Dies rechtfertige, so die Beklagte, die zusammenfassende Beschreibung, dass der Kläger Frau Dr. B. „böser Engel, dunkler Engel“ genannt habe. Das Video sei nach dem Vortrag der Beklagten zudem erst am 21.07.2016 um 13:03 Uhr aufgenommen worden, also nach dem Tod von Frau Dr. B. am 10.09.2015. Dies ergebe sich auch aus den von der Beklagten vorgelegten Metadaten zu dem Video. Die Beklagte habe keine Zweifel daran, dass die darin enthaltenen Angaben zutreffend seien.

Bezüglich I. Ziff. 2 ist die Beklagte der Auffassung, dass es sich bei der fraglichen Äußerung um eine wahre Tatsachenbehauptung handele, die rechtlich nicht zu beanstanden sei. Dass der Kläger Frau Dr. B. einen Tötungsversuch zur Last gelegt habe, ergebe sich schon aus dessen Angaben im Rahmen seiner Vernehmung in dem gegen Frau Dr. B. geführten Ermittlungsverfahren. In den Ermittlungsunterlagen werde der Kläger wie folgt wiedergegeben: „Dennoch sei er absolut sicher, dass die Beschuldigte B. ihn habe töten wollen. Er könne sowohl einen Suizidversuch seinerseits als auch einen gescheiterten Therapieversuch in Bezug auf die Schlafstörungen seitens der Beschuldigten Bornstein ausschließen. (Anlage B11, S. 4 unten)“ Das fragliche Geschehen habe sich auch, so die Beklagte weiter, im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung zugetragen. Der Beklagten sei dies von mehreren Informanten unabhängig voneinander bestätigt worden, die Informanten könnten allerdings wegen der ihnen im Rahmen der Recherche zugesicherten Vertraulichkeit nicht benannt werden. Allerdings sei dies auch nicht erforderlich, da Frau Dr. B. selbst in dem gegen sie geführten Ermittlungsverfahren von einer psychotherapeutischen Behandlung des Klägers berichtet habe: „Im Ergebnis streitet sie die Medikamentenabgabe nicht ab, behauptet jedoch aufgrund einer sogenannten „paradoxen Intervention“ gehandelt zu haben. Keinesfalls habe sie den Geschädigten G. töten wollen. Vielmehr habe sie vermeintlich seinem Suizidwunsch nachgegeben, um ihm auf diese Weise zu verdeutlichen, dass er nach wie vor einen starken Lebenswillen habe. (Anlage B11, S. 6)“ Unter einer paradoxen Intervention verstehe man nach der Darstellung der Beklagten verschiedene psychotherapeutische Methoden, die in scheinbarem Widerspruch zu therapeutischen Zielen stünden, tatsächlich aber dafür entworfen seien, diese Ziele zu erreichen (vgl. Anlage B13). Außerdem habe der Kläger selbst angegeben, bei Frau Dr. B. in psychotherapeutischer Behandlung gewesen zu sein. So habe er im Rahmen seiner Vernehmung vom 14.07.2014 mitgeteilt: „Außerhalb von Frau Dr. B. und ihren Sitzungen gab es nie eine psychiatrische psychotherapeutische Sitzung. Frau B. hat ihre Sitzungen mir stets als psychotherapeutische Sitzung abgerechnet.“ Wenn der Kläger aber ausführe, es habe

„außerhalb von Frau Dr. B. und ihren Sitzungen“ nie eine psychiatrische psychotherapeutische Sitzung gegeben, räume er damit ein, dass er nur bei Frau Dr. B. im psychotherapeutischer Behandlung gewesen sei. Die Richtigkeit der Aussage, dass der Kläger Frau Dr. B. vorgeworfen habe, diese habe ihn im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung töten wollen, sei den Autoren des streitgegenständlichen Beitrags, den Zeugen W. und H., zudem von drei unabhängigen Informanten aus dem Bereich „Justiz/Strafverfolgungsbehörden/Polizei“ versichert worden. Diesen Informanten habe die Beklagte besonderes Vertrauen entgegenbringen dürfen.

Zu I. Ziff. 3 meint die Beklagte, dass die Wiedergabe des Zitats aus dem Brief des Klägers an Frau Dr. B. zulässig sei, da es im Kontext des öffentlichen Prozesses des Klägers gegen die verstorbene Frau Dr. B. wegen deren angeblichen Tötungsversuchs und über die erheblichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche erscheine. Damit gehe es um die öffentliche Erörterung der juristischen Folgen eines angeblichen Tötungsversuchs, also einen Berichtsgegenstand von großem öffentlichen Interesse. In dem Zitat seien keine persönlichen Dinge preisgegeben worden und auch das Arzt-Patienten-Verhältnis werde nicht offenbart. So sei lediglich die Rede davon, dass das Ehepaar B. „gesundheitlich“ viel für den Kläger getan habe. Dies sei auch außerhalb einer ärztlichen Behandlung möglich. Die Abwägung zwischen dem persönlichkeitsrechtlichen Schutz des Klägers und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie der für die Beklagte streitenden Presse- und Meinungsfreiheit falle zugunsten der Beklagten aus. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergebe sich, dass Briefinhalte wie der hier streitgegenständliche insbesondere dann mitgeteilt werden dürften, wenn die Fassung der Aufzeichnungen und die Art ihrer Bekanntgabe der Kritik und Wertung der öffentlichen Meinung unterliege, die aus diesen Umständen Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers ziehe (vgl. BGH GRUR 1955,197).

Im Hinblick auf I. Ziff. 4 trägt die Beklagte vor, sie gehe aufgrund von Recherchen aus verlässlicher Quelle davon aus, dass es sich bei dem Schriftstück vom 20.06.2002 um einen Rundbrief handele, wie ihn der Kläger regelmäßig verteilt habe, zunächst per Post, in jüngerer Zeit auch per E-Mail (Anlage B14). Es handele sich um ein Schreiben des Klägers, dessen Inhalt eindeutig für einen Rundbrief und gegen eine Stellungnahme des Klägers im Rahmen einer therapeutischen Behandlung spreche. Dies sei auch nicht naheliegend, da der Kläger z.B. an drei Stellen von „seinen Schülern“ spreche, wobei jedwede Bezugnahme auf die Person des vermeintlichen Opfers oder deren Therapie völlig fehle. Nach Auffassung der Beklagten sei es somit zulässig, das Schriftstück als einen Brief des Klägers an dessen Schüler zu bezeichnen. In Anlage B23 habe der Kläger sich zudem mit der „Angelegenheit E.“ beschäftigt. Der Kläger verhalte sich zudem widersprüchlich, wenn er das Schreiben zunächst als eine im Rahmen einer therapeutischen Behandlung abgegebene Stellungnahme bezeichne und später dann seine Urheberschaft an dem Schreiben in Abrede nehme.

Zu I. Ziff. 5 ist die Beklagte der Auffassung, der Kläger sei durch die fragliche Passage schon nicht in seinen Rechten betroffen, da der Umzug der Gruppe nach I. für sich genommen

wertneutral sei, sodass es auf die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Aussage schon nicht ankomme. Tatsächlich sei es aber so gewesen, dass die Gruppe um den Kläger nach der Hausdurchsuchung in B. H. und als Reaktion darauf sukzessive nach I. weitergezogen sei. Jedenfalls sei es so, dass die zentralen Mitglieder der Gruppe um den Kläger seit vielen Jahren in I. lebten. Bei den Personen, die seinerzeit – unstreitig – in I. lebten, handele es sich unter anderem um C. und K. O., Frau S. K., Frau B. H., Herr F. H1 und Herr F. K1 sowie Frau M.- K. H2 (vgl. Anlagen B16-B19). Aus einem Brief von S. H3 und W. R. vom 20.04.2004 ergebe sich, dass das Büro (sc. des Klägers) in I. ab Weihnachten 2003 nicht mehr besetzt gewesen sei. Außerdem werde dort Bezug auf die vorherigen Geschehnisse in Ö. genommen (Anlage B26). Also sei es richtig, dass die Gruppe um den Kläger nach den Vorfällen in Ö. weiter nach I. gezogen sei. Zudem habe die K.- Z. berichtet: „die Yoga-Gruppe zog weiter nach A.. (Anlage B 27)“

Bezüglich I. Ziff. 6 ist die Beklagte wiederum der Ansicht, der Kläger sei durch diese Äußerung schon nicht betroffen. Es gehe um das Ermittlungsverfahren wegen des Tötungsdelikts an dem Ehepaar B., dessen Tatverdächtiger deren Schwiegersohn K. O. gewesen sei. Der Kläger werde hier nicht erwähnt und sei mithin auch nicht betroffen. Die Beklagte habe durch ihre Formulierung auch nicht den Eindruck erwecken wollen, dass noch gegen andere Personen – auch hier wäre der Kläger nicht betroffen – oder gegen den Kläger selbst ermittelt werde. Hierfür fänden sich, so die Beklagte, bei einer Betrachtung des Kontextes rund um die streitgegenständliche Äußerung keine Anhaltspunkte. Dass das Verfahren gegen K. O. nach dessen Tod eingestellt worden sei, bedeute nicht zwangsläufig das Ende jeglicher staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in dem Tötungsfall. Zum Zeitpunkt der Recherche der Beklagten seien die französischen Akten ferner nicht vollständig an die Anwälte der Nebenkläger überstellt worden, sodass die Anwälte davon ausgegangen seien, das Verfahren sei formal noch nicht endgültig abgeschlossen. Dies habe zu der vorsichtig relativierenden, zutreffenden Formulierung geführt, dass die Ermittlungen „formal immer noch nicht für beendet erklärt“ worden seien.

Zu I. Ziff. 7 ist die Beklagte der Auffassung, die streitgegenständliche Äußerung werde vom verständigen Durchschnittsleser schon nicht als eine zusammenhängende Äußerung verstanden, da die an zweiter Stelle genannte Äußerung über das Zerwürfnis im streitgegenständlichen Artikel deutlich vor der an erster Stelle genannten Äußerung erscheine. Tatsächlich sei es richtig, dass es zwischen dem Kläger und dem Ehepaar B. im Jahr 2011 zu einem Zerwürfnis gekommen sei. Dies ergebe sich aus einer Verfügung der Staatsanwaltschaft M. I vom 12.12.2013: „Im Jahr 2011 kam es (vermutlich wegen abweichender Ansichten im spirituellen Bereich) zum Zerwürfnis zwischen den Beschuldigten [das Ehepaar B.] einerseits und deren Tochter bzw. Schwiegersohn und H. G. andererseits. (Anlage B8)“ In dem Fax vom 29.04.2012 bestätige der Kläger auch die bereits vorher erfolgte Trennung von dem Ehepaar B. (vgl. Anlage B20). Aus dem Kontext der streitgegenständlichen Äußerung werde ersichtlich, dass das Abschiedsfax nicht in einen Zusammenhang mit dem Austritt aus dem medizinischen Kreis gebracht werde, sondern als persönlicher Schlussstrich des Klägers unter seine

persönliche Beziehung zu den Eheleuten B. zu verstehen sei. In der streitgegenständlichen Berichterstattung werde zunächst danach gefragt, wie es zur Trennung zwischen dem Kläger und Frau Dr. B. gekommen sein könnte. Sodann werde ein Vorfall im medizinischen Kreis als mögliche Auslöser genannt, bevor die Sprache – inhaltlich unabhängig vom medizinischen Kreis – auf das Abschiedsfax des Klägers komme.

Hinsichtlich I. Ziff. 8 trägt die Beklagte vor, die Äußerung sei wahr. Aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts M. vom 28.06.2010 (Anlage B21) ergebe sich zum einen, dass es ein Mordkomplott gegeben habe, welches auch ausdrücklich an vier Stellen als „(Mord-)Komplott“ bezeichnet werde. Außerdem teile der Beschluss mit, dass an dem geplanten Mordanschlag neben der Sonderschullehrerin Y. F. zwei weitere Personen beteiligt gewesen seien. Daran ändere auch eine etwaige Einstellung des Verfahrens gegen die beiden weiteren Personen aus Mangel an Beweisen nichts, denn dies sei nur geschehen, weil die Beschuldigte F. alle Schuld auf sich genommen habe und man den beiden weiteren Personen eine Tatbeteiligung nicht habe nachweisen können. Im Übrigen sei nicht erkennbar, inwiefern der Kläger hiervon betroffen sein könne, dass die genannte Sonderschullehrerin den Mordanschlag nicht allein, sondern mit zwei weiteren Personen geplant habe.

Die Beklagte meint, die mit I. Ziff. 9 beanstandete Passage sei ebenfalls wahr. Zum Nachweis berufe sie sich auf den Brief der Aussteigerin Frau Dr. J.- M. (Anlage B6). Darin schildere die Zeugin unter dem Einführungssatz „Unglaublich sind ja auch die Geschichten mit den Kindern“, welche Rolle die Kinder im Umfeld des Klägers gespielt hätten und wie der Kläger Einfluss auf die Mütter der Kinder genommen habe. Dort werde auch geschildert, wie eine Frau namens M. sich damals „nicht zu schade“ gewesen sei, „das Kind während eines Seminars ohne Grund zu verprügeln“. Ganz offensichtlich und nach den Recherchen der Beklagten habe sich dabei um das eigene Kind der „ M.“ gehandelt und der Kläger sei auch anwesend gewesen. Dass in diesem Kontext der Plural „Mütter“ von der Beklagten verwendet worden sei, stelle jedoch eine wertneutrale Falschbehauptung dar, durch die das Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht verletzt werde. Denn entscheidend für den Leser sei allein die Darstellung, in welchem Ergebenheitsverhältnis die Mütter in der Anhängerschaft des Klägers zu diesem gestanden hätten.

Zu I. Ziff. 10 bzw. 10.a ist die Beklagte der Auffassung, die Äußerungen stellten zulässige Meinungsäußerungen dar, um den Zusammenhalt der Anhänger des Klägers und deren Agieren zu beschreiben. Es handele sich um einen freien Begriff für eine Anzahl von Personen, die einer gemeinsamen Wertevorstellung unterlägen oder einem gemeinsamen Interesse oder auch einer gemeinsamen Lehre folgten oder diesem auch nur zugetan seien. Gleichsam sei es von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt, von einer „obskuren spirituellen Gruppe“ zu sprechen, die den Lehren eines 58 Jahre alten Oberbayern folge. Es sei unbestritten, dass der Kläger seinen Schülern eine bestimmte Spiritualität vermittele, und dies angesichts der im Übrigen geschilderten Geschehnisse und Zusammenhänge als „obskur“ zu bezeichnen, stelle eine zulässige Bewertung durch die Autoren des Artikels dar. Einen „dauerhaften Organisationsgrad“

oder dergleichen impliziere der Begriff der Gruppe gerade nicht, so die Beklagte weiter. Sie verweise auf öffentliche Foreneinträge, aus denen sich eine vielfach grenzenlos anmutende Ehrerbietung für den Kläger durch dessen Anhänger ergebe (vgl. Anlagen B4 und B5). Aussteiger hingegen berichteten, dass der Kläger eine Gruppe von Anhängern um sich geschart habe, die in einer teilweise starken Abhängigkeit zu diesem stünden. Aussteiger hingegen hätten sich kritisch zu dem Kläger geäußert (vgl. Anlagen B6 und B7). Nach Auffassung der Beklagten habe auch die bayerische Justiz mehrfach das Vorliegen einer Gruppe rund um den Kläger thematisiert und aufgezeigt, dass die Mitglieder dieser Gruppe gemeinschaftlich handelten. Die Staatsanwaltschaft M. I habe bereits im Dezember 2013 festgestellt, dass die massenhafte Erhebung von Strafanzeigen gegen das Ehepaar B. eine „abgesprochene Maßnahme“ sei, auch wenn dadurch der Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung nicht erfüllt sei. So heiße es in der Verfügung der Staatsanwaltschaft M. I vom 12.12.2013 zum Aktenzeichen <leer> auszugsweise: „[…] Es muss daher auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorgeworfenen Straftaten teilweise bereits geraume Zeit zurückliegen (insbesondere fehlt es jedenfalls in einigen bereits am rechtzeitigen Strafantrag) davon ausgegangen werden, dass es sich um eine abgesprochene Maßnahme gehandelt hat, auch wenn dies sicherlich nicht den Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung erfüllt. (Anlage B8)“ Auch das Oberlandesgericht M. gehe in einem Beschluss vom 10.11.2017 davon aus, dass es Personen gebe, die einer „Gruppe um H. G.“ angehörten (vgl. Anlage B9). Auch eine Grafik der Prozessbeteiligten der Zivilklage sowie der Strafanzeigen gegen das Ehepaar B. und deren Erben zeige, so die Beklagte weiter, dass in allen Verfahren dieselben Personen als Kläger oder Anzeigeerstatter handelten und in den Verfahren der anderen Kläger und Anzeigeerstatter als Zeugen aufgeführt seien. Sämtliche in der Grafik aufgeführten Personen hätten beim Kläger oder seinen Vertrauten Yoga gelernt und seien aktuelle Anhänger des sog. Neuen Y. des Klägers bzw. seien dies in der Vergangenheit gewesen (vgl. Anlage B10). Die vom Kläger herangezogene Definition einer „Psychogruppe“ (vgl. Anlage K5) sei ferner unbehelflich, da die Beklagte die Anhängerschaft des Klägers überhaupt nicht als „Psychogruppe“ bezeichnet habe.

Bezüglich des Antrags zu II. trägt die Beklagte vor, dass die dem Antrag zugrundeliegende Passage vom verständigen Durchschnittsleser schon nicht als zusammenhängende Äußerung verstanden werde, da sie aus sieben einzelnen Versatzstücken bestehe, die zum Teil durch eine große Textmenge voneinander getrennt seien. Das Bestreben des Klägers verstoße somit gegen den Grundsatz, dass eine Äußerung immer in ihrem Kontext zu beurteilen sei. Aus dem Blickwinkel des verständigen Durchschnittslesers ergebe sich der beanstandete Eindruck nicht. Einem zusammenhängenden Verständnis stehe schon entgegen, dass sich zwischen den einzelnen Äußerungen schlicht zu viel abweichender Text befinde. So rezipiere der Leser während seiner Lektüre unter anderem die Mitteilung über Frau Dr. B. als gottgleiches Wesen, den Hitler-Vergleich und die posthume Verdammung durch den Kläger. Die Beklagte meint weiter, dass der vom Kläger behauptete Eindruck jedenfalls aber nicht erweckt werde, wenn man die einzelnen Versatzstücke als einheitliche Äußerung auffassen würde. Es werde gerade

nicht behauptet, der Kläger habe die Anzeigen oder Zivilklage veranlasst oder beauftragt. Der Kläger komme in der Passage nur ganz am Ende vor. Dort werde aber weder behauptet noch der Eindruck erweckt, der Kläger habe die geschilderten Geschehnisse veranlasst oder beauftragt. Vielmehr werde nur Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht, dass alle Patienten, die klagen, mit der Ideologie des Klägers sympathisierten, was unbestreitbar zutreffend sei. Hier wäre schlicht ein tatsächlich bestehender Zusammenhang aufgezeigt, der sodann von den Autoren des Artikels als erstaunlich bewertet werde. Tatsächlich sei es aber auch so, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Zerwürfnis des Klägers und Frau Dr. B. und den Beschwerden und Anzeigen sowie den Zivilklagen gegen Frau Dr. B. und ihren Ehemann gebe, so die Beklagte weiter. Dies ergebe sich wiederum aus der Verfügung der Staatsanwaltschaft M. I vom 12.12.2013, in welcher diese einen engen Zusammenhang zwischen dem Zerwürfnis und den Beschwerden und Anzeigen sowie Zivilklagen erkenne (Anlage B8). Zuletzt offenbarten auch die persönlichen Verflechtungen der jeweils beteiligten Personen die Zusammengehörigkeit der erhobenen Beschwerden, Anzeigen und Zivilklagen, so die Beklagte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen bis zum 28.05.2021 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 12.06.2020 und vom 22.01.2021 Bezug genommen.

Mit Einverständnis der Parteien ergeht die Entscheidung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung, wobei der 28.05.2021 der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entsprechende Tag ist.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat hinsichtlich der Klaganträge zu I. Ziff. 1-6, 8 und 9 Erfolg (dazu unter 1), im Hinblick auf die Anträge zu I. Ziff. 7, 10, 10.a und II. war sie abzuweisen (dazu unter 2).

1)

Hinsichtlich der Klaganträge zu I. Ziff. 1-6, 8 und 9 steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu, da die Berichterstattung ihn bei fortbestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Soweit es sich bei den inkriminierten Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse, so dass der Kläger diese nicht hinnehmen muss (vgl. BVerfGE NJW 1983, 1415; NJW 1998, 2889). Soweit Meinungsäußerungen gegenständlich sind, sind sie zu untersagen, wenn es an dem Nachweis der Wahrheit der für sie zugrundeliegenden Anknüpfungstatsachen fehlt.

a) I. Ziff. 1

„Sogar der sonst inzwischen auf ein sanftes Auftreten bedachte G. hat sich hinreißen lassen, C. B. posthum zu verdammen. In einem auf Video festgehaltenen Vortrag nennt er C. B. ‚böser Engel, dunkler Engel'."

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist gegeben. Der Inhalt des fraglichen Videos, das der Kammer nicht vorgelegt wurde, ist zwischen den Parteien unstreitig. Die inkriminierte Passage enthält zum einen die Aussage, dass der Kläger Frau Dr. B. posthum verdammt habe, also zu einem Zeitpunkt nach deren Tod am 10.09.2015. Zum anderen enthält die Passage die als Zitat dargestellte Äußerung, dass der Kläger Frau Dr. B. als „böser Engel" bzw. „dunkler Engel" bezeichnet habe.

Die Äußerungen sind für den Kläger jeweils ehrabträglich, da dem Kläger vorgeworfen wird, Frau Dr. B. sogar noch nach deren Tod und entsprechend ohne eine Möglichkeit von Frau Dr. B., sich dagegen zu wehren, verunglimpft zu haben, indem er sie einen dunklen Engel bzw. bösen Engel genannt habe. Daher ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet für die Wahr-/Unwahrheit bzw. das Vorliegen ausreichender tatsächlicher Anknüpfungspunkte.

Prozessual ist indes nicht davon auszugehen, dass das Video erst – wie nach dem Vortrag der Beklagten – am 21.07.2016 um 13:03 Uhr aufgenommen wurde, also nach dem Tod der Frau Dr. B.. Der Kläger bestreitet dies und trägt vor, das Video sei bereits am Osterwochenende 2015 entstanden. Die Kammer ist der Auffassung, dass sich aus den von der Beklagten vorgelegten Metadaten der Videodatei auf Grund ihrer Manipulierbarkeit keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die Wahrheit der darin enthaltenen Informationen ziehen lassen (vgl. für Fotodatei LG München I, Urteil vom 21.05.2008 - 21 O 10753/07 = MMR 2008, 622). Auch dem von der Beklagten angebotenen Zeugenbeweis zum Datum der Aufnahme des Videos durch Vernehmung der Zeugen W. und H., also der Autoren des Beitrags, war nicht nachzukommen. Die Zeugen hätten nach dem Beweisangebot der Beklagten bekunden sollen, dass sie keinen Anlass für Zweifel an der Richtigkeit der Metadaten gehabt hätten. Diese behauptete Überzeugung der Zeugen vermag indes nicht Beweis dafür zu begründen, dass das Video tatsächlich an dem von der Beklagten behaupteten Datum erstellt bzw. aufgenommen wurde. Das Beweisthema der Beklagten dürfte danach bereits unerheblich sein. Aber selbst wenn man die Überzeugung der Autoren als Indiztatsache werten wollte, wäre diese nicht wesentlich, da der Beweis des Aufnahmezeitpunkts des Videos erst nach dem Tod von Frau Dr. B. auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der vorgelegten Metadaten keine hinreichenden Schlüsse auf das tatsächliche Aufnahmedatum zuließe. Für ein „posthumes" Verdammen bestehen damit keine ausreichenden Anknüpfungspunkte. Dies gilt auch dann, wenn das Video lediglich nach dem Tod von Frau Dr. B. noch abrufbar gewesen sein sollte. Die Kammer kann auch sonst kein Verhalten des Klägers erkennen, das zulässig als „posthumes Verdammen" bezeichnet werden könnte. In der Abwägung der betroffenen Interessen überwiegen danach diejenigen des Klägers.

Die von der Beklagten verwandte Formulierung, dass Frau Dr. B. ein „böser Engel“ bzw. „dunkler Engel“ sei, ist nach den Grundsätzen des strengen Zitatschutzes zu untersagen. Ein unrichtiges, verfälschtes oder entstelltes Zitat verletzt das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (BVerfG, NJW 1993, 2925). Geht es um eine Kritik, wird der Betroffene als Zeuge gegen sich selbst ins Feld geführt. Als Tatsachenbehauptung ist das Zitat eine besonders scharfe Waffe im Meinungskampf (BVerfGE 54, 208, 217 = NJW 1980, 2072). An die Zitattreue werden daher strenge Anforderungen gestellt: Wer zitiert, muss sich an Wortwahl und Gedankenführung des Zitierten halten (BGH, NJW 1982, 635, 636; vgl. zum Ganzen Peters, NJW 1997, 1334). Danach ist die zu I. Ziff. 1 beanstandete Äußerung auch in dieser Hinsicht in der Abwägung unzulässig. Unstreitig hat der Kläger Frau Dr. B. nicht wie von der Beklagten geäußert bezeichnet. Der maßgebliche Rezipient versteht die Äußerung indes eindeutig als Zitat, so dass dieser fälschlich davon ausgeht, dass der Kläger jedenfalls die beiden einzelnen Wortpaare, Frau Dr. B. sei ein „böser Engel“ bzw. „dunkler Engel“ genau in dieser Form geäußert habe. Die Formulierung eines „bösen“ Engels fehlt allerdings in dem Video gänzlich, zu einem „dunklen“ Engel äußert der Kläger lediglich, dass Frau Dr. B. einen solchen „aussende“. Dieser Unterschied ist äußerungsrechtlich auch nicht unbeachtlich, da es aus Sicht des Rezipienten einen Unterschied darstellt, ob jemand „nur“ etwas Böses aussendet oder ob er selbst etwas Böses verkörpert. Denn letzteres bedeutet, dass diese Person „insgesamt böse“ ist und nicht nur einzelne böse Handlungen begeht.

b) I. Ziff. 2

G. wirft der Verstorbenen C. B. vor, sie habe ihn im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung töten wollen, am Silvestertag des Jahres 2003.“

Dem Kläger steht die begehrte Unterlassung zu. Die beanstandete Äußerung enthält die für den Kläger abträgliche Behauptung, der Kläger werfe Frau Dr. B. vor, dass diese ihn im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung habe töten wollen.

Diese Äußerung ist für den Kläger ehrabträglich, da es einen schweren Vorwurf gegenüber dem Kläger darstellt, er habe seine behandelnde Ärztin bezichtigt, dass diese ihn im Rahmen einer medizinischen Behandlung, der sog. paradoxen Intervention, habe töten wollen. Diese Behandlung soll zum Ziel gehabt haben, den Kläger von dessen vermeintlichen Suizidwunsch zu „befreien“, indem Frau Dr. B. – scheinbar widersprüchlich – den Kläger bei der Vorbereitung eines Suizids unterstützt hätte, um ihm dadurch vor Augen zu führen, dass er tatsächlich noch einen Lebenswillen habe. Tatsächlich hätte Frau Dr. B. nach dem Aussagegehalt der Äußerung jedoch nicht dieses Ziel verfolgt, sondern den Kläger töten wollen. Damit hätte der Kläger gegenüber Frau Dr. B. den Vorwurf erhoben, sie habe ihn im Rahmen und unter Ausnutzung eines von einem besonders ausgeprägten Vertrauensverhältnis geprägten Umfeld töten wollen.

Ob der Kläger sich in einer solchen psychotherapeutischen Behandlung bei Frau Dr. B. befunden hat, kann dabei letztlich dahinstehen. Denn prozessual ist bereits nicht davon auszugehen, dass der Kläger den wiedergegebenen und streitgegenständlichen Vorwurf

geäußert hat; die insoweit belastete Beklagte konnte diesen Beweis nicht erbringen. Insbesondere vermag insoweit die von der Beklagten angeführte Vernehmung des Klägers diesen Vorwurf nicht belegen. Der Aussage des Klägers im Rahmen dessen Vernehmung „Dennoch sei er absolut sicher, dass die Beschuldigte B. ihn habe töten wollen. Er könne sowohl einen Suizidversuch seinerseits als auch einen gescheiterten Therapieversuch in Bezug auf die Schlafstörungen seitens der Beschuldigten Bornstein ausschließen. (Anlage B11, S. 4 unten)“ lässt sich insoweit gerade nicht entnehmen, dass der Kläger Frau Dr. B. vorgeworfen hat, sie habe ihn im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung töten wollen. Ferner dürfte sich nach Ansicht der Kammer aus der Aussage auch nicht ergeben, dass der Kläger sich in einer (psycho-)therapeutischen Behandlung befunden hat. Denn der Ausschluss eines fehlgeschlagenen Therapieversuchs setzt nicht denklogisch voraus, dass es zuvor überhaupt eine (psycho-)therapeutische Behandlung gegeben hat. Auch die von der Beklagten bezeichneten Angaben von Frau Dr. B., dass diese eine sog. paradoxe Intervention an dem Kläger habe vollziehen wollen, und dass der Kläger einen Suizidwunsch gehabt habe, bestreitet der Kläger.

Zuletzt war auch dem von der Beklagten angebotenen Beweis in Form der Vernehmung der Zeugen W. und H. nicht nachzukommen. Der Vortrag der Beklagten erschöpft sich insoweit darin, dass der Vorwurf gegenüber den Zeugen von drei unabhängigen Informanten aus dem Bereich „Justiz/Strafverfolgungsbehörden/Polizei“ bestätigt worden. Danach sollen die angebotenen Zeugen W. und H. nicht selbst eine entsprechende Äußerung des Klägers vernommen haben, sondern sind Zeugen vom „Hörensagen“. Für Informanten der Presse ist insoweit anerkannt, dass die Presse nicht der Notwendigkeit ausgesetzt werden darf, ihre Informationsquelle preiszugeben, um sich vor Nachteilen zu schützen (BGH NJW 1979, 647, 649). Dennoch ist sie im Rahmen ihrer Darlegungslast gehalten, nähere Umstände vorzutragen, aus denen auf die Richtigkeit der Information geschlossen werden kann (BGH NJW 2008, 2262, 2264 m.w.N.). Anhand der von der Beklagten mitgeteilten Umstände kann die Kammer allerdings nicht auf die Richtigkeit der den Zeugen W. und H. vermeintlich mitgeteilten Angaben schließen. Die Beklagte teilt schon nicht den genauen Wortlaut mit, den sie von ihren Informanten erfahren haben will, sondern lediglich, dass es um den Vorwurf „als solchen“ gehe. Zudem fehlen Angaben dazu, ob die genannten Informanten die Angaben im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder außerhalb davon erfahren haben wollen. Die Kammer vermag auch nicht dem Vortrag der Beklagten zu folgen, dass – ohne näheren Vortrag – den Informanten aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Rechtspflege sowie der Rechtsverfolgung ein besonderes Vertrauen hätte entgegengebracht werden dürfen. So ist nicht anzuerkennen, dass die genannten Personengruppen per se als glaubwürdig und deren Angaben als glaubhaft zu erachten seien. Damit kann die Beklagte sich auch nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 193 StGB berufen.

Nach alledem ist die Beklagte danach auch in der Gesamtschau beweisbelastet geblieben.

c) I. Ziff. 3

„Dabei hatte er in einem Abschiedsfax 2012 noch dankbar geschrieben: ‚Ich weiß sehr wohl wertzuschätzen, wenn ihr sehr viel für mich auch gesundheitlich getan habt‘.“

Es besteht ein Unterlassungsanspruch.

Gegen einen Anspruch des Klägers spricht auf den ersten Blick zwar, dass das Zitat selbst eher unverfänglich erscheint. Außerdem ist ein hohes öffentliches Interesse daran anzuerkennen, dass der Kläger sich in dem Schreiben im Jahr 2012 noch positiv über das Ehepaar B. äußert, dann aber kurz darauf Frau Dr. B. eine versuchte Tötung bereits im Jahr 2003 zur Last legt und sie auf Schadensersatz in Anspruch nimmt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass auch eine ungenehmigte Veröffentlichung zulässig sein kann, wenn eine alle Umstände des konkreten Falls berücksichtigende Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse gegenüber den persönlichen Belangen überwiegt (BVerfG NJW 2000, 2189).

Für einen Unterlassungsanspruch und in der Abwägung überwiegend spricht hingegen insbesondere, dass – schon ohne Berücksichtigung der Frage, ob der Brief als Teil der Patientenakte anzusehen ist und damit noch stärkerem Schutz unterliegen würde – der Brief an die Eheleute B. erkennbar in einem privaten Umfeld verfasst wurde, so dass diese Kommunikation der Privatsphäre zuzuordnen ist und schon deshalb besonders schutzwürdig erscheint. Zudem geht es um gesundheitliche Aspekte, was das Schutzbedürfnis des Klägers weiter aufwertet. Weiter wendet der Kläger sich in seinem Schreiben erkennbar auch an Herrn Dr. B. und auch dies im vorbezeichneten gesundheitlichen Kontext. Die Veröffentlichung des Zitats ist in der Abwägung daher als nicht zulässig anzusehen.

Die Zeugen W. und H. waren danach nicht zu der Frage zu vernehmen, ob es für sie (nicht) ersichtlich gewesen sei, dass es sich bei dem Schreiben um einen Teil der Patientenakte gehandelt habe. Denn wie ausgeführt ist die Veröffentlichung in der Abwägung auch ohne Berücksichtigung dieses Aspekts unzulässig. Auch eine Entlastung über § 193 StGB scheidet danach aus.

d) I. Ziff. 4

„ H. G. selbst beschrieb ihn in einem Brief an seine Schüler als ‚zweifelsfreien Täter der Sexualverbrechen‘ und verglich seinen Charakter mit dem von Adolf Hitler (…)“

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Die Äußerung ist ehrabträglich, da dem Kläger vorgeworfen wird, er habe die in dem Schreiben wiedergegebenen Vorwürfe gegen Herrn E. (Anlage B14) im Rahmen eines Rundbriefs und damit gegenüber einem größeren Rezipientenkreis abgegeben.

Prozessual ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Schreiben um einen solchen Rundbrief handelt. Der Kläger kann allerdings seine Urheberschaft an dem fraglichen Schreiben nicht mit Erfolg in Abrede nehmen, da dieser Vortrag im Widerspruch

zu dem ursprünglichen Vortrag des Klägers steht, dass das Schreiben eine Stellungnahme im Rahmen einer medizinischen Behandlung war.

Auch unter Berücksichtigung dieser Annahme liegt jedoch keine ausreichende Grundlage für die Bezeichnung des Schreibens als einen Brief des Klägers an dessen Schüler vor. Der Kammer erschließt sich insoweit nicht, inwiefern der Inhalt des Schreibens – nach dem Vortrag der Beklagten – eindeutig für einen Rundbrief und gegen eine Stellungnahme des Klägers im Rahmen einer therapeutischen Behandlung sprechen sollte. Das Schreiben enthält insbesondere keine Anrede, in welcher der Kläger seine Schüler adressiert hätte. Auch sonst finden sich in dem Schreiben keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seine Schüler angesprochen hätte, was sich z.B. durch die Verwendung der Formulierungen „Ihr, Euch“ etc. ergeben könnte. Der Kläger hat ferner zudem insbesondere die Urheberschaft an dem Schreiben aus Anlage B23 in Abrede genommen, so dass sich aus den darin enthaltenen Äußerungen zu der „Angelegenheit E.“ keine Rückschlüsse darauf ziehen lassen können, dass es sich bei dem Schreiben aus Anlage B14 um einen Rundbrief des Klägers handelt.

e) I. Ziff. 5

„Die Gruppe (…) zog weiter nach I.“

Der Kläger kann von der Beklagten mit Erfolg die Unterlassung der Äußerung verlangen. Der Kläger ist von der Äußerung betroffen, da die Gruppe um ihn herum nach der Berichterstattung den Einsatz eines Sonderkommandos der Polizei bei einer Hausdurchsuchung über sich hat ergehen lassen müssen, als deren Folge die Gruppe dann weitergezogen sei („musste“). Die Passage verstehen die maßgeblichen Lesenden so, dass sowohl der Kläger als auch mehrere seiner Anhänger – wenn auch nicht notwendig „zentrale Personen – aufgrund der Vorfälle in B. H. gemeinsam aus Ö. weggezogen seien. Dass der Kläger Teil dieser Gruppe gewesen sei, folgt aus dem sich unmittelbar anschließenden Satz: „Dort beglückt G. heute unter anderem als Bergführer Touristen […].“ Prozessual ist allerdings von der Unwahrheit dieser Aussage auszugehen. Unbestritten ist der Kläger bereits im Jahr 1999 nach I. gezogen, also noch vor der Durchsuchung, die nach der Berichterstattung nicht vor dem Jahr 2002 stattgefunden haben kann. Auch im Hinblick auf Anhänger des Klägers als Teil dessen Gruppe kann die Beklagte nicht mit Erfolg darlegen, dass es einen gemeinsamen Wegzug gegeben hat. Hinsichtlich der von der Beklagten genannten Personen bestreitet der Kläger deren Zugehörigkeit zu einer Gruppe um ihn. Die Kammer kann auch nicht erkennen, dass die bloße Nennung im Impressum ein Beleg für die Zugehörigkeit zu der vermeintlich weitergezogenen Gruppe um den Kläger nach I. ist. Ferner erbringt der Bericht der K.- Z. (Anlage B27) keinen Nachweis darüber, dass die darin berichteten Ereignisse sich tatsächlich auch wie dort berichtet zugetragen haben.

f) I. Ziff. 6

„Heute, gut drei Monate nach dem Tod von K. O., hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen formal immer noch nicht für beendet erklärt.“

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch zu. Der Kläger ist von der Äußerung betroffen, da er in Beziehung zu dem Ermittlungsverfahren gegen K. O. gebracht wird, indem die Beklagte mitteilt, dass der Name des Klägers häufig in der Anklageschrift genannt werde. Die Behauptung ist unwahr, da das Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des Erscheinens der Berichterstattung der Beklagten am 13./14.04.2019 bereits eingestellt worden war. Dies ergibt sich aus der Anlage K4, deren Inhalt zwischen den Parteien unstreitig ist, wonach die Einstellung bereits am 25.03.2019 eintrat, also ca. drei Wochen vor Erscheinen des (Print-)Beitrags der Beklagten am 13./14.04.2019. Dass die Beklagte sich in diesem Fall nicht zum Zeitpunkt des Erscheinens der Berichterstattung erneut der Richtigkeit ihrer Äußerung versichert hat, ist ihr hier auch vorzuwerfen, da sie durch die Formulierung „heute“ dem Leser vermittelt, dass es sich um eine tagesaktuelle Information handele.

Die Kammer vermag dem Vortrag der Beklagten nicht zu folgen, dass die Einstellung des Verfahrens gegen K. O. nach dessen Tod nicht zwangsläufig das Ende jeglicher staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen in dem Tötungsfall bedeute. Denn die Beklagte legt schon nicht dar, dass es nach der Einstellungsnachricht weitere strafrechtliche Ermittlungen gab. Dass die französischen Akten – nach dem Vortrag der Beklagten – womöglich nicht vollständig an die Anwälte der Nebenkläger überstellt worden waren, führt zu keiner anderen Einschätzung. Insbesondere kann die Beklagte sich insoweit auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB berufen, da von ihr eine weitergehende Recherche erwartet hätte werden können. Auch einer Vernehmung der von der Beklagten angebotenen Zeugen W. und H. bedurfte es nicht, da die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 23.09.2020 (S. 12/Bl. 294 d.A.) schon nicht vorträgt, wann genau den Journalisten von einer der beteiligten Ermittlungsbehörden mitgeteilt wurde, dass die Ermittlungen noch nicht final eingestellt worden seien. Da prozessual nicht davon auszugehen ist, dass die Beklagte zwischenzeitlich ihre Onlineberichterstattung geändert hat, ist sie auch insoweit auf Unterlassung in Haftung zu nehmen.

g) I. Ziff. 8

„(…) gab eine G.-Anhängerin – eine Sonderschullehrerin aus L. – mit zwei anderen Personen sogar einen echten Mord in Auftrag. (…) Ein verdeckter Ermittler des b. Landeskriminalamts (…) vereitelte das Mordkomplott eher zufällig.“

Es besteht ein Unterlassungsanspruch des Klägers. Er ist von der Passage betroffen, da die Handlung der Sonderschullehrerin Y. F. im direkten Zusammenhang zu ihm und den Geschehnissen in B. H. genannt und die Frau als „ G.-Anhängerin“ bzw. „ G.-Schülerin“ bezeichnet wird. Zudem wird mitgeteilt, dass die F. zum Zeitpunkt des Erscheinens des Beitrags angeblich wieder Kontakt zu dem Umfeld des Klägers habe, was dem Rezipienten nahelegt, dass der Kläger die Handlungen der F. nicht missbilligt und sich insoweit konsequent von ihr fernhalten würde. Prozessual kann nicht davon ausgegangen werden, dass die F. mit zwei anderen Personen tatsächlich eine Tötung geplant hat. In dem Beschluss des OLG M. zum Az. <leer> (Anlage B21) prüft dieses, ob der dortigen Antragstellerin – eine andere Person als Y. F. – ein Amtshaftungsanspruch zustehe, da zu

Unrecht und zu Ungunsten der Antragstellerin von dem Vorliegen eines Mordkomplotts ausgegangen worden sei. Zwar stellt das Gericht fest, dass es als vertretbar und nicht zu beanstanden anzusehen sei, dass ursprünglich das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts gegen die dortige Antragstellerin angenommen wurde. Allerdings ergibt sich aus den weiteren Ausführungen, dass das Verfahren gegen die Antragstellerin nach § 170 Abs. 2 StPO, also mangels hinreichenden Tatverdachts, eingestellt wurde. Zwischen den Parteien ist ferner unstreitig, dass auch die Ermittlungen gegen den L. (sc. der vermeintliche Dritte des Komplotts) nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sind. Dies ergibt sich aus der Klagerwiderung vom 09.03.2020 (S. 33/Bl. 75 d.A.), wo die Beklagte vorträgt, dass auch „eine etwaige Einstellung des Verfahrens gegen die beiden weiteren Personen“ an deren Einschätzung nichts ändere, dass es einen von mehreren Personen geplanten Mordanschlag gegeben habe. Die Beklagte räumt im weiteren Verlauf allerdings selbst ein, dass man den beiden weiteren Personen eine Tatbeteiligung nicht habe nachweisen können. Damit ist die Beklagte für die Wahrheit der Behauptung einer von mehreren Personen geplanten Tat beweisfällig geblieben. Mithin fehlt es auch an ausreichenden Anknüpfungstatsachen für das Vorliegen eines „Mordkomplotts“, zu dem denklogisch mehrere Personen gehören. Die Feststellung des OLG M., dass es nicht rechtsfehlerhaft gewesen sei, ursprünglich einen Tatverdacht gegen mehrere Personen anzunehmen, ist insoweit als Anknüpfungstatsache nicht ausreichend, da das OLG lediglich geprüft hat, ob es für den damaligen Vorwurf ausreichende Anhaltspunkte gegeben habe, die Beklagte indes im Indikativ über das vermeintlich Geschehene berichtet.

h) I. Ziff. 9

„Dass die Kampagnen der Gruppe oft dem gleichen Schema folgen, davon zeugt auch ein Brief, den eine Aussteigerin C. B. zukommen ließ (…) Mütter würden ihre Kinder vor H. G. prügeln, um ihm zu zeigen, dass G. wichtiger für sie sei als das eigene Kind.“

Der Kläger begehrt mit Erfolg die Unterlassung der beanstandeten Passage. Das Verständnis der Äußerung ist, dass mindestens zwei Mütter als Zeichen ihrer „Ehrerbietung“ für den Kläger ihre Kinder in Anwesenheit des Klägers geschlagen hätten. Dies ist indes prozessual unwahr. Die Beklagte kann sich insoweit nicht mit Erfolg auf das Schreiben von Frau Dr. J.- M. aus Anlage B6 berufen. Denn dort wird lediglich von einem einzigen Fall eines körperlichen Übergriffs auf ein Kind berichtet, wobei sich aus dem Schreiben nicht eindeutig ergibt, dass es sich um ein eigenes Kind dieser Frau gehandelt hat, diese also dessen Mutter gewesen ist. Zudem ergibt sich insbesondere aus dem Schreiben nicht, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt anwesend war, da es lediglich heißt, der Vorfall habe sich „während eines Seminars“ zugetragen. Auch zu der Motivation der Frau verhält sich das Schreiben nicht, da es dort nur heißt, die Frau sei sich „nicht zu schade“ gewesen, das Kind zu verprügeln.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr, welche durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert wird, besteht fort. Die Beklagte hat insbesondere keine

strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, noch liegen sonst Anhaltspunkte für ein anderweitiges Entfallen der Wiederholungsgefahr vor.

2)

Die Klaganträge zu I. Ziff. 7, 10, 10.a. sowie II. waren abzuweisen, da der Kläger durch die jeweiligen Passagen nicht in seinen Rechten verletzt ist.

a) I. Ziff. 7

„ G.-Anhänger behaupten, nicht sie [C. B.] habe den medizinischen Kreis verlassen, sondern die anderen hätten sie rausgeworfen. G. bestätigte seinerseits die Trennung von dem Ehepaar Monate später per Fax (…) (…) „Zum Zerwürfnis zwischen ihr und G. war es vermutlich im Jahr 2011 gekommen. (…)“

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte nicht zu. Die inkriminierte Äußerung eines „Zerwürfnisses“ stellt eine Meinungsäußerung dar, da die Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Zerwürfnisses nicht dem Beweis zugänglich ist und sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415). Dies gilt auch für den Zeitpunkt des Eintritts dieses Zerwürfnisses, da die diesen mit der Formulierung „vermutlich“ erkennbar zum Gegenstand ihrer eigenen Schlussfolgerung macht.

Es liegen auch ausreichende Anknüpfungspunkte für die Meinungsäußerung vor, dass es zwischen dem Kläger und der Familie Dr. B. bereits im Jahr 2011 zu einem Zerwürfnis gekommen ist und der Kläger die Trennung später per Fax bestätigt hat.

Das Schreiben vom 29.04.2012 (Anlage B20) stellt eine zulässige Grundlage für den Schluss der Beklagten dar, dass es bereits zuvor zu einem Zerwürfnis zwischen dem Kläger und den Eheleuten B. gekommen ist und der Kläger die Trennung in dem Schreiben nunmehr bestätigt. Maßgeblich hierfür ist, dass der Kläger zu Beginn des Schreibens offenbar bereits zuvor von Frau Dr. B. geäußerte Vorwürfe aufgreift, dass er ein Irrlehrer sei und die Ehe zwischen K. und N. zunichtegemacht habe. Ferner geht der Kläger in dem Schreiben davon aus, dass die Eheleute B. die vergangenen Jahre mit ihm, dem Kläger, als gescheitert betrachten sollten. Ob der Kläger sich insoweit ggfs. lediglich auf Aspekte seiner beruflichen Tätigkeit bezieht, kann nach Ansicht der Kammer dabei dahinstehen, da in dem Verhältnis des Klägers zum Ehepaar B. nicht eindeutig zwischen beruflichen und privaten Aspekten zu unterscheiden ist. So ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers, dass dieser sich dagegen verwahrt habe, von Frau Dr. B. mit deren Tochter C. verkuppelt zu werden, was sich nach dem Vortrag des Klägers bereits vor dem 29.04.2012 zugetragen hat. Es liegen somit ausreichende Anknüpfungspunkte dafür vor, dass eine Verschlechterung des Verhältnisses zwischen dem Kläger und den Eheleuten B. – und damit ein „Zerwürfnis“ bereits vor dem Jahr 2012 eingetreten war, und der Kläger die bereits erfolgte Trennung mit

seinem Schreiben vom 29.04.2012 lediglich bestätigte. Zuletzt ist festzuhalten, dass selbst dann, wenn der Kläger eine Trennung von dem Ehepaar B. erst in seinem Schreiben vom 29.04.2012 ausgesprochen haben sollte, eine äußerungsrechtliche Relevanz dieser etwaigen Unrichtigkeit für die Kammer nicht zu erkennen ist.

Ob die Beklagte sich darüber hinaus auf die Richtigkeit der Angaben in der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 12.12.2013 (Anlage B8) als sog. privilegierte Quelle verlassen durfte, kann danach dahinstehen, obschon die Kammer bezweifelt, dass die Einstellungsnachricht als eine solche privilegierte Quelle anzusehen ist, da sie insbesondere keine Pressemitteilung darstellt, sondern lediglich zur Kenntnisnahme der in der Verfügung im Einzelnen bezeichneten Personen bestimmt war.

i) I. Ziff. 10

„Gruppe“, „ G.-Gruppe“; obskure spirituelle Gruppe, die den Lehren eines 58 Jahre alten Oberbayern folgt

<u>hilfsweise</u>

10a. „ G.-Gruppe“

Dem Kläger steht die begehrte Unterlassung nicht zu. Die Äußerungen stellen – auch im Hinblick auf den Hilfsantrag – Meinungsäußerungen dar. Hierfür liegen ausreichende Anknüpfungspunkte vor. Unstreitig gibt der Kläger seit Jahrzehnten Vorträge im Bereich des Spirituellen, die zahlreiche Interessenten anziehen. Bereits dies genügt für die Bewertung der Anhängerschaft des Klägers als „Gruppe“, „ G.-Gruppe“ bzw. „obskure spirituelle Gruppe, die den Lehren eines 58 Jahre alten Oberbayern folgt“. Bei dem Rezipienten entsteht – auch im Kontext – nicht das von dem Kläger angenommene Verständnis einer Psychogruppe bzw. einer Sekte. Damit ist auch unerheblich, ob es – wie der Kläger in Abrede nimmt – eine besondere Organisation oder ein festes Schema gibt, dem die Gruppe zu folgen hätte. Denn von einer Anhängerschaft um den Kläger und damit von einer Gruppe um diesen kann zulässig auch dann gesprochen werden, wenn diese nur amorph und lose zusammengesetzt ist. Diese Einschätzung steht auch nicht im Widerspruch zu dem dem Kläger zuerkannten Unterlassungsanspruch aus I. Ziff. 5, da dort gerade gegenständlich ist, ob es eine gemeinsame Ortsverlagerung der Gruppe um den Kläger von Ö. nach I. gegeben hat, was die Kammer prozessual nicht erkennen kann.

j) II.

Durch die Formulierung

„Tatsächlich ließ er das Paar B. bis über dessen Tod hinaus nicht los. (…) Mit dem Zeitpunkt der Trennung begann für die bis dahin unbescholtenen Ärzte (…) ein Albtraum. Wie bestellt sammelten sich auf Ärzteportalen die Aussagen angeblicher Patienten, die über Missbrauch, Manipulation und Verrat durch das Ärztepaar B. berichteten. Krude Internetseiten mit schweren Anschuldigungen gegen die Mediziner erschienen.“ (…) Allein beim ärztlichen Kreis- und Bezirksverband M. gingen binnen weniger Monate, nachdem der Kontakt zu G. abgebrochen war, zahlreiche Beschwerden über C. B. ein. (…) Ein Hagel von Anzeigen und Zivilklagen, viele davon auf Unterlassung, (…) prasselte auf das Ehepaar nieder. 52

Verfahren nahm allein das Landgericht M. seit 2011 auf. (…) Erstaunlich ist dabei, dass alle Patienten, die klagen, gleichzeitig mit der G.-Ideologie sympathisieren“

den Eindruck zu erwecken, der Kläger habe die geschilderten Geschehnisse veranlasst oder beauftragt.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Unterlassungsanspruch zu.

Bei der Annahme einer verdeckten Behauptung ist im Ehrenschutzprozess zwischen (privaten) Grundrechtsträgern besondere Zurückhaltung geboten, um die Spannungslage zwischen Ehrenschutz und Kritikfreiheit nicht einseitig unter Verletzung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zu Lasten der letzteren zu verschieben. Ein Betroffener kann sich deshalb in aller Regel nicht dagegen wehren, dass der Leser aus den ihm „offen“ mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht. Die Annahme einer verdeckten Aussage setzt voraus, dass das „Zwischen den Zeilen-Gesagte“ den Aussagen auch mit ausreichender Klarheit entnommen werden kann, was nur der Fall ist, wenn der Autor durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage trifft, sie also dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahelegt (vgl. (BGH Urt. v. 02.07.2019 – VI ZR 494/17 = GRUR-RS 2019, 19209 Rn. 30, beck-online).

Die Kammer geht nach dieser Maßgabe nicht davon aus, dass bei den Lesenden zwingend das Verständnis entsteht, dass der Kläger die zuvor geschilderten Geschehnisse veranlasst oder beauftragt habe. In dem Beitrag der Beklagten wird mitgeteilt, dass die Anhänger des Klägers diesem „ergeben“ seien. Damit erscheint aus Sicht der Kammer aber die vom Kläger dargestellte Lesart genauso naheliegend wie diejenige, dass die Anhänger des Klägers die Familie B. „eigenverantwortlich“ belangen, nur, um dem Kläger zu gefallen. Daran ändert sich auch nichts durch die Formulierung „wie bestellt“, da sie für den Lesenden zwar einen Hergang vermittelt, bei dem es eine Absprache untereinander gegeben hat. Eine solche Absprache kann indes auch unter den jeweiligen Klägern bzw. Anzeigeerstattern stattgefunden haben, ohne, dass der Kläger daran einen Anteil gehabt hätte.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 ZPO. Die Kammer hat jede der inkriminierten Äußerungen mit € 6.500,-- bewertet. Die Abweisung des Antrags zu I. Ziff. 10.a. blieb kostenneutral, da die Passage vollständig im Antrag zu I. Ziff. 10 enthalten war.

Mittler Dr. Sachse Kemper

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 48/21
324 O 569/19
LG Hamburg

Verkündet am 04.04.2023

…, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

-

In der Sache

G.

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin **…**

gegen

S. GmbH

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **…**

-

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht …, den Richter am Oberlandesgericht … und den Richter am Oberlandesgericht Dr. … auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2023 für Recht:

-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 18. Juni 2021, Geschäftsnummer 324 O 569/19, abgeändert. Die Klage wird hinsichtlich der Unterlassungsanträge zu Ziffer I. 3. und 5. abgewiesen.

Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits der ersten Instanz tragen der Kläger 5/11 und die Beklagte 6/11. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts sind hinsichtlich der Verbote zu Ziffer A. I. 4. und 6. des landgerichtlichen Urteils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 13.000,-- vorläufig vollstreckbar. Dieses Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages

vorläufig vollstreckbar.

Gründe gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 u. 2 ZPO:

I. Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Inhalt zur weiteren Sachdarstellung ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Beklagte u.a. verurteilt, es zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten zu lassen und/oder verbreiten zu lassen:

3. „Dabei hatte er in einem Abschiedsfax 2012 noch dankbar geschrieben: `Ich weiß sehr wohl wertzuschätzen, wenn ihr sehr viel für mich auch gesundheitlich getan habt.`;

4. „G. selbst beschrieb ihn in einem Brief an seine Schüler als ´zweifelsfreien Täter der Sexualverbrechen` und verglich seinen Charakter mit dem von Adolf Hitler (…).“;

5. „Die Gruppe (…) zog weiter nach Italien.“;

6. „Heute, gut drei Monate nach dem Tod von O., hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen formal immer noch nicht für beendet erklärt.“;

wie jeweils in dem Artikel mit der Überschrift „Der G…“ in Süddeutsche Zeitung vom 13./14.4.2019 sowie online unter https:// geschehen.

Der Kläger ist als Schriftsteller und Philosoph tätig und lebt in Norditalien. Er ist nach seinen Angaben Begründer eines neuen Yogawillens, mit dem er sich von Traditionen und dem klassischen Yoga verabschiedet. Er hat etwa 120 Bücher und Broschüren in den Bereichen Yoga, Alpinsport, Medizin, Atemschulung, Ernährung und Architektur verfasst, welche zum Teil in mehrere Sprachen übersetzt wurden. Zwischen den Parteien ist streitig, ob er ein Zentrum, einen Verein oder eine sonstige Organisationsform betreibt bzw. ob eine Gruppe um den Kläger existiert.

Die Beklagte verlegt die Süddeutsche Zeitung. In der Ausgabe vom 13./14. April 2019 und im Internet unter der URL https://... ab dem 31. Januar 2019 veröffentlichte sie einen Artikel unter der Überschrift „Der G…“, in dem die Beklagte sich kritisch mit dem Kläger auseinandersetzt. In dem Beitrag geht es u.a. um die Tötung des Ärzteehepaars Dr. B. und Frau Dr. B. im September 2015. Das Paar war in Frankreich tot aufgefunden

worden. Der Kläger war Patient von Frau Dr. B., welche ein Yogazentrum in Trudering/München betrieb. Die Ermittlungsbehörden verdächtigten den Schwiegersohn des Ehepaares, Herrn O., die Tat begangen zu haben. Dieser befand sich deshalb in Frankreich in Untersuchungshaft und war wegen der Tat angeklagt worden. Noch bevor ein Gerichtsverfahren begonnen hatte, wurde Herr O. tot in seiner Gefängniszelle aufgefunden. Die Behörden gingen davon aus, dass es sich um Suizid gehandelt hatte. Aufgrund des Todes des Beschuldigten wurde das Verfahren wegen der Tötung des Ehepaares B. eingestellt.
Für die Einzelheiten der Berichterstattung wird auf die Anlagen K 2 und K 3 Bezug genommen.

Das Landgericht hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt, hinsichtlich des Klageantrages zu I.3. sei ein Unterlassungsanspruch des Klägers gegeben. Gegen einen Anspruch des Klägers spreche auf den ersten Blick zwar, dass das Zitat „Ich weiß sehr wohl wertzuschätzen, wenn ihr sehr viel für mich auch gesundheitlich getan habt.“ eher unverfänglich erscheine. Außerdem sei ein hohes öffentliches Interesse daran anzuerkennen, dass der Kläger sich in dem Schreiben im Jahr 2012 noch positiv über das Ehepaar B. äußere, dann aber kurz darauf Frau Dr. B. eine versuchte Tötung bereits im Jahr 2003 zur Last lege und sie auf Schadensersatz in Anspruch nehme. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass auch eine ungenehmigte Veröffentlichung zulässig sein könne, wenn eine alle Umstände des konkreten Falls berücksichtigende Interessenabwägung ergebe, dass das Informationsinteresse gegenüber den persönlichen Belangen überwiege. Für den Unterlassungsanspruch und in der Abwägung überwiegend spreche hingegen insbesondere, dass – schon ohne Berücksichtigung der Frage, ob der Brief als Teil der Patientenakte anzusehen sei und damit noch stärkerem Schutz unterliegen würde – der Brief an die Eheleute B. erkennbar in einem privaten Umfeld verfasst worden sei, so dass diese Kommunikation der Privatsphäre zuzuordnen sei und schon deshalb besonders schutzwürdig erscheine. Zudem gehe es um gesundheitliche Aspekte, was das Schutzbedürfnis des Klägers weiter aufwerte. Weiter wende der Kläger sich in seinem Schreiben erkennbar auch an Herrn Dr. B., und auch dies im vorbezeichneten gesundheitlichen Kontext. Die Veröffentlichung des Zitats sei in der Abwägung daher als nicht zulässig anzusehen.

Dem Kläger stehe auch der mit dem Antrag zu I.4. geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Die Äußerung sei ehrabträglich, da dem Kläger vorgeworfen werde, er habe die in dem Schreiben wiedergegebenen Vorwürfe gegen Herrn E. (Anlage B 14) im Rahmen eines Rundbriefs und damit gegenüber einem größeren

Rezipientenkreis abgegeben. Prozessual sei jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Schreiben um einen solchen Rundbrief handele. Der Kläger könne allerdings seine Urheberschaft an dem fraglichen Schreiben nicht mit Erfolg in Abrede nehmen, da dieser Vortrag im Widerspruch zu seinem ursprünglichen Vortrag stehe, dass das Schreiben eine Stellungnahme im Rahmen einer medizinischen Behandlung gewesen sei. Auch unter Berücksichtigung dieser Annahme liege jedoch keine ausreichende Grundlage für die Bezeichnung des Schreibens als eines Briefes des Klägers an dessen Schüler vor. Der Kammer erschließe sich insoweit nicht, inwiefern der Inhalt des Schreibens – nach dem Vortrag der Beklagten – eindeutig für einen Rundbrief und gegen eine Stellungnahme des Klägers im Rahmen einer therapeutischen Behandlung sprechen sollte. Das Schreiben enthalte insbesondere keine Anrede, in welcher der Kläger seine Schüler adressiert hätte. Auch sonst fänden sich in dem Schreiben keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seine Schüler angesprochen hätte, was sich z.B. durch die Verwendung der Formulierungen „Ihr, Euch“ etc. ergeben könnte. Der Kläger habe ferner zudem insbesondere die Urheberschaft an dem Schreiben aus Anlage B 23 in Abrede genommen, so dass sich aus den darin enthaltenen Äußerungen zu der „Angelegenheit E.“ keine Rückschlüsse darauf ziehen lassen könnten, dass es sich bei dem Schreiben aus Anlage B 14 um einen Rundbrief des Klägers handele.

Auch hinsichtlich der mit dem Antrag zu I.5. bekämpften Äußerung könne der Kläger Unterlassung beanspruchen. Er sei von der Äußerung betroffen, da die Gruppe um ihn herum nach der Berichterstattung den Einsatz eines Sonderkommandos der Polizei bei einer Hausdurchsuchung über sich habe ergehen lassen müssen, als deren Folge die Gruppe dann weitergezogen sei („musste“). Die Passage verstünden die maßgeblichen Lesenden so, dass sowohl der Kläger als auch mehrere seiner Anhänger – wenn auch nicht notwendig „zentrale Personen“ – aufgrund der Vorfälle in Bad … gemeinsam aus Österreich weggezogen seien. Dass der Kläger Teil dieser Gruppe gewesen sei, folge aus dem sich unmittelbar anschließenden Satz: „Dort beglückt G. heute unter anderem als Bergführer Touristen […].“ Prozessual sei allerdings von der Unwahrheit dieser Aussage auszugehen. Unbestritten sei der Kläger bereits im Jahr 1999 nach Italien gezogen, also noch vor der Durchsuchung, die nach der Berichterstattung nicht vor dem Jahr 2002 stattgefunden haben könne. Auch im Hinblick auf Anhänger des Klägers als Teil dessen Gruppe könne die Beklagte nicht mit Erfolg darlegen, dass es einen gemeinsamen Wegzug gegeben habe. Hinsichtlich der von der Beklagten genannten Personen bestreite der Kläger deren Zugehörigkeit zu einer Gruppe um ihn. Die Kammer könne auch nicht erkennen, dass die bloße Nennung im Impressum ein Beleg

für die Zugehörigkeit zu der vermeintlich weitergezogenen Gruppe um den Kläger nach Italien sei. Ferner erbringe der Bericht der Kronen-Zeitung (Anlage B 27) keinen Nachweis darüber, dass die darin berichteten Ereignisse sich tatsächlich auch wie dort berichtet zugetragen hätten.

Hinsichtlich der mit dem Antrag zu I.6. beanstandeten Äußerung stehe dem Kläger ebenfalls ein Unterlassungsanspruch zu. Der Kläger sei von der Äußerung betroffen, da er in Beziehung zu dem Ermittlungsverfahren gegen O. gebracht werde, indem die Beklagte mitteile, dass der Name des Klägers häufig in der Anklageschrift genannt werde. Die Behauptung sei unwahr, da das Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des Erscheinens der Berichterstattung der Beklagten am 13./14. April 2019 bereits eingestellt worden sei. Dies ergebe sich aus der Anlage K 4, deren Inhalt zwischen den Parteien unstreitig sei, wonach die Einstellung bereits am 25. März 2019 erfolgt sei, also ca. drei Wochen vor Erscheinen des (Print-)Beitrags der Beklagten am 13./14. April 2019. Dass die Beklagte sich in diesem Fall nicht zum Zeitpunkt des Erscheinens der Berichterstattung erneut der Richtigkeit ihrer Äußerung versichert habe, sei ihr hier auch vorzuwerfen, da sie durch die Formulierung „heute“ dem Leser vermittele, dass es sich um eine tagesaktuelle Information handele. Die Kammer vermöge dem Vortrag der Beklagten nicht zu folgen, dass die Einstellung des Verfahrens gegen O. nach dessen Tod nicht zwangsläufig das Ende jeglicher staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen in dem Tötungsfall bedeute. Denn die Beklagte lege schon nicht dar, dass es nach der Einstellungsnachricht weitere strafrechtliche Ermittlungen gegeben habe. Dass die französischen Akten – nach dem Vortrag der Beklagten – womöglich nicht vollständig an die Anwälte der Nebenkläger überstellt worden seien, führe zu keiner anderen Einschätzung. Insbesondere könne die Beklagte sich insoweit auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB berufen, da von ihr eine weitergehende Recherche hätte erwartet werden können. Auch einer Vernehmung der von der Beklagten angebotenen Zeugen Wiegand und Heinrichs habe es nicht bedurft, da die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 23. September 2020 (S. 12/Bl. 294 d.A.) schon nicht vortrage, wann genau den Journalisten von einer der beteiligten Ermittlungsbehörden mitgeteilt worden sei, dass die Ermittlungen noch nicht final eingestellt worden seien. Da prozessual nicht davon auszugehen sei, dass die Beklagte zwischenzeitlich ihre Onlineberichterstattung geändert habe, sei sie auch insoweit auf Unterlassung in Haftung zu nehmen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung. Bei dem Verbot zu Ziff. I. 3. sei die Interessenabwägung des

Landgerichts zu beanstanden. Zwar sei das Schreiben vom Kläger in einem privaten Umfeld verfasst worden und unterliege deshalb grundsätzlich dem Schutz seiner Privatsphäre. In der Abwägung mit der Meinungs- und Pressefreiheit müsse dieser Aspekt indes zurücktreten. Die Beziehung zwischen dem Kläger und dem Ehepaar B. unterliege durch die Klage des Klägers wegen des von ihm behaupteten Tötungsversuchs einem öffentlichen Informationsinteresse. Für den Kläger handele es sich um ein völlig belangloses und sogar positives Zitat; die Adressaten (B.) seien verstorben und das Schreiben sei sieben Jahre vor dem Erscheinen der Erstmitteilung verfasst worden. Entgegen der Auffassung des Landgerichts gehe es in der zitierten Äußerung mangels Details nicht um „gesundheitliche Aspekte“; es handele sich um eine Dankbarkeits- und Höflichkeitsfloskel, die mit „gesundheitlichen Aspekten“ überhaupt nichts zu tun habe. Die ohne Beweisantritt aufgestellte Behauptung des Klägers, dass das Abschiedsfax Teil der Patientenakte sei, sei in erster Instanz bestritten worden. Der Kläger habe den Brief im Zivilprozess gegen Christine B. vorgelegt und ihn damit aus seiner Privatsphäre entlassen. Er habe damit rechnen müssen, dass – im Rahmen einer Verlesung oder auch nur Erörterung in öffentlicher Verhandlung – auch die Öffentlichkeit davon Kenntnis erhalten würde. Jedenfalls habe das Landgericht es fehlerhaft unterlassen, die Zeugen W. und H. zu vernehmen.

Zu der Äußerung zu Ziff. I. 4. trägt die Beklagte vor, dass das Landgericht das als Anlage B 14 überreichte Schriftstück falsch gewürdigt habe. Der Vortrag des Klägers dazu sei widersprüchlich und unglaubhaft; zunächst habe er behauptet, das Schriftstück sei seine Stellungnahme im Rahmen einer therapeutischen Behandlung, später habe er seine Urheberschaft in Abrede genommen. Der Inhalt des Schriftstücks spreche klar für einen Brief des Klägers an seine Schüler; im Übrigen sei die Äußerung nicht ehrabträglich.

Von der Äußerung zu Ziff. I. 5 sei der Kläger nicht betroffen, weil er mit dem Weiterzug der Gruppe nicht erwähnt werde. Zudem sei die Schilderung des Wegzugs der Gruppe nach Italien – für sich genommen – wertneutral. Außerdem sei das landgerichtliche Verständnis der Äußerung fehlerhaft; es spreche nichts dafür, dass der Kläger und auch mehrere seiner Anhänger gemeinsam aus Österreich weggezogen seien. Im Artikel werde berichtet, dass es zahlreiche Anhänger rund um den Kläger gebe, die etwa Yogaschulen oder Psychotherapie- und Naturheilpraxen betrieben. Auch heiße es: „Wie groß die Zahl seiner Anhänger ist, lässt sich nicht sagen, und nicht jeder, der mit seiner Lehre in Berührung kommt, ist ein Fanatiker“. Im Artikel werde nicht berichtet, dass es quasi eine gruppenmäßige Übersiedlung gegeben habe. Vielmehr werde nur von einem

generellen Weiterzug nach Italien ohne jedwede Zeitangabe gesprochen. Unbestreitbar sei ein Großteil der nahen Anhänger des Klägers nach Italien umgesiedelt – nämlich sechs Schüler, die 2011 im Trentino eine Yoga-Schule gegründet hätten; außerdem K. die zahlreiche Internetseiten mit Inhalten des Klägers betreibe; H., eine Vertraute des Klägers, sowie seine Kletterfreunde H. und K. sowie H., die eine Akademie betreibe, in der die Inhalte des Klägers gelehrt würden, so dass es von der Meinungsfreiheit gedeckt sei, von einem Weiterzug der Gruppe nach Italien zu sprechen.

Hinsichtlich des Verbotes zu Ziff. I.6. macht die Beklagte geltend, dass es an der Betroffenheit des Klägers fehle. Das Landgericht habe jedenfalls versäumt, die Zeugen W. und H. zu vernehmen. Es habe ihren Vortrag im Schriftsatz vom 22. März 2021 übersehen, in dem sie vorgetragen habe, dass den Journalisten von einer Informanten-Person einer der beteiligten Ermittlungsbehörden auf telefonische Nachfrage kurz vor Erscheinen des Artikels mitgeteilt worden sei, die Ermittlungen seien noch nicht final eingestellt.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil abändern und Klage abweisen, soweit sie gemäß den Ziffern A.I.3. bis 6. zur Unterlassung und entsprechend zur Kostentragung verurteilt worden ist.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt die Entscheidung des Landgerichts.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die zulässige Berufung der Beklagten ist teilweise begründet. Sie hat Erfolg, soweit das Landgericht ihr die mit den Klageanträgen zu Ziff. I. 3. und 5. bekämpften Äußerungen verboten hat. Insoweit steht dem Kläger kein Unterlassungsanspruch zu. Die weitergehende Berufung, die sich gegen die Verbote zu Ziff. I. 4. und 5. richtet, ist nicht begründet.

1. Hinsichtlich der Äußerung zu Ziffer I.3. („Dabei hatte er in einem Abschiedsfax 2012 noch dankbar geschrieben: `Ich weiß sehr wohl wertzuschätzen, wenn ihr sehr viel für mich auch gesundheitlich getan habt.`“) ist ein Unterlassungsanspruch zu verneinen.

Die hier vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Klägers und dem für die Beklagten streitenden öffentlichem Informationsinteresse fällt nach Auffassung des Senats zugunsten der Beklagten aus. Das erwähnte Telefax hat die Beklagte nicht einer bei dem Ärzteehepaar B. geführten Patientenakte entnommen. Vielmehr hat der Kläger ein Exemplar dieses Schreibens in dem mit Dr. B. geführten Zivilrechtsverfahren vorgelegt und damit jedenfalls in einem gewissen Umfang öffentlich gemacht, da er damit rechnen musste, dass der Inhalt des Schreibens in einer öffentlichen Verhandlung erörtert werden könnte. Zumindest musste er damit rechnen, dass durch den Rechtsstreit bekannt würde, dass er sich in ärztlicher Behandlung bei den Dres. B. befunden hatte. Mehr wird in der von der Beklagten wiedergegebenen Passage aus dem „Abschiedsfax“ nicht mitgeteilt; der Äußerung, dass die B. s sehr viel für den Kläger „auch gesundheitlich getan“ hätten, kann der Leser keine Information über den Gesundheitszustand oder die Art der ärztlichen Behandlung entnehmen. Er erfährt lediglich, dass die B. s etwas für den Kläger „gesundheitlich“ bewirkt hätten. Zwar wird durch die Äußerung zweifellos in die Persönlichkeitsrechte des Klägers eingegriffen. In der Abwägung mit dem öffentlichen Informationsinteresse muss der Kläger indes diesen Eingriff hinnehmen, zumal er selbst das Schreiben gegenüber einer begrenzten Öffentlichkeit bekannt gemacht hat. Im Rahmen der zutreffenden Schilderung, dass der Kläger der verstorbenen Dr. B. eine versuchte Tötung zur Last gelegt und sie deshalb auf Schadensersatz verklagt habe, ist der Inhalt des Schreibens, in dem sich der Kläger über die Borscheins wertschätzend äußerte, von besonderem Informationsinteresse.

2. Die Äußerung zu Ziff. I.4. („G. selbst beschrieb ihn in einem Brief an seine Schüler als ´zweifelsfreien Täter der Sexualverbrechen` und verglich seinen Charakter mit dem von Adolf Hitler (…).“ ist vom Landgericht zu Recht untersagt worden. Soweit das Landgericht meint, der Kläger könne seine Urheberschaft an dem als Anlage B 14 vorgelegten Schreiben nicht mit Erfolg in Abrede nehmen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. In der Erstmitteilung ist von einem Schreiben „an die Schüler“ die Rede, in dem der Kläger E. als ‚zweifelsfreien Täter der Sexualverbrechen‘ beschrieben habe. In seiner Klage hat der Kläger dann erklärt, einen Brief mit diesem Inhalt nicht an Dritte gesandt zu haben. Bei dem Dokument handele es sich um eine Stellungnahme, die er im Rahmen einer Therapie nur an Frau Dr. B. übergeben habe. In der Klageerwiderung hat die Beklagte dann die Anlage B 14 vorgelegt und geltend gemacht, dieses sei der beschriebene Rundbrief. Schaut man in die Anlage B 14, findet man indes die zitierten Worte „zweifelsfreien Täter der Sexualverbrechen“ nicht. Insofern ist es nicht widersprüchlich, dass der Kläger im nächsten Schriftsatz bestritten hat, dass das als Anlage B 14 vorgelegte Schreiben von ihm stamme. Bei der Fertigung der Klage dürfte

der Kläger schlicht davon ausgegangen sein, dass der Beklagten ein anderes Schriftstück als die Anlage B 14 vorliegt.

Prozessual ist damit davon auszugehen, dass das Schreiben „Anlage B 14“ nicht vom Kläger stammt. Der Kläger hat zwar – wie er einräumt – in einem (anderen) Schreiben Ertl als „zweifelsfreien Täter der Sexualverbrechen“ bezeichnet und dessen Charakter mit Adolf Hitler verglichen. Dabei handelte es sich aber nach seinen Angaben nicht um einen Brief an seine Schüler. So etwas in einem Rundbrief und nicht nur in einem vertraulichen Brief an seine Therapeutin zu äußern, ist ehrenrührig, weshalb die Beklagte für die Wahrheit ihrer Behauptung die Darlegungs- und Beweislast trägt (§ 186 StGB). Dieser Darlegungs- und Beweislast hat die Beklagte nicht genügt.

3. Hinsichtlich der Äußerung zu Ziffer I.5. („Die Gruppe (…) zog weiter nach Italien.“) hat die Berufung Erfolg. Es handelt sich um eine zulässige Meinungsäußerung, die der Beklagten nicht verboten werden kann. Entscheidend ist, wie der Begriff „Gruppe“ in der Erstmitteilung zu verstehen ist. Hierzu hat das Landgericht zutreffend im Zusammenhang mit dem (nicht mehr streitgegenständlichen) Antrag zu Ziff. I.10. ausgeführt, dass mit den Begriffen „Gruppe“, „G. -Gruppe“ bzw. „obskure spirituelle Gruppe, die den Lehren eines 58 Jahre alten Oberbayern folgt“, eine Bewertung der Anhängerschaft des Klägers erfolgt ist und dass von einer „Gruppe“ auch dann in zulässiger Weise gesprochen werden könne, wenn diese nur amorph und lose zusammengesetzt sei. Danach ist der hier beanstandete Satz, dass die Gruppe nach Italien weitergezogen sei, nicht dahingehend verstehen, dass sämtliche oder ein Großteil der Anhänger nach Italien umgezogen sei, also ihren Wohnsitz verändert habe. Und erst recht geht es in der Äußerung nicht um Gruppenmitglieder, die in Bad … wohnten. Die Äußerung ist vielmehr dahin zu verstehen, dass sich die Anhängerschaft, nachdem ihre „erste öffentliche Hetzjagd“ 2002 in Bad … stattgefunden hatte, auch in Italien ausbreitete (sozusagen „weiterzog“), wo der Kläger inzwischen wohnte und Vorträge hielt. So ist in der übrigen Berichterstattung davon die Rede, dass die Gruppe weiterhin auch außerhalb Italiens agierte, u.a. seit dem Jahr 2011 mehrere Gerichtsverfahren gegen die in München lebende Dr. B. anstrengte. Danach ist das Verständnis, dass das Wort „Gruppe“ in der beanstandeten Textpassage sich nur auf in Bad … wohnende Anhänger des Klägers beziehe, fernliegend.

Bei dem Verständnis, dass sich die Anhängerschaft des Klägers auch in Italien ausbreitete, ist die Äußerung als zulässige Meinungsäußerung einzuordnen.

4. Hinsichtlich der Äußerung zu Ziffer I.6. („Heute, gut drei Monate nach dem Tod von O.,

hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen formal immer noch nicht für beendet erklärt.“) ist die Berufung unbegründet. Das Landgericht hat die Veröffentlichung der unwahren Behauptung zu Recht und mit zutreffender Begründung verboten. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgte am 25. März 2019, also ca. drei Wochen vor Erscheinen des (Print-)Beitrags der Beklagten am 13./14. April 2019. Damit wurden die Ermittlungen „formal“ für beendet erklärt; die Behauptung ist unwahr. Die Beklagte kann sich auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen, weil sie sorgfältig recherchiert und auf eine „kurz vor Erscheinen des Artikels“ erfolgte Information aus der Ermittlungsbehörde habe vertrauen dürfen. Dem steht bereits entgegen – worauf der Senat in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat –, dass die Beklagte, nachdem sie auf die Unwahrheit der Behauptung hingewiesen worden war (Anlage K 8), diese weiterhin „online“ stehen ließ.

Die Betroffenheit des Klägers von der unwahren Behauptung hat das Landgericht zutreffend bejaht. So heißt es z.B. in der Zwischenüberschrift: „Was hat G. mit einem mutmaßlichen Doppelmord zu tun?“ und am Ende: „Der Prozess um die Ermordung von C. und W. B. hätte eine Chance sein können, sich der Masche der Yoga-Jünger … zu nähern. … es wird offenbleiben, mit wem O. in der Woche vor dem Mord in der `L …` in … das Zimmer geteilt hat. Dass er nicht allein war, gilt als erwiesen.“. Danach musste der Leser denken, dass die französische Staatsanwaltschaft immer noch im Umfeld des Klägers ermittelte.

5. Auch das übrige Berufungsvorbringen führt zu keinem anderen Ergebnis. Dieses gilt auch für den nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz des Klägers vom 20. März 2023.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92, 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

-

…	…	Dr. …
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht